

Weissbuch

Regulierung der Osteopathie in der Schweiz ab 2001

Akademische Kommission Osteopathenvereinigung der
Schweiz

Juli 2014



OsteopathenVereinigung Schweiz

Hofzelweg 3 - 8610 Uster (ZH) – www.osteopathenvereinigung.ch

„You have asked for my opinion as the founder of the science. Yours is an honest question and God being my judge I will give you just as honest an answer.“¹

Andrew Taylor Still, 1899
Discoverer of the Science of Osteopathy



A. T. Still. ²

¹ A.T. Still. Philosophy of Osteopathy. Kirksville MO USA 1899. S16

² http://www.gutenberg.org/wiki/Gutenberg:The_Project_Gutenberg_License

Korrespondenz:
Frans Rompen MSc.Ost. (University of applied sciences)
Präsident der akademische Kommission OVS
Osteopathenvereinigung Schweiz OVS
Hofzelgweg 3
8610 Uster – die Schweiz
frans.rompen@osteopathenvereinigung.ch

Weissbuch

Regulierung der Osteopathie in der Schweiz ab 2001

Copyright / Nutzung dieses Werkes

Dieses Werk ist nach unserem besten Wissen frei von Urheberrecht. Gemäss den sgn. Gutenbergprinzipien wird keine Gewähr Dritten gegenüber für eventuell unbeabsichtigte Copyrightverletzungen übernommen. Die Ansprüche der Rechteinhaber bleiben gewahrt. Alle Texte können zeitlich unbegrenzt für *private Zwecke* und beliebige Lesegeräte genutzt und vervielfältigt werden. Bei einer *kommerziellen Nutzung* des Textbestandes, auch in Teilen, für elektronische Lesegeräte, Mobiltelefone, Nachdruck und Anderes bitten wir uns eine Lizenzgebühr aus. Abgesehen von der Verletzung des Urheberschutzgesetzes an der Zusammenstellung der Texte und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist es unfair, kostenlos von unserer Arbeit zu profitieren. Unter kommerzieller Nutzung verstehen wir auch das Kopieren von den Texten auf andere Internetseiten zum Download, insbesondere wenn das zur Werbung und Aufwertung von Verkaufsplattformen geschieht.

"This book/ebook is for the use of anyone anywhere at no cost and with almost no restrictions whatsoever. You may copy it, give it away or re-use it under the terms of the Project Gutenberg online at www.gutenberg.org."

1. Auflage: V.1.2; 16. Juli 2014

Planung: Akademische Kommission Osteopathenvereinigung Schweiz OVS
Verantwortung: Osteopathenvereinigung Schweiz OVS
Projektmanagement: Frans Rompen MSc.Ost. Präsident der akademische Kommission OVS
Lektorat: Sabrina Mutti, Bern & Sylvan Getzmann, Luzern



OsteopathenVereinigung Schweiz
Hofzelgweg 3 - 8610 Uster (ZH) - www.osteopathenvereinigung.ch

Inhalt	Seite
Ziel dieser Dokumentation	1
Berücksichtigung beider Geschlechter	2
Eidesstattliche Erklärung	2
Mission Statement OVS	3
Biographie Regulierung Osteopathie Schweiz: Westschweizer Dominanz	4
1 Definition der Player - Zusammensetzungen, Kompetenzbereiche und Einfluss in Bezug auf die Regulierung der Osteopathie in der Schweiz ab 2001	8
Kurzzusammenfassung Kapitel 1	8
1.1 GDK	8
1.2 CIREO	9
1.2.1 Bericht Marcer/Waldburger	10
<i>Fazit</i>	11
1.3 AG-RIO / GT-RIO	12
1.4 IKP-Kommission	13
1.5 Rekurskommission EDK/GDK	15
1.6 FSO-SVO	15
1.6.1 Problematik bei der Neugründung der FSO-SVO	16
1.6.2 Zusammensetzung FSO-SVO; Vorstand	16
1.6.3 Zusammensetzung FSO-SVO; Mitglieder	17
2 Reglement IKP	19
Kurzzusammenfassung Kapitel 2	20
2.1 Artikel 11 - Zulassung zur interkantonalen Prüfung	20
2.2 Auslegung der IKP-Kommission betreffend Artikel 11	20
2.3 Begründung der GDK, weshalb eine Vollzeitausbildung gefordert wird	22
2.3.1 Bedenken und Kritik	23
2.3.2 Fehlende evidente oder valide Begründung	23
<i>Fazit</i>	24
2.3.3 Qualitätskriterien der osteopathischen Ausbildungsmodalitäten	24
<i>Fazit</i>	24
2.4 Internationale Sichtweise betreffend Ausbildungsmodalitäten	26
2.4.1 OIA: Osteopathic International Alliance	26
2.4.2 WHO: World Health Organization	27
2.4.3 FORE Forum for Osteopathic Regulation in Europe	27
2.4.4 Deutschland: Konsensgruppe Osteopathie	28
2.4.5 CEN: European Committee for Standardisation	28
<i>Fazit</i>	29
3 Rekurse und Bundesgerichtsklagen	30
Kurzzusammenfassung Kapitel 3	30
3.1 Bundesgerichtsbeschwerde Coste/van Bommel	30
3.2 Bundesgerichtsbeschwerde IAO	30

4	Ausbildungsmöglichkeiten in Osteopathie	32
	Kurzzusammenfassung Kapitel 4	32
4.1	Geschichte der Vollzeit-Osteopathieausbildung in der Schweiz	33
4.1.1	Arbeitsgruppe "Akkreditierter Studiengang in Osteopathie"	34
4.1.2	Genehmigungsverfahren der Vollzeitschule Freiburg	37
4.1.3	Interesse der GDK an einer Vollzeitschule	38
	<i>Fazit</i>	39
4.1.4	Interesse des FSO-SVO an einer Vollzeitschule	39
4.1.5	Wirtschaftlichkeit der Vollzeitschule	41
	<i>Berechtigte Frage der OVS und der Allgemeinheit</i>	41
4.2	Europäische Vollzeit-Ausbildungsstätten mit akademischer Akkreditierung	41
4.2.1	Ausbildungsstätten in der Schweiz	41
4.2.2	Deutsche Ausbildungsstätten	41
4.2.3	Österreichische Ausbildungsstätten	41
4.2.4	Belgische Ausbildungsstätten	41
4.2.5	Britische Ausbildungsstätten	42
4.2.6	Französische Ausbildungsstätten	42
5	Osteopathie Berufsausübung in der Schweiz	43
	Kurzzusammenfassung Kapitel 5	43
5.1	Ausbildung der in der Schweiz tätigen Osteopathen	43
5.2	Registrierung der in der Schweiz tätigen Osteopathen	44
5.2.1	Kantonale Registrierung der in der Schweiz tätigen Osteopathen	44
5.2.2	Registration bei den Zusatzversicherungen	44
5.2.3	Statistische Belegung	45
6	Wirksamkeit und Sicherheit osteopathischer Verfahren	51
	Kurzzusammenfassung Kapitel 6	51
7.	Schlussfolgerungen und Lösungsvorschläge	52
	Kurzzusammenfassung Kapitel 7	52
7.1	Reglement IKP	52
7.1.1	Artikel 11	52
7.2	Reorganisation politischer osteopathischer Schweizer Landschaft	53
7.2.1	GDK	53
7.2.2	IKP	53
7.2.3	Berufsverband	54
7.2.4	Zugehörigkeit, Versicherungsmodell und eidgenössische Zuständigkeit	54
	Zusammenfassung des Weissbuchs	55
	Begriffsdefinitionen	60
	Adressenverzeichnis	61

Ziel dieser Dokumentation

Das Ziel dieser Dokumentation ist, die Geschichte und die aktuelle Situation der Regulierung der Osteopathie durch das Prüfungsreglement möglichst objektiv darzustellen. So ist dieser Sachverhalt objektiv beurteilbar und kann als Basis fundierter Entscheidungen dienen.

Entscheidungskompetente Personen, welche sich um den Beruf der Osteopathie in den kantonalen Gremien und Ämtern kümmern sowie Medienschaffende sollten in die Lage versetzt werden, sich mit zumutbarem Aufwand objektiv über den Sachverhalt der Regulierung der Osteopathie informieren zu können. Deswegen wurden in blauer Schrift die wichtigsten Themen zusammengefasst und pro Kapitel separat beschrieben. Eine Zusammenfassung des kompletten Weissbuchs wurde als Anhang beigelegt. Schlussfolgerungen der akademische Kommission wurden in Kursivschrift dargestellt.

Nicht nur grössere Kantone, die in der Lage sind, genügend Ressourcen aufzuwenden, sollten selbständig zu fundierten Entscheidungen kommen. Zurzeit wird die Empfehlung der GDK das Prüfungsreglement und somit die Reglementierung der Osteopathie von 22 der 26 Schweizer kantonalen Gesundheitsämtern mehr oder weniger stringent umgesetzt.

Diese Dokumentation legt unmissverständlich die prägnante Westschweizer Dominanz bei der Gestaltung des IKP-Reglements offen. Da sich die osteopathische Versorgung in der Westschweiz entscheidend von der Deutschschweiz und dem Tessin unterscheidet, befriedigt die Reglementierung durch das IKP-Reglement hauptsächlich die frankophone Welschschweiz. So sind die Zulassungsbestimmungen zur IKP in Artikel 11 des Prüfungsreglements so definiert, dass bis 2021 nur sehr wenig ausgebildete Kandidaten eine Zulassung zur IKP bekommen können. Da in der Schweiz seit 2008 keine Möglichkeit mehr besteht, die Osteopathieausbildung gemäss den Zulassungsbedingungen des Prüfungsreglements zu belegen, müssen notabene sämtliche Kandidaten der Schweizerischen Interkantonalen Prüfung in Osteopathie konsequenterweise im Ausland ausgebildet werden. Artikel 11 hat so nicht nur wie es den Anschein macht- qualitative, sondern hauptsächlich quantitative regulative Wirkung.

Der Artikel 11 des Prüfungsreglements gibt vor, die Patientensicherheit zu gewährleisten- eine These, welche nicht belegt ist und mit unlauteren Begründungen unterbaut wird. Obwohl nicht standhaft, aber weil vom GDK dargelegt, besitzen sie ein hohes Mass an Kohärenz. Hier muss auf das Prinzip der Pareidolie^{7,8} hingewiesen werden.

Wenn die Tendenz eintritt, nur die aktuellen verfügbaren Daten zu berücksichtigen, welche die GDK-Verantwortlichen zu Verfügung stellen, wird man dazu neigen, einer vorgegebenen Idee zu folgen und einen hohen Grad der Überzeugtheit zu erreichen, indem man einfach ausblendet, was man zurzeit nicht weiss. Das Vertrauen muss aber nicht zwangsläufig ein

⁷ Bedeutungsvolle Muster in Szenarien hineinzuinterpretieren, ist eine natürliche Tendenz in der menschlichen Verarbeitung von Wahrnehmungsreizen und wird Pareidolie genannt. Man erkennt bevorzugt Muster, die erwartet werden und negiert eher solche, die diesen Annahmen widersprechen. Dieser Prozess verläuft dabei meist unbewusst. Um sich subjektiv überzeugt zu fühlen, dass eine Sichtweise wahr ist, genügt Kohärenz und kognitive Leichtigkeit – d.h. die Tatsache, dass Menschen eher das als wahr erachten, was einfach zu erkennen ist. Dabei wird die Vollständigkeit der Informationen selten hinterfragt. Weder die Qualität noch die Quantität der Informationen sind bestimmend für den Grad der Überzeugung. Weniger Wissen und einseitige Informationen sind sogar leichter in ein kohärentes Erleben einzubinden, als komplexe Datenmengen und Differenzierungsgrade (vgl. T. Liem. Palpatorische Fallstricke. Verband Osteopathieschule Deutschland 2014 <http://www.osteopathie-schule.de/pdfs/ori/publikationen/Artikel-PALPATION.pdf>)

⁸ Brenner LA, Koehler DJ, Tversky A. On the evaluation of one-sided evidence. Stanford Center on Conflict and Negotiation, Stanford University for Journal of Behavioral Decision Making 1996; 9(1); 59-70

verlässlicher Massstab für seine Richtigkeit sein. Die erlebte Kohärenz kann in die Irre führen, da nur das Vorhandene einbezogen und nicht hinterfragt wird, was nicht da ist. So werden zum Teil hochgradige Überzeugungen generiert, welche trotzdem falsch oder zumindest nicht eindeutig korrekt sind. Es wirkt für uns wahr und wir sind überzeugt, wenn uns ein Sachverhalt mühelos zufällt, widerspruchsfrei erscheint und keine konkurrenzierende Sichtweise zutage tritt. Genau diese Kriterien werden Ihnen angetragen, um Sie an ihre Statements heranzuführen. (vgl. Liem⁷, 2014).

Die Berechtigung einer interkantonalen Prüfung in Osteopathie wird von der akademischen Kommission der OVS zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die Patientensicherheit sollte durch eine qualitativ hochstehende homogene Ausbildung auf Hochschulniveau gewährleistet werden und durch eine valide Prüfung gesichert sein.

Nur die Zulassungsbedingungen für die interkantonale Prüfung, welche im Absatz des Prüfungsreglements in Artikel 11 definiert sind, sollten an die jetzigen Ausbildungsmöglichkeiten angepasst werden. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Grundlagen (2001 bis 2006) und der Annahme des Prüfungsreglements durch die Plenarversammlung der GDK im 2006 wurde das Studium in Osteopathie auf Hochschulniveau im deutschsprachigen Raum nicht angeboten. Ein deutschsprachiger akademischer Master of Science in Osteopathie nach dem Bologna-System ist erst seit 2011 möglich. Diese Gegebenheit sollte im Reglement der IKP berücksichtigt werden.

Hier besteht eindeutig Handlungsbedarf auf Seiten der kantonalen Gesundheitsvorsteher!

Jede regulierende Massnahme kennt seine Geschichte und seine Visionen. Als Geschichte mag die Heterogenität der osteopathischen Ausbildung und Berufsausübung in der Schweiz um die Millenniumwende und das Bestreben nach Vereinheitlichung auf qualitativ hohem Niveau standhaft sein. Die Massnahmen, welche die GDK beschlossen hat, zielen aber definitiv nicht ausschliesslich auf die Gewährleistung der Qualität und des Patientenschutzes ab. Die Zulassungsbedingungen zur interkantonalen Prüfung, definiert in Artikel 11, verhindern eine weitere Ausweitung des osteopathischen Leistungsangebots. Eine Massnahme, die so nicht standhaft sein kann und darf!

Berücksichtigung beider Geschlechter

Um die Lesbarkeit des Weissbuchs zu vereinfachen, wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Selbstverständlich sind immer sowohl die Männer als auch die Frauen angesprochen.

Eidesstattliche Erklärung

Diese Dokumentation wurde von der akademischen Kommission des Schweizerischen Berufsverbandes der akademisch ausgebildeten Osteopathen – Osteopathenvereinigung Schweiz (OVS) – verfasst und unter Verbandsverantwortung herausgegeben. Sie hat zum Ziel, Behörden sowie Interessierte zu diesem Thema so objektiv wie möglich und ohne Vorbehalte aufzuklären. So können weitere politische Schritte eingeleitet und die korrekturbedürftige Situation gerecht bereinigt werden.

Dieses Weissbuch hegt weder die Absicht, Personen persönlich anzugreifen noch in Misskredit zu bringen. Die Autoren gehen davon aus, dass alle Beteiligten in gutem Wissen und Gewissen gehandelt haben. Einige Beschlüsse werden objektiver Kritik unterworfen. Angesichts der heutigen Situation mit entscheidend veränderten Ausbildungsmöglichkeiten ist die Auslegung des Artikels 11, lid. c des Reglements zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie (weiter Prüfungsreglement genannt) korrekturbedürftig. Eine Korrektur, welche

in der Kompetenz der kantonalen Gesundheitsbehörden liegt und aussergerichtlich nur an der Plenarversammlung der GDK eingebracht bzw. beschlossen werden kann.

Das Mission Statement der OVS⁹ :

Osteopathen sind selbständige medizinische Professionals mit direkter Patientenzugänglichkeit¹⁰. In Belangen der Gesundheit und der Sicherheit jedes Patienten, der einen Osteopathen konsultiert, vereint und registriert die Osteopathenvereinigung Schweiz – OVS – einzig und allein in der Schweiz tätige Osteopathen, welche im europäischen Hochschulbildungsraum¹¹ oder hiermit vergleichbar eine akademische Basisausbildung¹² in Osteopathie absolviert haben, bei der die Ausbildungsziele auf die ‚Benchmarks for Training in Osteopathy‘¹³ der World Health Organisation – WHO – abgestimmt sind. Die Vereinigung vertritt andererseits auch vom Gesetz gleichgestellte Osteopathen. Als Äquivalenz steht das Diplom GDK zur Diskussion.

⁹ Statuten der OVS Version 1.3 Oktober 2013

<http://www.osteopathenvereinigung.ch/wp-content/uploads/2014/02/Statuten-OVS-V1.3.pdf>

¹⁰ Berufskompetenzprofil „Der Osteopath“, OVS, Ausgabe August 2011.

¹¹ Europäischer Hochschulbildungsraum: sämtliche Europäische Länder und Regionen, welche die Bolognadeklaration, unterschrieben haben und während einer Bologna-Follow-Up-Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Europäischen Minister als Mitglied des Bolognaprozesses akzeptiert worden sind.

¹² Eine nicht akademische Grundausbildung deutet auf eine osteopathische Ausbildung an einer selbständigen Ausbildungsstätte ohne akademische Akkreditierung und schliesst weitere spezialisierende Ausbildung auf Hochschulniveau aus.

¹³ Benchmarks for training in traditional / complementary and alternative medicine: Benchmarks for training in osteopathy. ISBN 978 92 4 159966 5 (NLM classification: WB 940) © World Health Organisation, November 2010.

Biographie Regulierung Osteopathie Schweiz: Westschweizer Dominanz

<i>Ereignis</i>	<i>Welschschweizer (Freiburger) Dominanz</i>
<p>2001 Die CRASS (Conférence romande des affaires sanitaires et sociales) setzt die CIREO (Commission intercantonale de reconnaissance de l'ostéopathie) ein. Diese hat den Auftrag, Berufsausübungsbewilligungsgesuche von OsteopathInnen in den Kantonen Freiburg und Genf zu begutachten und parallel dazu Kriterien für die Anerkennung zu erarbeiten.</p>	<p>CRASS: Instanz der Kantone Freiburg & Genf</p> <p>CIREO: Präsident: Pierre Frachon, Nyon VD Ecole Suisse d'ostéopathie</p> <p>GDK-Vertreterin: Ariane Montagne, Freiburg</p>
<p>2001 Marcer N. und Waldburger M. verfassen einen Bericht, worin sie konkludieren, dass die Teilzeitausbildung Osteopathie aufbauend auf eine Physiotherapieausbildung minderwertig zur Vollzeitausbildung sein sollte. Die drei zitierten Welschschweizer Physiotherapieausbildungen waren zu dieser Zeit qualitativ sowie quantitativ defizitär und nicht vergleichbar mit den heutigen Ausbildungen auf BSc. und MSc.-Niveau.</p>	<p>Nicolas Marcer: Osteopath D.O. Freiburg Dozent Ecole Suisse d'ostéopathie Belmont-sur-Lausanne</p> <p>Dr. med. Maurice Waldburger Rheumatologe Freiburg Dozent Ecole Suisse d'ostéopathie</p>
<p>2003 Bildung AG-Rio An der Sitzung vom 30. Oktober 2003 hat der Vorstand der GDK das Mandat der paritätischen SDK-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Reglementierung über die interkantonale Prüfung von Osteopathen (AG-RIO) genehmigt und die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ernannt. Diese sogenannte AG-RIO soll insbesondere die Zulassungsbedingungen, die Modalitäten und die Zielsetzungen der künftigen interkantonalen Prüfung für Osteopathen am Ende der Ausbildung festlegen. Zudem muss sie sich mit der Frage der Übergangsbestimmungen für Osteopathen befassen, die den Beruf bereits ausüben.</p> <p>Die AG-Rio nimmt den Bericht Marcer/Waldburger als Grundlage, die Zulassung an der IKP von einer Vollzeitausbildung abhängig zu machen.</p>	<p>AG-RIO Präsident: Patrice Zurich Leiter des Amtes für Gesundheit des Kantons Freiburg</p> <p>GDK-Vertreterin: Ariane Montagne Juristin, Freiburg</p>

<p>2005 Gründung der Fédération Suisse des Ostéopathie / Schweizerischer Verband der Osteopathen FSO-SVO</p> <p>Weil nur ein Ansprechpartner erwünscht ist, wird auf Geheiss der GDK die Fédération Suisse des Ostéopathie / Schweizerischer Verband der Osteopathen FSO-SVO gegründet.</p> <p>Herr Frachon wird, obwohl er einem der kleineren Verbände, die zur FSO-SVO fusionieren, präsidiert, als erster Präsident FSO-SVO bestimmt. Er hatte seit 2002 Einsitz in den Commission Fédérative des Associations d'Ostéopathes (CFAO).</p> <p>Hr. Frachon war zudem Präsident der CIREO.</p>	<p>FSO/SVO: Sitz: Freiburg</p> <p>Gründungs- und jetziger Vize-Präsident: Herr Pierre Frachon, Nyon VD Absolvent Ecole Suisse d'ostéopathie</p>
<p>2006 am 23. November 2006 erlässt die GDK das Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz. Diese tritt mit seiner Erstpublikation im Schaffhausener Amtsblatt vom Februar 2007 rechtlich in Kraft. Gemäss Angaben der GDK tritt das Reglement schon per 01.01 2007 in Kraft.</p>	<p>Prüfungskommission in Osteopathie IKP GDK Commission intercantonale d'examen en ostéopathie / Interkantonale:</p> <p>Präsident: Ariane Ayer, dr en droit, avocate, Freiburg</p> <p>Vizepräsident: Nicolas Pfister, Jurist Bern Jura-Studium: Université de Freiburg</p>
	<p>Rekurskommission für IKP-Entscheidungen (EDK/GDK)</p> <p>Präsident: Prof. Dr. Viktor Aepli Studium: Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg</p> <p>Ständiger Lehrbeauftragter und Titularprofessor an der Universität Freiburg.</p> <p>Vizepräsident: Herr Pascal Terrapon, Advokat aus Freiburg und Präsident des Zivilgerichts Freiburg</p> <p>Zuständiger Jurist der OVS-Rekursen: RA Jean-Francois Dumoulin Advokat Lausanne</p>

<p>2008 Die derzeit einzige Vollzeit-Ausbildungsstätte in der Schweiz (Ecole Suisse d'ostéopathie ESO) nimmt, u.a. nachdem sie keine akademische Akkreditierung erlangen konnte, seit 2008 keine neuen Studenten mehr auf. Trotzdem beharrt das GDK darauf, die ESO als Vorzeigemodell der im IKP-Reglement geforderten Vollzeit-Ausbildung zu statuieren.</p> <p>Die ESO bildete nur auf Französisch aus.</p> <p>Seit 2008 besteht in der Schweiz keine Möglichkeit mehr, eine vollzeitliche Ausbildung in Osteopathie (wie es das Reglement der GDK verlangt) zu absolvieren.</p>	<p>ESO Ecole Suisse d'ostéopathie Sitz: Belmont sur Lausanne</p> <p>Viele Absolventen und Ex-Dozenten der ESO präsidieren einflussreiche Gremien, welche die schweizerische osteopathische Landschaft definieren.</p>
<p>2012 Um die Einrichtung eines Hochschulstudiums in Osteopathie in der Schweiz zu fördern, gründete der FSO-SVO die Schweizerische Stiftung für osteopathische Lehre und Forschung.</p>	<p>Schweizerische Stiftung für osteopathische Lehre und Forschung FSO-SVO</p> <p>Präsident: Herr Marcel Paturel D.O. (ohne akademisches Diplom) aus Freiburg</p>
<p>2012 Auf Antrag von Frau Regierungsrätin und Präsidentin der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, Isabelle Chassot, wird eine Arbeitsgruppe zur Schaffung eines akkreditierten Studienganges in Osteopathie unter Leitung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) gegründet. Die Arbeitsgruppe soll eine Bachelor-/Masterausbildung (auf FH-Stufe) mit Studiengängen in Deutsch und Französisch schaffen, welche die Anforderungen des Reglements der GDK erfüllen.</p> <p>Nicht nur die reine westschweizerische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist bemerkenswert, auch das Potential an Interessenkonflikten der Mitglieder ist höchst brisant.</p> <p>Nach Intervention des EDK bekam Frau Holzberger (GDK) den Auftrag, auch Deutschschweizer in die AG einzuberufen. Nachdem mehrere Personen ablehnten,</p>	<p>Frau Isabelle Chassot, Präsidentin EDK, Regierungsrätin Kanton Freiburg Studium: Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg</p> <p>Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:</p> <p><i>Präsident:</i> Blaise Roulet, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Neuenburg,</p> <p><i>Mitglieder:</i> Marc-André Berclaz, Präsident Hochschule Westschweiz HES.SO, Delémont Marcel Paturel, FSO-SVO, Freiburg Barbara Vauthey, Erziehungsdirektion Kanton Freiburg</p> <p>Susanna Weyermann-Etter, Direktorin der Hochschule Freiburg</p>

<p>übernahm Herr Peter Guerra (Leiter Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle Kanton Appenzell AR) diese Funktion.</p> <p>Der FSO-SVO leistet einen namhaften finanziellen Beitrag an diesem Projekt.</p> <p>Als Berufsverband der akademisch diplomierten Osteopathen bat die OVS offiziell um Einsitz in diese Arbeitsgruppe. Die Meinung war, dass akademisch ausgebildete Osteopathen zumindest an der Gestaltung dieses akademischen Lehrgangs beteiligt sein sollten. Die Arbeitsgruppe erachtete die Zusammenarbeit nicht als notwendig und lehnte den Antrag schroff ab.</p>	<p>Ariane Ayer, Präsidentin IKP, Freiburg Anne Gueissaz, Juristin, Neuchatel</p>
<p>2014 Am 4. Februar verkündet die HES-SO – Fachhochschule Westschweiz – die Genehmigung des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Eröffnung eines Studiengangs in Osteopathie erhalten zu haben.</p> <p>Innerhalb von knapp 2 Jahren wurde ein komplett neuer Studiengang auf Fachhochschulniveau gestaltet und genehmigt. Dies ist notabene der erste komplementärmedizinische Studiengang in der Schweiz.</p> <p>Der Studiengang Osteopathie der HES-SO wird ab Herbst 2014 in der Schweiz nur an der Fachhochschule für Gesundheit in Freiburg (HEFR) für 30 Studierende angeboten. 2014-2015 wurden nur 5 Studienplätze (= 16.6%) an Deutschschweizern vergeben.</p>	<p>Osteopathie-Lehrgang auf Fachhochschul-Niveau</p> <p>Verantwortung: HES-SO – Fachhochschule Westschweiz</p> <p>Ausbildungsort: HEFR - Fachhochschule Gesundheit in Freiburg</p>
<p>2014 Im März 2014 werden die beide FSO-SVO-Vorstandsmitglieder Pierre Frachon und Sandro Fossetti zu Dekanen des akademischen Ausbildungsganges Osteopathie ernannt. Beide Dekane dieses akademischen Lehrgangs haben keine akademische Bildung genossen. Die Stellen wurden nicht in den deutschsprachigen osteopathischen Medien ausgeschrieben.</p>	<p>Dekanat Fachbereich Osteopathie HEFR</p> <p>Herr Pierre Frachon D.O. / GDK-Diplom Vizepräsident FSO-SVO Nyon (VD)</p> <p>Sandro Fossetti D.O. / GDK-Diplom Kassier FSO-SVO Lausanne (VD)</p>

1 Definition der Player – Zusammensetzungen, Kompetenzbereiche und Einflüsse in Bezug auf die Regulierung der Osteopathie in der Schweiz

Kurzzusammenfassung Kapitel 1

Die Regulierung der Osteopathie in der Schweiz wird 2001 von den Kantonen Genf und Freiburg initiiert. Sie setzen mit der CIREO eine Arbeitsgruppe ein, um die osteopathische Berufsausbildung zu homogenisieren¹⁴. Als Grundlage wird die Arbeit von N. Marcer und M. Waldburger, „Bericht über die Anerkennung im Kanton Waadt“, 2001 eingesetzt¹⁵. Dieser Bericht ist explizit auf die Situation im Kanton Waadt ausgerichtet. Der Kanton Genf steigt aus diesem Regulierungsprozess aus und macht Platz für Vertreter des Kantons Freiburg. 2003 übernimmt die GDK die Initiative der beiden westschweizer Kantone¹⁷ und setzt mit der AG-RIO eine massiv frankophon geprägte Arbeitsgruppe¹⁸ zusammen. Sie soll die Grundlagen einer schweizerischen Regulierung der Osteopathie erarbeiten¹⁹. Auch der AG-Rio nimmt den nicht valide und massivst auf die Situation in den Kantonen Waadt und Freiburg ausgerichteten Bericht von Marcer und Waldburger als Grundlage ihrer Regulierungsvorschläge. Die Sachkompetenz der AG-RIO muss angezweifelt werden, da sie der GDK ein Bericht mit kontroversen Stellungnahmen vorlegt, welcher im Sommer 2005 komplett überarbeitet werden muss²⁰.

Auf Geheiss der GDK legen sich 2005 die meisten der osteopathischen Berufsverbände im FSO-SVO zusammen. Der FSO-SVO ist und war in sämtlichen Gremien stark westschweizerisch frankophon geprägt, wobei die meisten Vertreter und Mitglieder aus den Kantonen Waadt und Freiburg stammen.

Am 26. November 2006 legt die AG-RIO das von ihnen erarbeitete und hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Westschweiz ausgerichtete Reglement zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie IKP der GDK-Plenarversammlung vor. An dieser Plenarversammlung erliess die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK), gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993, ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (nachfolgend Prüfungsreglement genannt). Dies über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit Beschluss vom 23. November 2006. Dieses Reglement trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde in den darauf folgenden Jahren in den meisten Kantonen im kantonalen Recht umgesetzt.

Da die Regulierung der Osteopathie dem politischen Kompetenzbereich der GDK unterstellt ist, tragen die kantonalen Behörden die direkte Verantwortung für eine gerechte und zeitgemässe Gestaltung und Durchsetzung des Reglements der IKP. Hier ist unserer Meinung nach Handlungsbedarf angesagt.

1.1. GDK

In der GDK sind die für das Gesundheitswesen zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone in einem politischen Koordinationsorgan vereinigt. Zweck der Konferenz ist es, die Zusammenarbeit der 26 Kantone sowie zwischen diesen, dem Bund und wichtigen Organisationen des Gesundheitswesens zu fördern. Rechtlich und finanziell werden die Konferenz und ihr Zentralsekretariat durch die Kantone getragen. Die Entscheide der Konferenz haben für ihre Mitglieder und die Kantone den Stellenwert von Empfehlungen.

¹⁴ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2001_jab-d.pdf 232 S6

¹⁵ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Archiv/Mitteilungen_BIRA/mit2001-4-df.pdf S.6

¹⁷ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2002_Jahresbericht-Logo.pdf 233, S13

¹⁸ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2004_jab.pdf S44

¹⁹ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2003_jab.pdf 232 S.11

²⁰ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2005_jab.pdf 331 S.15

Eine Ausnahme bilden die Regelungen zur Osteopathie. Die Konferenz ist auch als Gesprächsforum der Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren sowie als Ansprechpartnerin für die Bundesbehörden sowie für zahlreiche nationale Verbände und Institutionen von Bedeutung. Gemäss Art. 18 bis Abs. 1 der Statuten der GDK vom 27. Mai 2010 ist die interkantonale Prüfungskommission zuständig für den Entscheid über die Zulassung von Osteopathinnen und Osteopathen zur interkantonalen Prüfung. Das Prüfungsreglement wurde von der Plenarversammlung der GDK erlassen.

Somit übernimmt jede kantonale Gesundheitsdirektorin, jeder kantonale Gesundheitsdirektor konsequenterweise die Verantwortung, eine gerechte und zeitgemässe Regelung zur Zulassung an der IKP auszuarbeiten. Dies im Sinne der Qualitätssicherung der osteopathischen Behandlungen in der Schweiz als auch im Sinne der Rechte der Osteopathinnen und Osteopathen.

Die Osteopathenvereinigung der Schweiz OVS fordert jede kantonale Gesundheitsdirektorin und jeden kantonalen Gesundheitsdirektor unmissverständlich auf, sich dieser Verantwortung zu stellen und zu einer fundierten Meinungsäusserung zu kommen.

1.2 CIREO

Da der Ausbildungsstand der in der Schweiz tätigen Osteopathen um die Millenniumswende extrem heterogen war, beschloss die Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) 2001, die osteopathische Berufsausübung zu regulieren²¹. Der CRASS gründete und setzte zu diesem Zweck die Commission intercantonale de reconnaissance de l'ostéopathie (CIREO) ein.

Als Präsident der CIREO amtierte Herr Pierre Frachon D.O. aus Nyon. Er ist Absolvent der einzigen Vollzeitschule in Osteopathie in der Schweiz, der Ecole Suisse d'ostéopathie ESO. Bindeglied der CIREO mit der GDK ist Frau Ariane Montagne.

Die CIREO hatte den Auftrag, Berufsausübungs- und Bewilligungsgesuche von Osteopathen in den Kantonen Freiburg und Genf zu begutachten und parallel dazu Kriterien für die Anerkennung zu erarbeiten.

2002 beschloss die Gesundheitsdirektorenkonferenz der Schweiz (GDK), zur Sicherung der Qualität der in der Schweiz tätigen Osteopathen, die „Commission intercantonale d'examen en ostéopathie / interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie“ - IKP - einzuführen. Die IKP-Kommission wird präsiert von Frau Ariane Ayer, Advokatin aus Freiburg. Als Vizepräsident amtiert Herr Nicolas Pfister Rechtsanwalt aus Bern, welcher sein Studium an der Fakultät der Rechtswissenschaften in Freiburg absolvierte.

Das CIREO lässt 2003, von Nicolas Marcer, Diplom-Osteopath aus Freiburg und Dozent an der Ecole Suisse d'ostéopathie, einen Bericht²² verfassen. In Zusammenarbeit mit Dr. med. Maurice Waldburger aus Freiburg - er ist ebenfalls Dozent an der ESO - werden ein angemessenes Ausbildungsniveau sowie Anforderungen an ein Abschlussexamen im Hinblick auf den Erwerb eines vom Gesundheitsamt des Kantons Waadt anerkannten Diploms definiert. Dieser Bericht über die Anerkennung im Kanton Waadt beurteilt mittels quantitativen Variablen (Anzahl der absolvierten Kontaktstunden) die osteopathische Berufsausübungsqualität der Absolventen von Voll- und Teilzeitausbildungen. So wird

²¹ Ein zweiter Grund zur Regulierung wurde nie öffentlich ausgesprochen, bezweckt aber offensichtlich den ungebremsten Anstieg der freiberuflich arbeitenden Osteopathen zu kontrollieren.

²² http://www.osteopathenvereinigung.ch/?page_id=58

mittels quantitativen Variablen die qualitative Überlegenheit der Vollzeit-Ausbildung der ESO über die osteopathische Teilzeitausbildung mit Physiotherapie als Vorbildung der Ecole d'ostéopathie de Genève EOG und der PHYSIO-SSPDO postuliert.

1.2.1 Bericht Marcer/Waldburger

Titel: Bericht über die Anerkennung im Kanton Waadt

Subtitel: Festlegung eines angemessenen Ausbildungsniveaus Anforderungen an ein Abschlussexamen im Hinblick auf den Erwerb eines vom Gesundheitsamt des Kantons Waadt anerkannten Diploms²³

Datum: 2001

Weil dieser Bericht richtungweisend für die Entwicklung der Regulierung der Osteopathie in der Schweiz ist, ist es für eine fundierte Beurteilung des Regulierungsprozesses unentbehrlich, Kenntnis von diesem Bericht zu haben. Bevor aber die Schlussfolgerungen dieses Berichts diskutiert werden, muss deren wissenschaftliche Validität und Reliabilität kritisch betrachtet werden.

In der Vergleichsanalyse wird der ESO in Belmont-sur-Lausanne ausschliesslich über den quantitativen Vergleich des Kontaktstundenunterrichts deren Ausbildungsmodalität Vollzeitschule, mit der renommierten Osteopathieausbildung, European School of Osteopathy ESO in Maidstone (GB), gleichgestellt.

Qualitätskriterien der gebotenen Ausbildung wurden ausser Acht gelassen. Dies ist nicht unproblematisch, weil die Schule in Belmont-sur-Lausanne auch nach langjährigen Versuchen keine Akkreditierung an ein Hochschulbildungsinstitut erwerben konnte. Weiter entspricht die Privatschule den Anforderungen an die Kasuistik nur teilweise, da sie über keine sehr grosse Poliklinik für die Studierenden in den klinischen Studienjahren verfügt (vgl. Marcer/Waldburger, S. 7).

Definitiv problematisch wird diese Vergleichsanalyse, wenn sie zur schweizerischen Situationsbestimmung verwendet wird. Vergleichen Marcer und Waldburger zwei Teilzeitausbildungen in Osteopathie, werden die grössten, teilweise akademisch akkreditierten sowie ISO-normierten und von den Deutschschweizer am meisten in Anspruch genommenen Ausbildungsstätten wie die Osteopathieschule Deutschland (OSD), die International Academy of Osteopathie (IAO), das Sutherlandcollege usw., unbeachtet gelassen. Die wissenschaftliche Masterthesenarbeit von Peters und Lason (2011)²⁴ gibt hierüber ein differenzierteres und vor allem aktuelleres Bild.

Die Autoren Marcer und Waldburger verwenden das Ausbildungsprogramm der Ecole Cantonale Vaudoise de Physiotherapeutes (ECVP) und die PHYSIO-SSPDO, um generalisiert die Anzahl der Unterrichtsstunden der Physiotherapie-Ausbildungen zu quantifizieren. Diese Physiotherapie-Ausbildungen fanden 2001, als dieser Bericht verfasst wurde, nicht auf Hochschulniveau statt, was bei Einführung des Prüfungsreglements in 2007 aber zwingend der Fall war und aktuell noch ist. Beispielsweise wurden an der ECVP nur 2'406 Unterrichtsstunden innerhalb der ganze Ausbildung angeboten. Die jetzige

²³ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Archiv/Mitteilungen_BIRA/mit2001-4-df.pdf S.6

²⁴ Peeters L. Lason G. European Standards in Osteopathic Training and Education. A comparative quality analysis of the education offered by The International Academy of Osteopathy and other osteopathic colleges in European German speaking countries. Creation of quality criteria for osteopathic education, on both academic and organizational fields, according to the European teaching standards. Innsbruck 2011. <http://bond.ewz.ac.at/opacdata/0010161111.pdf>

Physiotherapieausbildungen auf Fachhochschulniveau umfassen auf Bachelor of Science-Niveau 180 ETCS-Kreditpunkte²⁵, was gleichsteht mit 4'500 bis 5'400 Stunden. Beim Master of Science Diplom umfasst die Studienbelastung satte 7'500 bis 9'000 Stunden! Somit ist der gebotene Vergleichswert vom 2001 auch quantitativ betrachtet weder aktuell noch valide.

Konsequenterweise kann infolgedessen diese Vergleichsanalyse allein schon wegen ihren massiven quantitativen und qualitativen Verzerrungspotentialen nicht standhaft sein. Die fehlende Aktualität dieser Studie lässt die Verwendung als standortbestimmendes Dokument zu jetzigem Zeitpunkt definitiv nicht mehr zu.

Marcer und Waldburger berücksichtigen 1'207 Stunden der Physiotherapie-Ausbildung als nützlich für die Osteopathie. Weiter werden für deren klinische Erfahrung 400 Stunden angerechnet. Addiert mit den 1'650 Stunden der Teilzeitausbildung in Osteopathie (Ausbildung IAO zum D.O.) macht dies summa summarum 3'257 Stunden. Somit kann die Qualität eines vollzeitausgebildeten Osteopathen (3'500 Stunden) nicht wesentlich höher eingeschätzt werden als bei einem in Teilzeit weitergebildetem Osteopathen mit Physiotherapie- oder Arztdiplom. Transponiert man diese Berechnungen in der jetzigen Zeit und addiert man die Arbeitsleistung eines akademischen Masters of Science in Osteopathie nach Bologna-Richtlinien, verliert dieser Vergleich seine Berechtigung komplett.

Wie Marcer und Waldburger richtigerweise bemerken, verfügen Absolventen der Teilzeitausbildungen in Osteopathie über ein Physiotherapie- oder Arztdiplom sowie über mehrjährige Spitalerfahrung im klinischen Bereich. Vollzeitstudenten sind am Anfang der Ausbildung laienhafte Maturanden.

Die Verfasser sind als Mediziner und Diplom-Osteopathen keine bildungspolitischen Experten. Trotzdem getrauen sie sich, auf diesem Gebiet weitreichende Aussagen zu machen.

Beide waren, als sie diesen Bericht verfassten, als Dozent an der Ecole Suisse d'ostéopathie (ESO) in Belmont-sur-lausanne tätig. Wie Herr Marcer sind zudem zwei Kinder des Herrn Dr. Waldburger Absolventen der ESO. Sie stellen die ESO als Musterausbildung dar. Diese Fakten tragen nicht gerade zur unbefangenen Beurteilung der Sachlage bei.

Fazit: Die Verfasser Marcer und Waldburger erachten eine sechsjährige Ausbildung in Osteopathie, wenn diese in Teilzeit erfolgt und auf eine Physiotherapie-Ausbildung aufbaut, als genügend, um die angestrebten Normen zu gewähren. (vgl. Marcer und Waldburger 2001, S. 9). Die Ausbildung in Osteopathie sollte auf Hochschulstufe erfolgen (vgl. Marcer und Waldburger 2001, S. 20). Gerade dies, sowie einige Voraussetzungen mehr, schlägt der OVS als Äquivalenz zur Vollzeitausbildung, definiert in Artikel 11 des IKP-Reglements, vor.

- *Diplom in Physiotherapie auf Fachhochschulniveau oder Medizindiplom.*
- *5 Jahre Teilzeitausbildung Osteopathie an einer anerkannten Ausbildungsstätte mit mindestens 1800 Stunden Studienbelastung.*
- *Master of Science in Osteopathie Diplom eines Hochschulbildungsinstituts des Bologna-Systems.*
- *5 Jahre Berufserfahrung als Physiotherapeut oder Mediziner*
- *zusätzlich für Physiotherapeuten: Passerellenlehrgang im Umfang von minimal 100 Stunden, welcher auf die direkte Patientenzugänglichkeit vorbereitet.*
- *2 Jahre Supervision durch einen GDK-Diplomierten Osteopathen.*

²⁵ ECTS-Credits: European Credit Transfer System der Europäischen Hochschulbildungsraums nach dem Bologna-System. 1 ECTS = 25 bis 30 Stunden Lernleistung (workload). +evtl. Quelle!

1.3 AG-RIO / GT-RIO

Paritätische Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Reglementierung über die interkantonale Prüfung von Osteopathen (AG-RIO) (dès le / ab 30.10.03)²⁶ Groupe de travail paritaire pour la réglementation de l'examen intercantonal pour ostéopathes (GT-RIO).

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2003 beschliesst der Vorstand der GDK, das Vorhaben der CRASS zu übernehmen. Sie erteilt der paritätischen SDK-Arbeitsgruppe ein Mandat zur Erarbeitung eines Reglements über die interkantonale Prüfung von Osteopathen und ernennt die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe.

Die AG-RIO soll insbesondere die Zulassungsbedingungen, die Modalitäten und die Zielsetzung der künftigen interkantonalen Prüfung für Osteopathen (IKP) am Ende der Ausbildung festlegen. Zudem muss sie sich mit den Fragen der Übergangsbestimmung für Osteopathen befassen, welche den Beruf bereits ausüben.

Die AG-RIO nahm den Bericht Marcer/Waldburger (vgl S.13f.) als Vorlage, um die Zulassung zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie von einer Vollzeitausbildung abhängig zu machen.

Zusammensetzung der AG-Rio		
Patrice Zurich	Freiburg	Präsident Regierungsrat Freiburg
Dr. Peter Bon	Montreux	Chiropraktor
Dr. Eric Faigaux	Zimmerwald	Chiropraktor
Dr med. Marc-Henri Gauchat	Sion	Mediziner
Dr. med. Jürg Sturzenegger	Kreuzlingen	Mediziner
Alain Gerber	Genf	Osteopath
Alain Kluvers	Bern	Osteopath
Rein Mortier	Belgien	Schulleiter SKOM
François Corfù	Belmont-sur-Lausanne	Direktor ESO
Brigitta Holzberger	Bern	Rechtsdienst GDK
Ariane Montagne	Freiburg	Sekretariat:, GDK

Herr **Patrice Zurich** präsierte die AG-RIO/GT-RIO. Er bekleidet als Leiter des Amtes für Gesundheit des Kantons Freiburg. Die Regulierung der Chiropraktik wird als Beispiel für die Osteopathie genommen. Nebst zwei Osteopathen nehmen auch zwei Chiropraktiker sowie zwei Mediziner an der Arbeitsgruppe teil. Die Ausbildungsinstanzen sind mit einem Vertreter der einzigen schweizerischen Vollzeitschule (ESO) sowie einem Vertreter einer Teilzeitschule (SKOM) vertreten. Die GDK nimmt als die politische Kompetenzträgerin auch mit 2 Vertreterinnen Sitz in der AG-RIO.

Der AG-RIO verkündet, dass die Ausbildung dem Qualitätsstandard eines eigenständigen Berufs mit direkter Patientenzugänglichkeit genügen muss und keine blosse Erweiterung der Physiotherapie darstellen sollte. Der Osteopath Herr Rein Mortier stimmt ein, dass die Osteopathie nur in Vollzeit studiert werden soll. Konsequenterweise liess er, als Direktor der (Privat-) Schule für klassische Osteopathische Medizin (SKOM), den in Teilzeit angebotenen Ausbildungsgang in Bad Zurzach auslaufen und nahm ab 2006 keine neuen Studenten mehr auf. Doch postwendend und wiederum in Bad Zurzach werden von SKOM-Dozenten

²⁶ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2003_jab.pdf

osteopathische Kurse für Physiotherapeuten angeboten²⁷. Im Süd-Deutschen Ulm ist es auch Schweizern weiterhin möglich, an der SKOM die Osteopathie-Ausbildung in Teilzeit zu erlernen. Diese berufsbegleitende Osteopathie-Ausbildung steht notabene nicht nur Physiotherapeuten, sondern auch bspw. Masseurinnen oder med. Bademeisterinnen offen²⁸. So viel sei gesagt, ob Herr Motier wirklich davon überzeugt ist, dass die Qualitätssicherung und Patientensicherheit der Osteopathie nur mittels Vollzeitausbildung zu erreichen sei.

Herr Francois Corfù ist zu der Zeit, als die osteopathische Ausbildung in der Schweiz reguliert wird, Direktor der einzigen Vollzeitschule für Osteopathie in der Schweiz ESO. Er nimmt also den Bericht von Marcer und Waldburger – notabene zwei seiner Dozenten – als Grundlage, um seine eigene Privat-Schule als Musterbeispiel der zu fordernden Ausbildungsmodalität zu positionieren. Brisant ist, dass diese Schule wenig später seine Pforten schliesst, u.a. weil sie keine Akkreditierung einer Hochschulinstituts erreichen konnte.

Frau Brigitta Holzberger amtiert als Leiterin Rechtsdienst der GDK und ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der Osteopathie. Unsere Erfahrung hat unmissverständlich gezeigt, dass ihre Anweisungen und Begründungen hohe Kohärenz aufweisen und von der GDK-Leitung und der GDK-Plenarversammlung übernommen werden.

1.4 IKP-Kommission

Seit 2008 führt die von der GDK gewählte interkantonale Prüfungskommission Prüfungen für Osteopathen durch. Grundlage hierfür sind das seit dem 1. Januar 2007 geltende Prüfungsreglement der GDK sowie die Prüfungsrichtlinien, welche die Vorgaben des Prüfungsreglements zu Form und Ablauf der Prüfungen präzisieren.

Die IKP-Kommission tagt vier Mal jährlich, wobei Französisch die Amtssprache ist.

Viele Mitglieder der AG-RIO nahmen Sitzung in der IKP-Kommission. Frau Ariane Ayer, Rechtsanwältin aus Freiburg wurde in 2008 und ist bis heute amtierende Präsidentin der IKP-Kommission. Die IKP-Kommission setzte sich am 01.01 2014 folgendermassen zusammen:

Zusammensetzung der IKP-Prüfungskommission am 01. April 2014		
Dr. iur. Ariane Ayer	Freiburg	Präsidentin Rechtsanwältin
Frésard, Séverine	Ecublens	Osteopathin mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Käser, Dominik	Basel	Osteopath mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Luginbühl Steiner, Anna	Biel	Osteopathin mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Simona, Lorenzo	Locarno	Osteopath mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Dr. Peter Bon	Montreux	Chiropraktor
Dr. med. Bernhard Hugentobler	Schliern b. Bern	SAMM ²⁹ /SAGOM
Dr. med. Jürg Sturzenegger	Kreuzlingen	SAMM/SAGOM
Dr. med. Lilo Muff	Affoltern am Albis	SAMM/SAGOM

²⁷ <http://www.rehastudy.ch/angebot/kurse/>

²⁸ <http://www.osteopathie.com/de/training>

²⁹ SAMM: Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin <http://www.samm.ch/index.cfm>

Ersatzmitglieder der IKP-Kommission am 01. April 2014		
Nicolas Pfister	Bern	Vizepräsident Rechtsanwalt
Van Caille, Philip	Steinhausen	Osteopath mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Kramer, Esther	Unterägeri	Osteopathin mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Biedermann, Philippe	Biel	Osteopath mit GDK-Diplom SSPDO (neu OstéoSwiss)
Santini, Alessandro	Massagno	Osteopath mit GDK-Diplom, FSO-SVO
Dr. Michel Aymon	Freiburg	Chiropraktor
Dr. Jean-Claude Mermod	Biel	Chiropraktor
Dr. med. Florian Brunner	Zürich	SAMM
Dr. med. Marc-Henri Gauchat	Sion	SAMM
Dr. med. Fritz Friedli	Liestal	SAMM

Am 24. März 2014 hat Herr Philip van Caille mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt als Mitglied der IKP-Kommission bekanntgegeben.

Kandidaten müssen über das interkantonale Diplom sowie über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Weiter ist infolge der sprachlichen Zusammensetzung der Kommission Bedingung, dass der Kandidat über sehr gute Französischkenntnisse verfügt. Das Ausübung des Vorschlagsrechts kann nach Einschätzung des Zentralsekretärs GDK, Herr Michael Jordi, einfachheitshalber beim FSO-SVO verbleiben. Bei der Auswahl bittet er das FSO-SVO zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 6. November 2006 dem Vorstand der GDK aufgegeben hat, aus Gründen der Rechtsgleichheit darauf zu achten, dass auch diejenigen Osteopathen, denen eine Mitgliedschaft im FSO-SVO aufgrund einer doppelten Berufstätigkeit bspw. Physiotherapie und Osteopathie statutarisch verwehrt ist, in der Prüfungskommission angemessen vertreten sind. Daraufhin lädt der FSO-SVO bei Neubesetzungsanfrage der GDK gesetzeskonform jeweils Mitglieder der anderen Dachverbände OVS und Ostéo-Suisse ein, Kandidaten zu stellen. Diese vorgeschlagenen OVS-Mitglieder sind aber noch nie in die IKP-Kommission gewählt worden.

In der IKP-Prüfungskommission haben und hatten FSO-SVO-Mitglieder das Sagen. Mit Herrn Philippe Biedermann aus Biel/Bienne ist nur ein „Nicht FSO-SVO'er“ als Ersatzmitglied dabei. Dies entgegen der obengenannten, höchstjuristisch bundesgerichtlicher Anweisung vom 6.11.2008³¹.

Nachdem sechs Osteopathen bis Januar 2008 die interkantonale Prüfung in Osteopathie bestanden hatten, hat der GDK am 14.2.2008 die interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie für die erste Amtsdauer gewählt. Die Prüfungskommission hat ihre Arbeit an ihrer konstituierenden Sitzung am 2.4.2008 aufgenommen. In 2008 wurden - einschliesslich den vorher erwähnten sechs Experten - die ersten 124 interkantonalen Diplome in Osteopathie erteilt. 11 Kandidierende bestanden die Prüfung nicht, in 18 Fällen hat die Prüfungskommission die Anträge auf Zulassung zur Prüfung zurückgewiesen.³²

Im Jahre 2009 fanden- wie auch schon im Jahre 2008- jeweils im Juni sowie im November

³¹ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/081106_2C_561-2007.html

³² http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2008_Jahresbericht_def.pdf 341 S.16

die interkantonalen Prüfungen in Osteopathie (praktische Prüfungen während der Übergangszeit gemäss Art. 25 des Prüfungsreglements) statt. Wegen der hohen Zahl zugelassener Kandidierenden musste die Novembersession im Januar 2010 fortgesetzt werden. Im Juni haben 68, im November 80 sowie im Januar 2010 22 Kandidierende die Prüfung bestanden, so dass unter Einschluss der im Januar 2010 bestandenen Prüfungen insgesamt 170 interkantonale Diplome in Osteopathie erteilt worden sind. 26 Kandidierende haben die Prüfung nicht bestanden, in 31 Fällen hat die Prüfungskommission die Anträge auf Zulassung zur Prüfung zurückgewiesen.³³

Somit sind seit Einführung der interkantonalen Prüfung bis 2010 294 Diplome in Osteopathie erteilt worden. In 49 Fällen wurden die Anträge auf Zulassung zur Prüfung zurückgewiesen. Ab 2010 macht die GDK in seinen Jahresberichten keinerlei Meldung mehr betreffend Osteopathie. Inoffiziell wird von den GDK-Verantwortlichen eine für 2014 aktuelle Zahl um 1000 Diplomierte verkündet.

1.5 Rekurskommission EDK/GDK

In Dezember 2007 setzen die Vorstände beider Konferenzen eine Rekurskommission EDK/GDK ein, welche in April 2008 seine Arbeit aufgenommen hat³⁴. Die Mitglieder der Abteilung Gesundheitsberufe haben u.a. Beschwerden gegen Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathie zu behandeln. Diese Rekurskommission hat eine starke westschweizerische (Freiburger) Prägung³⁵.

Sie wird von Herrn Professor Dr. lic. Iur. Viktor Aepli präsiert. Er studierte an der Fakultät der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg und ist ständiger Lehrbeauftragter und Titularprofessor an der Universität Freiburg.

Vizepräsident der Rekurskommission ist Herr lic. Iur. Pascal Terrapon, Advokat aus Freiburg und Präsident des Zivilgerichts Freiburg.

Zuständig für viele Rekursentscheide betreffend die IKP ist Herr lic. Iur. Jean- François Dumoulin, Advokat aus Lausanne.

Ausserdem wäre es von grösster Wichtigkeit, dass die Entscheide der eng miteinander verbundenen Vorinstanzen – die GDK, die IKP und der EDK/GDK-Rekurskommission sind sogar im gleichen Gebäude in Bern beheimatet - von einer unabhängigen und objektiven Instanz überprüft werden. Die Entscheide der Rekurskommission lassen eindeutig vermuten, dass diese nicht ganz objektiv und unabhängig gefällt wurden, wie dies gemäss Art. 29 ff. BV verlangt wird. Dazu sind sogar in Februar 2014 bundesgerichtliche Beschwerden eingereicht worden. Zudem muss die Einhaltung der Rechtsweggarantie in Frage gestellt werden, da die Rekurskommission keine richterliche Instanz im Sinne von Art. 29a BV darstellt.

1.6 FSO-SVO

Da von der GDK nur ein Ansprechpartner erwünscht ist, wird, wie im Bericht von Marcer/Waldburger gefordert, am 2. Dezember 2005 die Fédération Suisse des Ostéopathes/Schweizerischer Verband der Osteopathen FSO-SVO gegründet.

³³ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2009_Jahresbericht_E.pdf 351 S.16

³⁴ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2008_Jahresbericht_def.pdf 343 S.17

³⁵ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/GDK/Jahresberichte/2008_Jahresbericht_def.pdf 341 S.43

Gründungspräsident: Pierre Frachon ³⁶ D.O., Freiburg, praktizierend in Nyon (VD), absolvierte eine 3-jährige Osteopathie-Ausbildung zwischen 1992 und 1995 an der Ecole Suisse d'Osteopathie ESO in Belmont-sur-Lausanne in Vollzeitmodus. Am Institute Supérieur d'ostéopathie in Lyon machte er in 1996 seine D.O. Herr Frachon war seit 2002 Mitglied Commission Fédérative des Associations d'Ostéopathes (CFAO), einer der kleineren Verbände, welcher zur FSO-SVO fusionierte.

Hauptsitz der FSO-SVO wurde Freiburg.

1.6.1 Problematik bei der Neugründung der FSO-SVO

Osteopathische Berufsverbände, die sich nicht mit den politischen Stossrichtungen des FSO-SVO identifizieren konnten, traten diesem neuen Berufsverband 2005 nicht bei. Sie werden daraufhin vom FSO-SVO nicht gehört und ihre Anliegen werden von den GDK-Verantwortlichen (Frau Brigitta Holzberger, Vorsteherin Rechtendienst GDK und Frau Ariane Ayer, Präsidentin der IKP) negiert.

Beispielhaft darf das Schicksal des in 1993 gegründeten Dachverbandes der Osteopathen mit Diplom in Physiotherapie SSPDO/SVPDO (Société suisse des physiotherapeutes diplômés ostéopathie/Schweizerischer Verband der Physiotherapeuten mit Diplom in Osteopathie) statuiert werden. Das Schlüsselproblem einer Kooperation mit dem FSO-SVO bestand darin, dass die FSO-SVO in seinen Statuten festlegt, dass nur Osteopathinnen und Osteopathen, die keinem anderen Beruf im Gesundheitswesen angehören, als Mitglieder beitreten können. Der SSPDO/SVPDO gehören Osteopathinnen und Osteopathen mit Berufsausübungsbewilligung in Physiotherapie an. Weiter hat der Vorstand der SSPDO/SVPDO grösste Mühe mit der Person von und den Personen um Herrn Frachon. Eine Dialogbereitschaft schien bei diesen Personen nicht vorhanden zu sein.

Dieser Schweizerische osteopathische Berufsverband, deren Mitglieder hauptsächlich in der Westschweiz praktizieren, wird zum Zeitpunkt der FSO-SVO-Gründung von Frau Martine Durussel präsiert. In 2013 reorganisiert sich der SSPDO/SVPDO und nennt sich neuerdings seit dem 20. 07. 2013 Ostéo-Swiss. Verbandssitz ist in CH-1820 Montreux. Mitgliederzahl Mai 2014: 95 die allen das GDK-Diplom aufweisen oder über eine (außerordentliche) kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.

1.6.2 Zusammensetzung FSO-SVO; Vorstand nach Sprachregionen

Vorstand FSO-SVO am 22.02.2104			
<i>Name</i>	<i>Funktion</i>	<i>Kanton</i>	<i>Ausbildung</i>
Sebastian Byrde	Präsident	Waadt	ESO Belmont ³⁷
Pierre Frachon	Vize-Präsident Westschweiz	Waadt	ESO Belmont
Simon Huegin	Vizepräsident Deutschschweiz	Zürich	GCOM Hamburg ³⁸
Sandro Fosetti	Kassier	Waadt	ESO Belmont
Gabriela Schenkel	Mitglied	Zürich	ESO Belmont
Martine Rousette	Mitglied	Neuenburg	COF Paris ³⁹
Stéphane Gaus	Mitglied	Genf	COE Paris ⁴⁰

³⁶ <http://www.linkedin.com/pub/pierre-frachon/52/600/671>

³⁷ ESO: Ecole Suisse d'ostéopathie Belmont-sur-Lausanne

³⁸ GCOM: German college of osteopatic medicine, Hamburg

³⁹ COF: Conservatoire supérieur ostéopathique français, Paris

⁴⁰ COE: Collège Ostéopathique Européen, Paris

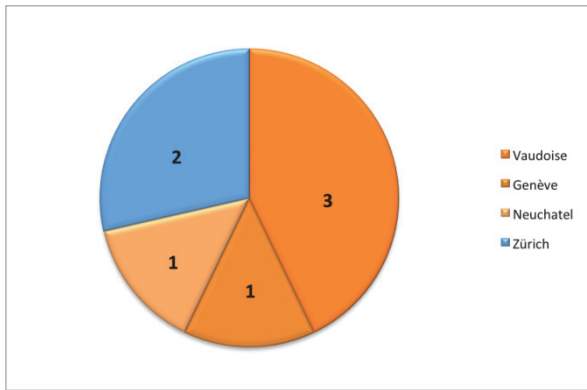


Fig. 1 Zusammensetzung Vorstand FSO-SVO. IST-Zustand Februar 2014

Orange: Westschweizer, Blau: Deutschschweizer

Welschschweizer Dominanz Vorstand FSO-SVO

Bei der Zusammensetzung des FSO-SVO Vorstand nach Sprachregionen ist zu erwähnen, dass 6 der 7 FSO-SVO-Vorstandsmitglieder ihre Ausbildung in französischer Sprache absolviert haben, wobei die Ecole Ostéopathe Suisse in Belmont-sur-Lausanne (ESO) von 4 der 7 Vorstandsmitglieder besucht worden ist.

1.6.3 Zusammensetzung FSO-SVO; Mitglieder

Mitgliederstand FSO-SVO Februar 2014:

Total:	886
Westschweiz:	517
Deutschschweiz:	287
Tessin:	82

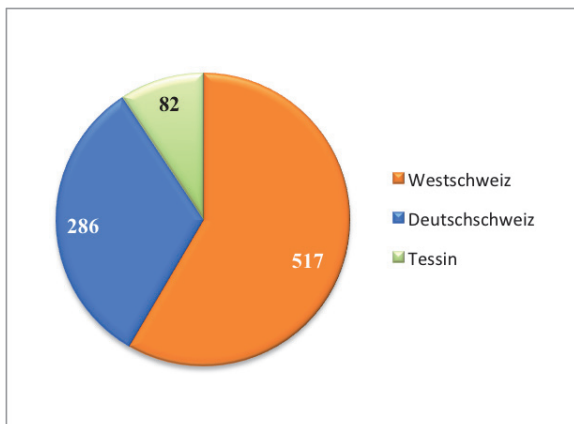


Fig. 2 Zusammensetzung der FSO-SVO IST-Zustand

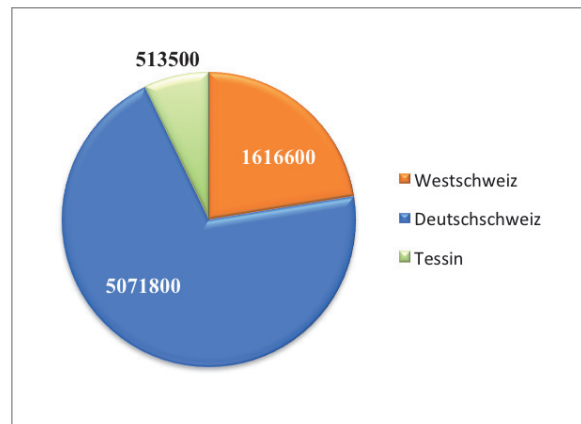


Fig. 3 Zusammensetzung der FSO-SVO SOLL-Zustand nach Einwohner-Koeffizient

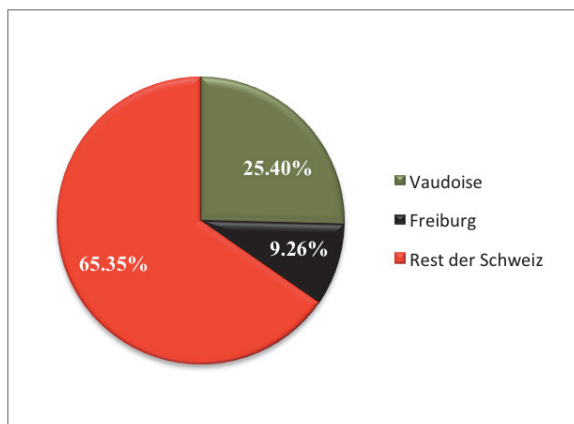


Fig. 4 Zusammensetzung der FSO-SVO Mitgliederverhältnis der Kantone Freiburg und Waadt zum Rest der Schweiz. IST-Zustand

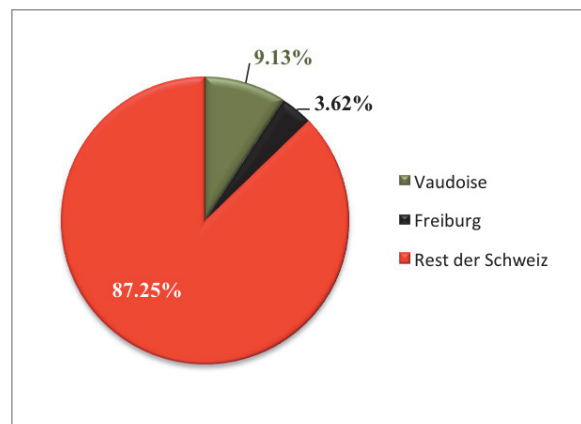


Fig. 5 Zusammensetzung der FSO-SVO Mitgliederverhältnis der Kantone Freiburg und Waadt zum Rest der Schweiz. SOLL-Zustand nach Bevölkerungs-Koeffizient

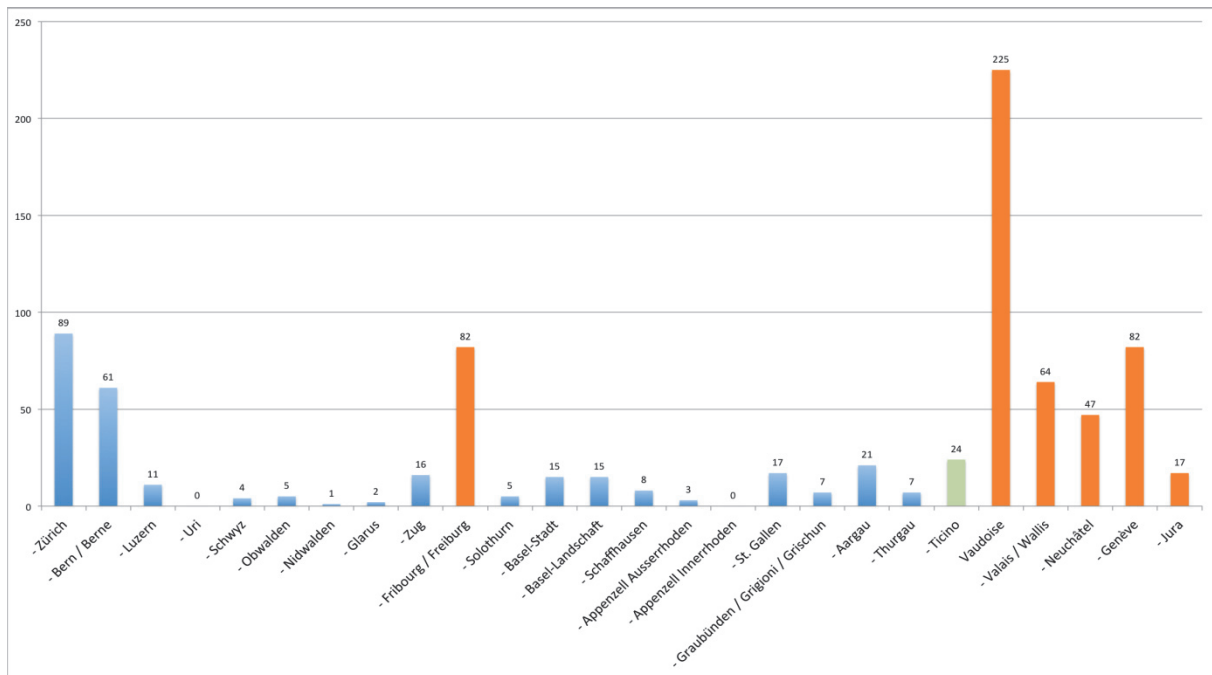


Fig. 6 Zusammensetzung der FSO-SVO-Mitglieder pro Kanton.
Orange: Westschweizer Kantone , Blau: Deutschschweizer Kantone, Grün: Tessin

Unmissverständlich macht sich unter den Deutschschweizer Mitgliedern der FSO-SVO zunehmender Unmut gegenüber der auf die Westschweiz orientierten Politik ihres Berufsverbands breit. Trotzdem sind noch nicht sehr viele Deutschschweizer Osteopathen und Osteopathinnen dazu übergegangen, sich tatkräftig zu Wehr zu setzen. Der Grund dazu ist verständlich. Die Deutschschweizer Osteopathiepraxen sind sehr gut ausgelastet und so wird der Leidensdruck, welcher Motivation zur Intervention sein sollte, nicht gerade als massiv empfunden.

Als weiteres Argument des „Nichtaktivwerdens“ der Deutschschweizer Kollegen darf die durch das Prüfungsreglement verhinderte Konkurrenz gelten. Zurzeit können nahezu keine neuen Berufsleute in den Markt einströmen. Die Praxiseigentümer können dafür unlimitiert Osteopathen ohne GDK-Diplom anstellen. Dies mit der Sicherheit, dass jene- wie das Reglement vorschreibt- nie zur IKP zugelassen werden und somit niemals eine Berufsausübungsbewilligung beantragen können. Somit ist die Gefahr für Konkurrenz gebannt.

2 Reglement IKP

Kurzzusammenfassung Kapitel 2

Wie bereits festgestellt, erliess die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) mit Beschluss vom 23. November 2006 ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathen in der Schweiz. Dieses Reglement trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde in den darauffolgenden Jahren in den meisten Kantonen im kantonalen Recht umgesetzt. Die Berechtigung einer interkantonalen Prüfung in Osteopathie wird zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die Patientensicherheit sollte durch eine qualitativ hochstehende homogene Ausbildung auf Hochschulniveau gewährleistet werden und durch eine valide Prüfung gesichert sein. Die vielen Rekurse und bundesgerichtlichen Verfahren sowie nachträglich herausgegebenen Mitteilungen der Prüfungskommission, wie das Reglement auszulegen sei, spiegeln überdeutlich, wie problematisch dieses neue Reglement in der Praxis umsetzbar ist. Hauptsächlich geben die Zulassungsbedingungen, definiert in Artikel 11 und 25, Anlass zur Diskussion. Abwartend auf den Bundesgerichtentscheid, welcher einem laufendem Verfahren betreffend evt. Gesetzeswidrigkeit des Artikels 25 steckt, verliert Artikel 25 „Übergangsregelung“ seine Aktualität. Somit wird hier hauptsächlich der problematische Artikel 11 diskutiert.

Um eine Ausbildung zu beurteilen, verwendet das GDK Variablen der Quantität (Anzahl Stunden) als Kriterium der Qualität (des erreichten Niveaus). Auf eine qualitative Bewertung wird vollumfänglich verzichtet. Diese Haltung ist äusserst problematisch.

Als juristisch unhaltbar, aber auch völlig realitätsfremd und abstrus muss die GDK-Forderung eingestuft werden, von einem hochschuldiplomierten Physiotherapeuten oder universitär studierten Mediziner zu verlangen, dass dieser eine Basisausbildung in Osteopathie machen sollte, um die Osteopathie patientensicher ausüben zu dürfen. Jegliche wissenschaftliche Belegung oder Begründung für diese Annahme bleibt der GDK kläglich schuldig. Nur schon empirisch betrachtet beweisen die Patientenzufriedenheiten sowie das nahezu Ausbleiben von Patientenklagen die exzellente Berufsausübungsqualitäten der vielen in Teilzeit ausgebildeten Osteopathen mit einer physiotherapeutischen Vorbildung.

Nachfolgend wird dargelegt, weshalb es als verfassungswidrig zu erachten ist, dass das Prüfungsreglement Fachpersonen mit akademischem Diplom des Masters of science in Osteopathie sowie physiotherapeutischer Vorbildung auf FH-Niveau trotz hervorragenden Qualifikationen nur aufgrund deren Ausbildungsmodalität keine Möglichkeit bietet, zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie zugelassen zu werden, weshalb infolge davon keine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu erhalten ist.

Es ist vorliegend unumstritten, dass die Kantone die zulässige Kompetenz haben, den Zugang zur Ausübung des Osteopathenberufs zu regeln. Es werden daher auch nicht die kantonalen Grundsatzbestimmungen gerügt, wonach für das bewilligte Praktizieren als Osteopath ein interkantonales Diplom vorgewiesen werden muss. Diese Regulierung des Osteopathenberufs im Sinne einer Qualitätssicherung wird hier sehr befürwortet. Gerügt wird die Unmöglichkeit der Prüfungszulassung bei Personen, welche alle erforderlichen Berufsqualifikationen grundsätzlich ausweisen, aber aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse keine Möglichkeiten haben, überhaupt jemals an der interkantonalen Prüfung teilzunehmen. Diese Nichtzulassung zur interkantonalen Prüfung hat jedoch nichts mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zu tun. Zahlreiche Berufskollegen – 85% der berufstätigen Osteopathen in der Schweiz – die exakt dieselbe Ausbildung absolviert haben (Physiotherapie und Teilzeitstudium in Osteopathie), aber etwas früher damit fertig geworden sind, wurden gemäss Artikel 25 „Übergangsregelung“ zur interkantonalen Prüfung zugelassen, bestanden diese erfolgreich und arbeiten seit Jahren ohne jegliche Beanstandung.

2.1 Prüfungsreglement; Artikel 11 - Zulassung zur interkantonalen Prüfung

1. Zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) vertrauenswürdig ist (Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister),**
- b) im Besitz einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten Matura, eines von der eidgenössischen Maturitätskommission gegenüber der Matura als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweises oder eines schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschuldiploms ist und**
- c) eine Vollzeitausbildung in Osteopathie von mindestens sechs Semestern oder in einem entsprechenden Leistungsumfang erfolgreich abgeschlossen hat.**

2. Zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) den ersten Teil der Prüfung (Abs. 1) bestanden hat und**
- b) über einen Ausbildungsabschluss in Osteopathie verfügt, der im Rahmen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren oder in einem entsprechenden Leistungsumfang, einschliesslich einer Abschlussarbeit, an einer schweizerischen oder ausländischen Ausbildungsstätte mit Poliklinik erworben worden ist und**
- c) im Anschluss an diesen Ausbildungsabschluss, unter der fachlichen Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom, ein Praktikum in Osteopathie absolviert hat, das im Umfang mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht.**

Art. 11 des Reglements sieht in Bezug auf die Zulassung zur interkantonalen Prüfung für Osteopathen vor, dass die Kandidaten eine Ausbildung absolviert haben, deren Inhalt einer vollzeitlichen Ausbildung in Osteopathie gleichwertig ist.

Der erste Absatz dieser Vorschrift betrifft den ersten Teil der interkantonalen Prüfung, dem sich der Kandidat nach sechs Semestern Ausbildung stellt.

Der zweite Absatz Buchstabe b sieht vor, dass der Kandidat den zweiten Teil der interkantonalen Prüfung ablegen kann, wenn er oder sie eine vollzeitliche Ausbildung mit einer Gesamtdauer von fünf Jahren oder in einem entsprechenden Leistungsumfang absolviert hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Auslegung der IKP-Kommission betreffend Artikel 11

Am 19. September 2012 gibt die GDK eine Mitteilung der interkantonalen Prüfungskommission⁴¹ heraus, indem sie bekannt gibt, dass sie an ihrer Sitzung vom 7. April 2011 beschlossen hat, wie Art. 11 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 auszulegen sei. Die IKP-Kommission ist der Ansicht, dass ausschliesslich Ausbildungen, welche es einem Studenten ohne vorhergehende berufliche Ausbildung erlauben, ein Diplom in Osteopathie

⁴¹ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/Themen/Gesundheitsberufe/Osteopathie/110919_Comm-interpr-art-11_D.pdf

nach einem vollzeitlichen Studiengang von mindestens fünf Jahren zu erwerben, die Voraussetzungen des Art. 11 des Reglements erfüllen.

Der entscheidende Gesichtspunkt dabei ist, dass diese Schule als einzige Zulassungsbedingung die eidgenössische Matura hantiert und eine vollständige Grundausbildung von fünf Jahren anbietet. Anforderungen, welche die Qualität der Ausbildung gewähren sollten, werden nicht gestellt. So spielt es der IKP-Kommission keine Rolle, ob die Ausbildungsstätte im Hochschulbildungsraum validiert oder sogar akkreditiert ist. Mit einer Ausbildungsdauer von 5 Jahren und einem Leistungsumfang von 300 ECTS, welche später unverständlicherweise äquivalent gestellt werden mit 5'500 Stunden, stellt die IKP-Kommission somit nur quantitative Bedingungen, um Zutritt an die IKP zu erlangen.

Das Bundesgericht erklärt in seinem Urteil vom April 2013⁴² diese Auslegung der IKP-Kommission von 2012 für nichtig. Daraufhin wird die GDK aufgefordert, sich Gedanken zu machen über die Interpretation dieser im Prüfungsreglement definierten Bedingungen einer vollzeitlichen Ausbildung von insgesamt fünf Jahren oder in einem entsprechenden Leistungsumfang im Sinne der Auferlegung der IKP-Kommission von 2012. Auf mehrere Anfragen und erst unter Sanktionen einer geforderten Stellungnahme, bekommt der OVS am 21. Februar 2014 eine Antwort. In einem eingeschriebenen Brief bestätigen der Präsident der GDK, Herr Regierungsrat Carlo Conti und der Sekretär der GDK, Herr Michael Jordi, dass nur die Anzahl von 5'500 Unterrichtsstunden als Äquivalenz der Vollzeitausbildung gewertet werden kann (vgl. 2.3). Diese Äquivalenzdefinition ist menschenrechtlich betrachtet problematisch, erlegt man hier doch Bestimmungen auf, die auf dem berufsbegleitenden Bildungsweg menschenmöglich nicht erfüllbar sind.

Es macht aber den Anschein, dass die GDK-Direktion nicht darüber informiert ist, wie die GDK-Verantwortlichen entscheiden. Sogar in einer Mitteilung der Prüfungskommission vom 31. Januar 2014⁴³ negiert die Präsidentin der Prüfungskommission Frau A. Ayer den Bundesgerichtlichen Entscheid vom April 2013 und hält vehement und völlig rechtswidrig an der Vollzeitbedingung fest: „Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die seit dem 01. Januar 2013 geltenden Zulassungsvoraussetzungen für den zweiten Teil der interkantonalen Prüfung: die Kandidaten müssen den Abschluss einer mindestens fünf Jahre dauernden, reinen Osteopathie-Ausbildung **in Vollzeit** und eine zweijährige Berufstätigkeit in Vollzeit unter der Aufsicht eines GDK diplomierten Osteopathen vorweisen können sowie den ersten Teil der interkantonalen Prüfung bestanden haben.“

Dieses Statement bestätigt unmissverständlich unsere jahrelange Erfahrung, wonach die GDK-Verantwortlichen ganz und gar nicht gewillt sind, ein realistisches Äquivalent für die Vollzeitausbildung zu definieren, geschweige die Teilzeitausbildung zu akzeptieren.

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt wird, bedingt die IKP-Kommission die Vollzeitausbildungsklausel ohne faktische Belege oder Begründungen als Zulassungskriterium der IKP. Somit ist die Auslegung der IKP-Kommission betreffend Artikel 11 schwer nachvollziehbar und wirkt willkürlich. Die Bedingung einer Vollzeitausbildung für die Zulassung an der IKP ist aber zusätzlich auch aus mehreren anderen Gründen nur schwer nachvollziehbar:

⁴² http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2013/Entscheide_2C_2013/2C.62__2013.html

⁴³ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/Themen/Gesundheitsberufe/Osteopathie/Communication_examens_standardises_final_D.pdf

ETCS-Kreditpunkte stellen die Variable des European Transfer Credit Systems dar. Sie bescheinigt nebst der absolvierten Arbeitsleistung ein Qualitätssiegel der absolvierten akademischen Ausbildung. In ihrer Mitteilung stellt die IKP-Kommission als Auslegung der Äquivalenz an einer Vollzeitausbildung, dass die vollständige Ausbildung 300 ECTS Kreditpunkte zählt. 300 ETCS-Kredits bescheinigen die erfolgreich bestandene Master-Prüfung und berechtigen zum geschützten akademischen Titel des Master of Science oder Master of Arts. ETCS-Kredits können nur für Studienleistungen an einer akkreditierten Bildungsinstitution des Europäischen Hochschulwesens erteilt werden. In der Schweiz ist seit dem Schuljahr 2007-08 (Abschluss 2012) kein solches Bildungsinstitut im Bereich der Osteopathie vorhanden.

Da das Diplom der ESO ein Diplom einer nicht hochschulakkreditierten Privatschule darstellt, hat sie keinerlei qualitative Validität. Um deren Absolventen den Zugang zur IKP zu gewähren, wendet die IKP-Kommission willkürlich ein quantitativer anstelle eines qualitativen Massstabs für die Zulassung an der IKP an. Merkwürdig, dass die Studienleistung auf 5'500 Stunden festgelegt worden ist, während die Schule in Belmont-sur-Lausanne maximal 3'650 Stunden vorweisen kann (vgl. Marcer/Waldburger 2001). Konsequenterweise sollten ESO-Absolventen nicht an der IKP zugelassen werden.

Die Anzahl von 5'500 Stunden als Äquivalent zur Master of Science in Osteopathie ist - nebstdem, dass sie juristisch nicht zulässig ist - nicht erklärbar und somit willkürlich. Ein ETCS-Kreditpunkt bescheinigt nämlich eine geprüfte Studienleistung (Qualität) in der Höhe von 25 bis 30 Stunden. Weil der Master of Science mit 300 ETCS-Kredits gewertet wird, entspricht das einem quantitativen Wert von 7'500 bis 9'000 Stunden.

2.3 Begründung der GDK, weshalb eine Vollzeitausbildung gefordert wird

Nachdem der OVS über mehr als zweieinhalb Jahre mit den verantwortlichen Personen der GDK und IKP-Kommission in Kontakt stand, klärte der Vorstand der GDK im Namen seines Präsidenten Herrn Regierungsrat Dr. Carlo Conti und des Zentralsekretärs Herrn Michael Jordi die OVS per eingeschriebenem Brief vom 21. Februar 2014 über die Gründe auf, weshalb die GDK als Zulassungskriterium zur interkantonalen Prüfung eine Vollzeitausbildung in Osteopathie oder ein nicht realistisches Äquivalent zwingend verlangt. Die OVS wertet es als sehr bedenklich, dass die GDK als bundesbeauftragte Instanz in Angelegenheiten in Bezug zur Osteopathie erst auf Einladung des BAG oder nach ultimativer Aufforderung und unter Androhung gerichtlicher Schritte gewillt ist, mit einem schweizerischen osteopathischen Berufsverband zu kommunizieren.

Wortwörtlich lautet die Begründung:

„Die GDK hat sich bei der Erarbeitung des Reglements aus Gründen der Qualität und des Patientenschutzes entschieden, für die Prüfung eine integrale Ausbildung in Osteopathie zu verlangen, die nicht eine blosser Erweiterung der Physiotherapie darstellt, sondern zu einem eigenständigem Beruf führt. Gemäss Reglement wird eine fünfjährige Ausbildung verlangt, deren Inhalt einer vollzeitlichen Ausbildung in Osteopathie gleichwertig ist. Nach der ständigen Praxis der Prüfungskommission bedeutet dies, dass ein berufsausübungs-befähigter Master in Osteopathie im Umfang von 300 ECTS-Punkten im Sinne des Bologna-Systems erworben werden sein muss, was insgesamt 5'500 Stunden Lehre und damit ungefähr 1'200 Stunden jährlich entspricht. Eine Ausbildung in diesem Umfang kann nur dann in 5 Jahren erworben werden, wenn sie an einer Ausbildungsstätte erfolgt, die eine Ausbildung in Vollzeit anbietet, die mithin während der ganzen Woche und während des ganzen überwiegenden Teils des Jahres (mind. 35 Wochen) stattfindet. Das hindert niemanden, seine Ausbildung (beispielsweise aus familiären oder beruflichen Gründen) in Teilzeit zu absolvieren, führt dann aber zur einer entsprechender Verlängerung des Studiums.“

Die Stellungnahme der Direktion der GDK ähnelt in Stil und Inhalt jener der verantwortlichen Personen in Angelegenheiten der Osteopathie innerhalb der GDK – Frau Brigitta Holzberger, Leiterin Rechtsdienst GDK und Frau Ariane Ayer, Präsidentin der IKP-Kommission. Angenommen werden muss, dass diese Personen bei Herr Conti und Herr Jordi eine hohe Kohärenz geniessen und sich die GDK-Direktion ausschliesslich von diesen Personen beraten und informieren lässt.

2.3.1 Bedenken und Kritik

Bevor Aussagen über die Qualität der Ausbildungen sowie deren Absolventen und somit über die Patientensicherheit gemacht werden können, sollte die Ausbildung nicht nur quantitativ (nach Anzahl Stunden) oder anhand seiner Modalität (Vollzeit/Teilzeit) bewertet werden. Der Reliabilität und Validität wegen dürfen ausschliesslich qualitative Gütekriterien als aussagekräftige Variablen der Qualitätsbewertung verwendet werden!

Weil sie nicht auf faktischen Gegebenheiten basieren, müssen die Begründungen der GDK, welche die Vollzeitausbildung als Bedingung zur Zulassung an die IKP definieren, als fragwürdig gewertet werden. Problematisch wird es, wenn unbelegte Aussagen als blosser Behauptungen verwendet werden, um zu belegen, dass es nur Maturanden ohne vorgängige berufliche Ausbildungen möglich sei, mittels einer vollzeitlichen Ausbildung zum qualitativ hochstehenden Osteopathen werden zu können.

Die Behauptung, dass in Teilzeit ausgebildete Osteopathen – wie diese von der OVS vertretenen akademischen MSc Ost. mit universitärem Arzt- oder Physiotherapie-Diplom auf FH-Niveau inklusive mehrjähriger klinischer Erfahrung sowie einem unbefleckten Leumund - an der IKP verweigert werden, muss als unmotivierte und absolut unbegründete Beleidigung gegenüber der übergrossen Mehrheit der in der Schweiz tätigen Osteopathen mit GDK-Diplom aufgefasst werden. Dies, weil gerade die übergrosse Mehrheit der in der Schweiz tätigen Osteopathen mit GDK-Diplom - die notabene in den Genuss der Übergangsregelung (Art. 25) gekommen sind - ihre Osteopathieausbildung im Anschluss an eine Physiotherapieausbildung berufsbegleitend absolviert haben und seit Jahrzehnten ohne jeglichen öffentlich bekannten Zwischenfall den Beruf der Osteopathie ausüben!

Wenn man solche schwerwiegende, absolut rufschädigende Aussagen macht, muss belegt werden können, dass die Qualität der Teilzeitausgebildeten dermassen bedürftig ist, dass es zur Gefährdung der Patientensicherheit kommen könnte oder dass es, verglichen mit den Vollzeitausgebildeten, in der Vergangenheit vermehrt zu allopathischen Behandlungskomplikationen gekommen ist, was bekanntlich nicht der Fall ist. Diese Behauptungen der GDK-Direktion sind definitiv ehrenrührig!

2.3.2 Fehlende evidente oder valide Begründung

Faktisch gesehen unterscheiden sich die medizinischen Grundlagenkenntnisse eines Osteopathen nicht von denen eines Physiotherapeuten oder Mediziners. Humananatomie bleibt Humananatomie und das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die Physiologie, Endokrinologie, Biomechanik, Pathophysiologie, Krankheitslehre usw. Lediglich die Philosophie, wie man die Befunde osteopathisch, physiotherapeutisch oder medizinisch interpretiert, die Behandlungsstrategie definiert und die Techniken anwendet, ist unterschiedlich. Liegt das therapeutische Ziel der Humanmedizin mehr in der medizinischen Intervention, sieht die Osteopathie das Stimulieren des Selbstheilungsvermögens des Menschen als heilende Kraft. Die Physiotherapieausbildung legt ihren Akzent mehr auf die lokalen Behandlungstechniken sowie in den übungstherapeutischen Charakter, wobei die

viszerale und kraniosakrale Betrachtungsweise überhaupt keine oder zumindest weniger Beachtung geschenkt wird als in der Osteopathie.

Es gibt keine einzige osteopathische Intervention oder Behandlungstechnik⁴⁴, welche einem Mediziner oder einem Physiotherapeuten untersagt bleibt. Nur die sogenannte direkte Patientenzugänglichkeit, welche die Osteopathie für sich beansprucht, ist den Physiotherapeuten bei Leistungen in der Grundversicherung untersagt. Als Leistung der Zusatzversicherungen – worunter auch die Osteopathie fällt – ist es dafür auch Physiotherapeuten erlaubt, gesundheitsfördernde Massnahmen ohne ärztliche Verordnungen durchzuführen. Bei Physiotherapeuten die in direktem Patientenzugang ausgebildet sind – bspw. in den Niederlanden – entfällt dieses Manko vollumfänglich. Weiter darf wohl kein Grund zur Annahme aufkommen, dass Physiotherapeuten FH sich diese Kenntnisse nicht in der Passerelle aneignen könnten. Somit ist es annehmbar, dass der in Teilzeit ausgebildete Mediziner und Physiotherapeut keine „osteopathischen Defizite“ aufweist.

Fazit: Als völlig realitätsfremd und abstrus muss die IKP-Forderung eingeschätzt werden, von einem hochschuldiplomierten Physiotherapeuten oder einem universitär studierten Mediziner zu verlangen, eine Basisausbildung in Osteopathie zu machen, um die Osteopathie patientensicher ausüben zu dürfen. Da die übergrosse Mehrheit der in der Schweiz tätigen Osteopathen in Teilzeit aus umgeschulten Physiotherapeuten besteht, wären anderslautende Behauptungen eine schwere Beleidigung an die aktuell aktiven schweizerischen Osteopathen. Empirische Beobachtungen lassen diese unbegründete Untersagung vehement nicht zu!

2.3.3 Qualitätskriterien der osteopathischen Ausbildungsmodalitäten

Um die Qualität der osteopathischen Ausbildungsmodalitäten beurteilen zu können, sollte man zuerst definieren, was die Variablen der osteopathischen Qualität sind. Nur so wird mittels wissenschaftlicher Studien die Hypothese, dass die Vollzeitausbildung ausschliesslich und ausnahmslos über die Teilzeitausbildung zu stellen ist, objektiv falsifizierbar.

Die GDK hat sich nie die Mühe genommen, ein für die Schweizer Situation relevantes Berufskompetenzprofil eines Osteopathen zu erstellen. Solche Dokumente beschreiben die Berufskompetenz sowie die geforderten Fähig- und Fertigkeiten des Berufsausübers. Verschiedene europäische Berufsverbände, bspw. in den Niederlanden, Belgien und Grossbritannien, haben solche Berufsdefinitionen verfasst. Das von der FORE publizierte Berufskompetenzprofil „European Framework for Standards of Osteopathic Education and Training (EFSOET)“ dürfte als objektivierende Quelle der Berufsbeschreibung der Osteopathen verwendet werden.

Wenn schon die Wirtschaftlichkeit ein Kriterium der Qualität einer osteopathischen Leistung darstellen darf, sollten auch Kriterien wie Fallkosten, Anzahl der Sitzungen pro Krankheitsfall, Frequenz der angebotenen Behandlungen und Anzahl der Rezidiven pro Patient bezogen auf die Ausbildungsmodalität Vollzeit versus Teilzeit des Osteopathen unter die Lupe genommen werden.

Fazit: Das Zustandekommen und die Motivation hinter einer Bestimmung ist im eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren meist der Botschaft zu entnehmen und aufgrund dessen häufig nachvollziehbar. Die Entstehung von und die Begründung für eine Vollzeitausbildung, definiert in Art. 11 des Prüfungsreglements, ist im Gegensatz dazu nicht nachvollziehbar und somit willkürlich.

⁴⁴ Fächer- und Lernzielkatalog für die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen erlassen vom GDK-Vorstand am 25.01.2007.

Für den Erlass einer interkantonalen Kommission wie die der GDK gibt es kein qualifiziertes Gesetzgebungsverfahren. Das Reglement wurde von den Mitarbeitern der GDK verfasst, von der Plenarversammlung verabschiedet und schliesslich von 24 Kantonen gemäss Empfehlung der GDK übernommen. Weshalb also die Vollzeitausbildung als Bedingung zur Teilnahme an die IKP-Prüfung definiert wurde, ist für die Öffentlichkeit nicht erkennbar. Dies erscheint bereits fragwürdig.

Mittels reliabler Messmethoden und valider Variablen sollte bewiesen werden, inwiefern die Qualität der in Teilzeit in Osteopathie umgeschulten Physiotherapeuten sich von den in Vollzeit geschulten Berufseinsteigern unterscheidet. Um die Patientensicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit der gebotenen osteopathischen Leistungen zu definieren, dürfen anstatt lautere Behauptungen nur aussagekräftige Variablen der gebotenen Qualität, wie zum Beispiel die Patientenzufriedenheit, die Fallkosten, die Anzahl der Patientenklagen und interdisziplinäre Integrität, gewertet werden. Die von der GDK gestellte IKP-Zulassungsbedingung der Vollzeitausbildung darf nur akzeptiert werden, wenn sie durch valide wissenschaftliche Studien belegt wird. Und gerade dieser Beleg ist nicht gegeben und bleibt der GDK kläglich schuldig.

Die Festlegung der Übergangsfrist vom 31. Dezember 2012 für das letztmögliche Ablegen der praktischen Prüfung wird als Verstoß gegen das Willkürverbot beanstandet. Dieses Datum ist weder sachlich begründbar, noch erfüllt es einen erkennbaren Sinn oder Zweck. Weshalb die fünf- bzw. sechseinhalbjährige Ausbildung in Osteopathie ab einem bestimmten Datum nicht mehr auf dem Physiotherapiestudium aufgebaut werden soll, ist sachlich nicht zu begründen. Das Physiotherapiestudium enthält sehr viel Grundwissen, welches auch im fünfjährigen Vollzeit-Osteopathiestudium erlernt wird. Jene Osteopathen, die ihr Osteopathiestudium auf einem abgeschlossenen Physiotherapiestudium aufbauen, sind medizinisch sowie therapeutisch sogar um einiges fundierter ausgebildet, als jene Osteopathen, die ihr Wissen im fünfjährigen Vollzeitstudium auf der eidgenössischen Matura aufbauen. Es gibt keinen vertretbaren sachlichen Grund, weshalb dieser Ausbildungsweg in Zukunft nicht mehr möglich sein soll. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der grösste Teil der bis heute mit dem interkantonalen Diplom ausgewiesenen Osteopathen genau diesen Ausbildungsweg begangen hat. Ein Vollzeitstudium in Osteopathie ist nämlich in der Schweiz seit mehreren Jahren gar nicht mehr möglich. Dass es im Verlauf der nächsten Jahre eine solche Ausbildung in Freiburg wieder geben wird, ändert nichts an der Tatsache, dass dies seit Inkrafttreten des Prüfungsreglements nicht möglich war und es bis heute nicht ist. Die Bestimmung, dass ab einem bestimmten Datum die Ausbildung zum Osteopathen nur noch mit dem ausschliesslichen und aktuell inexistenten Osteopathiestudium in Vollzeitmodus möglich sein soll, verstösst per se gegen das Willkürverbot.

Nur schon empirisch betrachtet, beweisen die Patientenzufriedenheiten sowie das Ausbleiben von Patientenklagen die exzellenten Berufsausübungsqualitäten der vielen in Teilzeit zum Osteopathen umgeschulten Physiotherapeuten. Interessant wäre es, die IKP-Prüfungsergebnisse der Zweiterberufler mit denen der Erstberufler zu vergleichen. Trotzdem erlaubt sich das GDK – und somit viele kantonale Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren – Masters of Science in Osteopathie mit Physiotherapie auf Fachhochschulniveau, diese nicht realistische und somit unerfüllbare Bürde der Vollzeitausbildung aufzuerlegen. Vehement darauf hingewiesen werden muss, dass diese Massnahme für die Westschweiz keinerlei negative Konsequenzen für die osteopathische Versorgung der konstanten Wohnbevölkerung bedeutet. Dies aber im Gegensatz zur Situation der Deutschschweiz und des Tessins!

2.4 Internationale Sichtweise betreffend Ausbildungsmodalitäten Vollzeit - Teilzeit

2.4.1 OIA: Osteopathic International Alliance

Der weltweite Dachverband für osteopathische Gesellschaften „Osteopathic International Alliance“ OIA vereinigt mehr als 70 Organisationen und Berufsverbände aus 27 Ländern auf 5 Kontinenten und mehr als 110'000 Osteopathen. Diese Allianz ist als internationale Organisation damit betraut, eine globale Einheit des osteopathischen Berufsfeldes über adäquate Ausbildungsstandards zu schaffen, welche eine hohe Qualität in osteopathischer Versorgung gewährleisten soll.

Mit einem rund 1000 Seiten starken Papier namens „Osteopathy and Osteopathic Medicine: A Global View of Practice, Patients, Education and the Contribution to healthcare Delivery“ hat die OIA am 11. Januar 2014 ihre Sichtweise betreffend uA. der Patientensicherheit und der adäquaten osteopathischen Ausbildung vorgestellt. Dieses Papier ist aus der Zusammenarbeit der IOA-Mitgliedverbände mit der WHO entstanden. Sie informiert Osteopathen und soll staatliche Organisationen, Politiker, Schulen, Fachhochschulen und Universitäten sowie die Öffentlichkeit objektiv informieren, um die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Osteopathie in das nationale Gesundheitssystem integrierbar ist.

Osteopathie und osteopathische Medizin leisten heute einen weltweiten Beitrag zu einer patientenzentrierten Gesundheitsfürsorge. Sie verbreitet sich rasch. Weltweit gibt es zwei Richtungen: Osteopathische Ärzte mit unbegrenzten Tätigkeitsrechten und Osteopathen mit national definierten Tätigkeitsfeldern, die bspw. zumeist keine Arzneimittel verschreiben und auch nicht chirurgisch tätig sein dürfen. In der Schweiz praktizieren nur sehr wenige osteopathische Ärzte. Die meisten Ärzte, die Osteopathie anwenden, haben ihre Schulung in Osteopathie als berufs begleitende, in Teilzeit absolvierte Weiter- oder Ausbildung, aufbauend auf einem allopathischen Medizinstudium, absolviert. Weltweit sind mindestens 88'000 osteopathische Ärzte tätig, wovon fast 83'000 in den Vereinigten Staaten von Amerika praktizieren und rund 7% des US-Ärztebestandes ausmachen.

Weiter sind rund 43'000 Osteopathen weltweit berufstätig, wobei mit 38'000 die absolute Mehrheit in Frankreich, Deutschland, Italien, GB, Australien und Kanada arbeiten. Die Mehrheit der nahezu 1000 in der Schweiz praktizierende Osteopathen sind in berufs begleitendem Teilzeitmodus umgeschulte Physiotherapeuten. Im Studienjahr 2012-2013 gab es weltweit in 25 Ländern Osteopathie-Schulen oder Universitäten mit 14'750 eingeschriebenen Osteopathiestudenten, wovon mehr als 10'000 in Frankreich studierten. Somit lässt sich der von Herrn Frachon als Vizepräsident der FSO-SVO an der letzten Generalversammlung dieser frankophon orientierte schweizerische osteopathische Berufsverband definierten *Angst, von Osteopathen aus Frankreich überschwemmt zu werden* und den darauffolgenden Regulierungsbestrebungen der Romands erklären. (vgl. 4.1.1: Interesse der FSO-SVO an eine Vollzeitschule)

Osteopathen sind relativ jung. Ein Drittel ist jünger als 40 Jahre alt, wobei bei den Osteopathen fast 49% weiblich sind. Nur schon gesellschaftlich betrachtet hat die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeitmodalität zu belegen, einen essentiell hohen Stellenwert.

Anerkennungen, Ausbildungen und Regulierungen der Osteopathie haben sich weltweit unter Einfluss der länderspezifischen kulturellen, politischen, gesetzlichen, aber auch wirtschaftlichen Faktoren verschieden entwickelt. Ausbildungsprogramme gibt es in mehr als 25 Ländern. Osteopathische Ärzte sind Universitätsabsolventen mit medizinischen Graden. In den grössten Teilen Europas, Australiens und Neuseelands ist der Abschluss des Masterstudiums auf Hochschulniveau die allgemein akzeptierte Form der Ausbildung. Mindestnormen für die Ausbildung sind in verschiedenen länderspezifischen

Berufskompetenzprofilen beschrieben und für Europa im European Framework for Standards of Osteopathic Education and Training (EFSOET) vom Forum für die osteopathische Regulierung (FORE) erklärt und in der WHO-Benchmarks 2010 definiert.

2.4.2 WHO: World Health Organization

Die WHO hat 2010 Benchmarks for Training in Osteopathie⁴⁵ herausgegeben, worin sie angemessene und regulierende Systeme der Ausbildungen vorschlägt, um die Qualifikation, Akkreditierung und Lizenzierung von Berufsauszubildenden zu definieren. Diese Benchmarks reflektieren, was die Gemeinschaft als angemessene Voraussetzungen in professioneller Schulung in Anbetracht der Patientensicherheit als Kernstück der professionellen osteopathischen Berufsausübung definiert. Dieses Dokument beschreibt Modelle der Ausbildung bei unterschiedlichen Vorbildungen. Sie listet Kontraindikationen und fördert sicheres Vorgehen zur Risikominimierung. Die Benchmarks wurden von mehr als 300 Experten und nationalen Gesundheitsbehörden in mehr als 140 Länder editiert (WHO 2010, S Preface IX).

Die WHO unterscheidet Type I und Type II Ausbildungsformen in Osteopathie.

Typ I betrifft Personen mit einem Matura-Diplom, aber ohne oder mit geringen medizinischen Kenntnissen. Die empfohlene Ausbildungsmodalität umfasst hier minimal 4 Jahre Ausbildung im Vollzeitmodus von minimal 4200 Stunden und minimal 1000 Stunden klinischer Supervision.

Typ II Ausbildungen zielen auf Gesundheitsexperten ab, wie bspw. Personen mit Physiotherapie-Diplom FH – wobei die Ausbildung angepasst an den Vorkenntnissen explizit berufsbegleitend in Teilzeit absolviert werden kann (vgl. WHO 2010, S.7).

2.4.3 FORE: Forum for Osteopathic Regulation in Europe⁴⁶

Das FORE ist eine europäische Dachorganisation, welche osteopathische Berufsverbände, Register und von den Regierungen anerkannte Regulierungsinstanzen zusammenbringt, um die Standardisierung und Definierung der Osteopathie in Europa zu verbessern. Durch eine breitere Anerkennung und Regulation will sie eine hohe Qualität der osteopathischen Patientenbetreuung und so den Patientenschutz gewährleisten.

Das vom FORE herausgegebene Dokument „European Framework for Standards of Osteopathic Education and Training“ (EFSOET)⁴⁷, beschreibt detailgenau die Anforderungen und Bedingungen der osteopathischen Ausbildung. Auf Seite 5 dieses für die europäische Osteopathie richtungweisenden Bericht wird der sekundäre Ausbildungsweg, also der berufsbegleitende Ausbildungsweg, unmissverständlich befürwortet. „EFSOET is intended as a template, to [...] Point 4: describe the osteopathic education process in terms of the outcomes that graduates will be expected to demonstrate. This is consistent with the approach advocated by the Qualifications Framework of the EHEA

Point 5 (as part of the Bologna Process) and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning

Point 6 adopted by the European Parliament and Council.“ (EFSOET, S5)

⁴⁵ Benchmarks for training in traditional / complementary and alternative medicine: Benchmarks for Training in Osteopathy, 2010. ISBN 9789241599665 (NLM classification: WB 940) © World Health Organisation
<http://apps.who.int/medicinedocs/documents/s17555en/s17555en.pdf>

⁴⁶ <http://www.forewards.eu>

⁴⁷ <http://www.forewards.eu/projects/osteopathic-standards/>

Das FORE schreibt in Zusammenarbeit mit der European Federation of Osteopaths⁴⁸ in „The Scope of Osteopathic Practice in Europe“ 2012 (SOPE-Dokument)⁴⁹, dass die Tendenz der absolvierten Ausbildungen eindeutig in Richtung der Vollzeitausbildungen geht. An einer bilateralen Sitzung mit der OVS haben Mitglieder der IKP-Kommission angedeutet, dass es somit gemäss FORE wünschenswert wäre, die Osteopathieausbildung nur noch als Vollzeitausbildung zu erlauben. Dies ist eine absolute und willentliche Fehldeutung. Der FORE gibt nur an, dass statistisch gesehen der Trend von den absolvierten osteopathischen Ausbildungen in den letzten Jahren gesehen prozentual eher in Richtung der vollzeitigen Ausbildungsmodalitäten weist. Dies ist eine quantitative Aussage einer empirischen Beobachtung ohne jegliche qualitativ wertende Interpretationsmöglichkeit.

2.4.4 Deutschland: Konsensgruppe Osteopathie⁵⁰

In Deutschland werden rund 8'000 Osteopathen und damit die absolute Majorität berufspolitisch von den sechs grössten osteopathischen Berufsverbänden vertreten:

- Berufsverband der Osteopathen e.V. (bvo),
- Akademie für Osteopathie (AFO)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. (BAO)
- Register für traditionelle Osteopathen in Deutschland e.V. (ROD)
- Verband der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD)
- Deutscher Verband für Osteopathische Medizin e.V. (DVOM)

Diese osteopathischen Berufsverbände arbeiten in der Konsensgruppe Osteopathie zusammen, um die Anerkennung des Berufes Osteopath mit Primärkontakt durch eine bundesgesetzliche Regelung zu erreichen. Gleich wie in der Schweiz und den meisten europäischen Ländern ist man auch in Deutschland der Meinung, dass die Osteopathie nicht als Teil der manuellen Therapie oder als blosser Erweiterung der Physiotherapie gesehen werden darf, sondern ein eigenständiger Beruf mit Primärkontakt darstellt.

Im Oktober 2013 verabschiedete die obengenannte Konsensgruppe eine Petition zur Positionen der Osteopathie⁵¹, worin sie mittels Homogenität der Ausbildung die Patientensicherheit sowie den Schutz der Osteopathinnen und Osteopathen gewährleisten will. Für die Grundausbildung definiert sie die geforderte Ausbildung auf 5'000 Unterrichtseinheiten (UE). Für die osteopathische Ausbildung auf Basis eines Physiotherapie-Diploms fordert sie minimal 1'350 Unterrichtseinheiten. Unmissverständlich wird eine **Vollausbildung** anstatt einer **Kurzausbildung** als Grundständigkeit der osteopathischen Ausbildung gefordert. Eine Vollausbildung ist aber nicht Synonym für **Vollzeitausbildung**. Die Vollausbildung kann als berufsbegleitende Ausbildung mit mindestens 1'350 UE absolviert werden. Wird diese Vollausbildung in Teilzeit absolviert, ist dies nur auf der Grundlage eines Medizinstudiums, einer Ausbildung als Physiotherapeut FH oder speziell für die deutsche Situation als Heilpraktiker möglich.

2.4.5 CEN: European Committee for Standardisation

Für den europäischen Raum existieren Abstimmungen zu einem einheitlichen Standard (CEN-Prozess). Gleich wie die grössten europäischen Dachverbände für Osteopathie partizipiert der OVS als schweizerischer Vertreter in diesem CEN-Prozess. Empfehlungen werden z.Z. erst ausgearbeitet.

⁴⁸ <http://www.efo.eu/portal/>

⁴⁹ <http://www.forewards.eu/resources/publications/>

⁵⁰ <http://www.osteopathie.de/de-news-vodnews---1395342540.html>

⁵¹ http://www.osteopathie.de/up/pressemitteilung/PositionspapierKonsensgruppe_28_10_2013.pdf

Fazit: Nicht nur europaweit, sondern sogar weltweit fordern sämtliche osteopathische Dachverbände eine osteopathische Vollausbildung, welche für Personen ohne oder mit lediglich geringfügiger medizinischer Bildung in Vollzeitmodus zu absolvieren ist. Personen mit medizinischer Vorbildung wie Physiotherapeuten und Mediziner sind durchaus im Stande, eine Vollausbildung im Teilzeitmodus zu absolvieren. Weshalb die Schweiz die vollzeitige Ausbildung ultimativ, also auch für Mediziner und Physiotherapeuten als Voraussetzung zur interkantonalen Prüfung definiert, ist nicht nachvollziehbar und unbegründet. Somit wirkt sie willkürlich.

3 Rekurse und Bundesgerichtsklagen

Kurzzusammenfassung Kapitel 3

Die extrem hohe Anzahl an Rekursen lässt eine fristgerechte Bearbeitung durch die Rekurskommission EDK/GDK gar nicht mehr zu. Im Oktober 2012 eingereichte Rekurse wurden erst nach Einreichung bundesgerichtlicher Beschwerden im März 2014 im „copy-paste“ Schnellverfahren bekanntgegeben. Obwohl es sich hier für die Antragsteller um existentielle Entscheide handelt – darf der Kandidat an der IKP teilnehmen oder nicht, was für die kantonale Berufsausübungsbewilligung ausschlaggebend ist – dauerte die Bearbeitungsperiode mehr als 1½ Jahre!

Die Überzahl an Rekursen sowie eine erhebliche Menge an Bundesgerichtsklagen gegen die IKP und die Rekurskommission EDK/GDK lassen vermuten, dass das IKP-Reglement entweder nicht optimal definiert worden ist oder dass es bei der Umsetzung und Auslegung kontroverse Meinungen gibt. Bei fast allen Klagen und Rekursen handelt es sich um Artikel 11, lid c oder Artikel 25 lid b. Die beiden wichtigsten Beschwerden vor Bundesgericht seien hier kurz erwähnt.

3.1 Bundesgerichtsbeschwerde Coste und van Bommel

Im Jahr 2008 klagte Herr Pascal Coste D.O. als Präsident der SSPDO/SVPDO zusammen mit Frau Dr. Nicole van Bommel die GDK betreffend deren IKP-Reglement vor dem Bundesgericht ein. Im Urteil vom 6. November 2008⁵² hielten die Bundesrichter explizit fest, dass es nicht unproblematisch sei, wenn der vom GDK berücksichtigte Dachverband FSO-SVO statutarisch eine ganze Gruppe von Berufskollegen indirekt von der Mitgliedschaft ausschliesse, wie dies hier zutrifft und auch in den Rechtsschriften des Berufsverbandes selbst bestätigt wird.

Die GDK wurde in diesem Urteil aufgefordert, den Missstand zu korrigieren. Sie machte dies, indem Sie die FSO-SVO beauftragte, für vakante Sitze in der IKP-Kommission auch Osteopathinnen und Osteopathen, die das GDK-Reglement erfüllen und einen Zweitberuf im Gesundheitswesen ausüben, einzuladen, sich als Kandidaten zu bewerben. Dies sei an sich schon eine absolute Kontradiktion, da auch die GDK für eine Anmeldung der IKP eine beglaubigte alleinige Berufsausübung in Osteopathie forderte. Somit hat der Bundesrichter den betreffenden Absatz im IKP-Prüfungsreglement für unzulässig erklärt. Er wurde daraufhin gestrichen. Bis anhin entpuppte diese Vorgabe sich auch praktisch gesehen als Alibi-Übung. Bisher wurde nur ein einziges „Nicht-FSO-SVO-Mitglied“ in die IKP-Kommission als Ersatzmitglied gewählt.

3.2 Bundesgerichtsbeschwerde IAO

Im April 2013 kam das Bundesgericht zum Urteil⁵³, dass die Ausbildungsmodalität Voll- oder Teilzeit kein Kriterium darstellen dürfe, um den Zutritt an die IKP zu regulieren.

Wortwörtlich statuiert sie: „Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb es zur Sicherstellung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus erforderlich sein soll, dass die Ausbildung vollzeitlich absolviert worden ist, wie die Vorinstanz annimmt. Ob ein bestimmtes Niveau erreicht wird, hängt vom Umfang und der Qualität der absolvierten Ausbildung ab, aber nicht davon, ob die Ausbildung voll- oder teilzeitlich ist (vgl. bzgl. des Erfordernisses der Berufspraxis in Teil- oder Vollzeit gemäss Art. 25 des Prüfungsreglements das Urteil des Bundesgerichts 2C_561/2007 vom 6. November 2008 E. 5).“

⁵² vgl. Bundesgerichtsurteil 2C_561/2007 vom 6. November 2008 Absatz 6.2
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/081106_2C_561-2007.html

⁵³ http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2013/Entscheide_2C_2013/2C.62__2013.html

In einer Mitteilung der Prüfungskommission vom 31. Januar 2014⁵⁴ wird den Bundesgerichtlichen Entscheid vom April 2013 krass negiert (vgl. 2.3, S30). Als die OVS insistiert, interpretiert die GDK dieses Urteil in Februar 2014, indem sie behauptet, auch Teilzeitausgebildete an die IKP zuzulassen, wenn diese die volle Ausbildungsdauer von 5'500 Stunden absolviert hätten. Wiederum wird ein Bundesgerichtsurteil so gewendet, dass es im Sinne des Reglements ausgelegt werden kann. Diesmal wird nur eine Variable der Quantität (Anzahl Stunden) als Kriterium der Qualität (des erreichten Niveaus) verwendet. Auf eine qualitative Bewertung der Ausbildung – wie die des akademischen Master of Science-Diploms - wird verzichtet. Diese Haltung ist nicht unproblematisch, da nur ein validiertes akademisches Diplom, wie das Bundesgericht das verlangt, die Qualität der absolvierten Ausbildung bescheinigt. Weiter ist es menschenmöglich, eine berufsbegleitende Teilzeitausbildung von 5'500 Stunden zu absolvieren, welche auch nirgends auf der Welt in dieser Art angeboten wird. Dieser Fall von überspitztem Formalismus muss in diesem Sinne als eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gewertet werden. Die bundesgerichtliche Anweisung wird so zumindest gerecht, ohne die Quotenregulierung aufzulockern, welche Artikel 11 des Prüfungsreglements anscheinend impliziert.

⁵⁴ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/Themen/Gesundheitsberufe/Osteopathie/Communication_examens_standardises_final_D.pdf

4 Ausbildungsmöglichkeiten in Osteopathie

Kurzzusammenfassung Kapitel 4

Zurzeit bieten mit der SICO und der IAO zwei international tätige Bildungsinstitute die Osteopathieausbildung im Teilzeitmodus an. Die IAO bildet – als ISO-normierte und von der Universität of Wales akkreditierte Ausbildungsstätte in Kooperation mit der Fachhochschule für Gesundheit Tirol /FHG Innsbruck – zum geschützten akademischen Titel des Master of Science in Osteopathie aus. Nur validierte Ausbildungen, welche mittels Diplomen zertifiziert werden, können und dürfen die Qualität einer Ausbildung bescheinigen. Abschlüsse von Privatschulen sind nicht validiert und können somit nicht auf ihren qualitativen Wert beurteilt werden.

Ein Vollzeitstudium in Osteopathie ist in der Schweiz seit mehreren Jahren nicht mehr möglich. Dass es im Verlauf der nächsten Jahre eine solche Ausbildung in Freiburg wieder geben wird, ändert nichts an der Tatsache, dass dies seit Inkrafttreten des Prüfungsreglements nicht möglich war und es bis heute nicht ist. Die Bestimmung, dass ab einem bestimmten Datum die Ausbildung zum Osteopathen nur noch mit dem ausschliesslichen und aktuell inexistenten Osteopathiestudium möglich sein soll, verstösst per se gegen das Willkürverbot. Diese Anforderungen der GDK an vollzeitige Ausbildungsformen sind weder kompatibel mit den Ausbildungsangeboten in der Schweiz noch mit jenen im gesamten europäischen Bildungsraum.

Der Bundesrat verabschiedete in Januar 2013 seine gesundheitspolitischen Prioritäten im Bericht Gesundheit2020. Eine dieser Prioritäten ist der Entwurf des Gesundheitsberufegesetzes GesBG, welche Begin 2015 in Kraft treten soll. Das neue GesBG regelt die Anforderungen an die Ausbildung und die Berufsausübung gesamtschweizerisch einheitlich. Der Bundesrat hat den entsprechenden Gesetzesvorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 18. April 2014. Die GDK hat grösstes Interesse daran, die Osteopathie im neuen eidgenössischen Gesetz zu verankern. Um Initial in das GesBG aufgenommen zu werden, war die Bekanntmachung des neuen Ausbildungsgangs vor Ablauf der Vernehmlassung essentiell. Das GesBG zielt explizit auf die Studiengänge in der Pflege, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Ernährung und auf Hebammen an Fachhochschulen ab. Die Verantwortlichen der GDK betrachten die komplementärmedizinische Osteopathie als Mitglied dieser Kategorie von Gesundheitsberufen, dessen Studiengänge bisher im Fachhochschulgesetz FHSG geregelt waren. Das FHSG wird Ende 2014 vom neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG abgelöst. Dies bedingt für den Interessenverband GDK und FSO-SVO höchste Priorität, den Studiengang Osteopathie vor Ende 2014 an einer Fachhochschule zu sedimentieren.

Im April 2012 setzte die GDK unter Verantwortung des BBT und auf Empfehlung der EDK hin eine rein westschweizerische Arbeitsgruppe ein, welche die erste komplementärmedizinische Ausbildung auf FH-Niveau erarbeiten soll. Nicht nur die ausschliesslich westschweizerische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist bemerkenswert, sondern auch das Potential an Interessenskonflikten der GDK, der IKP und des FSO-SVO an dieser Ausbildung ist höchst brisant. Innerhalb kürzester Zeit wurde sie im Februar 2014 genehmigt. Akademisch ausgebildete deutschschweizer Osteopathen stellten sich für eine Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgruppe zur Verfügung, wurden aber ohne Begründung abgewiesen. Nachdem die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, intervenierte das BBT und forderte die GDK auf, auch Deutschschweizer Vertreter in diese rein westschweizerische Arbeitsgruppe aufzunehmen.

Über die Existenz der neuen Schule in Freiburg und der damit einhergehenden Aufnahme der Osteopathie im GesBG erhöht die GDK den Druck auf jene Kantone wie bspw. der Kanton Zürich, welche der Reglementierung durch die GDK seit jeher mit kritischer Distanz gegenüber stehen und eine Bewilligungspflicht für die Berufsausübung im Unterschied zur GDK bisher nicht als zwingend erachten.

Grundsätzlich schätzt die Akademische Kommission der OVS sich glücklich, dass sich in der Schweiz eine Osteopathieausbildung auf Fachhochschulniveau realisieren liess. Sie hat auch stets ihre Mithilfe angeboten und ist sich bewusst, dass diese Ausbildung im Studienjahr 2014-2015 erstmals angeboten werden sollte, um in das neue HFGK aufgenommen zu werden, ohne die gleichzeitige Integration der Osteopathie als Gesundheitsberuf in das GesBG zu verunmöglichen. Die akademische Kommission lobt die Zusammenarbeit der verschiedenen politischen Ämter, insbesondere die GDK und das SBFI, sowie die Mithilfe des FSO-SVO und der Fachhochschule Westschweiz, die das Genehmigungsverfahren dieses neuen Lehrgangs innert so kurzer Zeit möglich machten.

Wenn es schon toleriert wird, dass sich Berufsorganisationen an einer Schweizerischen Hochschulausbildung beteiligen dürfen, kritisieren die Verfasser, dass nur der FSO-SVO als osteopathische Berufsorganisation gefragt worden ist und andere Berufsverbände kategorisch abgelehnt wurden. Da gerade die OVS und nicht der FSO-SVO die Berufsorganisation der akademisch diplomierten Osteopathen darstellt, wurde somit ausdrücklich und wissentlich die Ausgrenzung von akademischen Absolventen des Masters of science in Osteopathie bei der Gestaltung dieses erstmaligen akademischen Lehrgangs in Kauf genommen. Der finanziellen Unterstützung der FSO-SVO muss kritisch gegenübergestellt werden. Auch hier ist die in der schweizerischen Osteopathie-Landschaft allgegenwärtige massive westschweizerische Dominanz nicht unproblematisch. Das Potential der Interessenskonflikte der Beteiligten innerhalb der Arbeitsgruppe des SBFI ist prägnant. Die Verfasser erachten es als befremdend, dass diese offensichtlichen Verzerrungspotentiale weder vom SBFI intern korrigiert noch vom WFB gerügt worden sind. Äusserst fraglich erachten die Verfasser das Desinteresse der Direktion der Fachhochschule in Freiburg, für ein akademisches Lehrumfeld dieser akademischen Ausbildung zu sorgen. Es macht zumindest den Anschein, als dass die extrem kurze Zeit der Vorbereitung und Genehmigung auf Kosten der akademischen Qualität gegangen ist.

4.1 Geschichte der Vollzeit-Osteopathieausbildung in der Schweiz

1991 wurde in Belmont-sur-Lausanne die erste Vollzeitschule für Osteopathie in der Schweiz gegründet. Sie trug zunächst die Bezeichnung „Ecole Suisse de Médecine Ostéopathique“ und wurde später in „Ecole Suisse d’Ostéopathie“ ESO⁵⁵ umbenannt. Die ESO strebte zuerst eine (teilweise) Integration in die medizinische Fakultät der Universität Lausanne an. Als diese Verhandlungen und auch spätere Bestrebungen darin scheiterten, sich von einem Hochschulbildungsinstitut akkreditieren zu lassen und fruchtlos blieben, nahm die ESO im Jahr 2008 keine neuen Studenten mehr auf. Die Ausbildungsdauer betrug zuletzt 10 Semester (5 Jahre) und umfasste ein Jahr Praktikum im Verlauf der Ausbildung.

Absolventen der ESO besitzen ein nicht validiertes Diplom in Osteopathie einer Privatschule, welches keine akademisierende Weiterbildung an einem Bildungsinstitut des europäischen Hochschulbildungsraums und somit zum Hochschulabschluss „Master of Science in Osteopathie“ (M.Sc. Ost /MSc Ost.) ermöglicht. Seit 2008 besteht in der Schweiz keine Möglichkeit mehr, eine Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie - wie es das Reglement der IKP in Artikel 11 Absatz 1 lid c und Absatz 2 lid b verlangt wird - zu belegen.

⁵⁵ <http://www.osteopathie-ecole.ch>

4.1.1 Arbeitsgruppe "Akkreditierter Studiengang in Osteopathie"

Auf Antrag von Frau Staatssekretärin **Isabelle Chassot**, Regierungsrätin Kanton Freiburg, Präsidentin der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK und Absolventin der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg, wird anfangs 2012 von der GDK - auf Empfehlung der EDK und unter Verantwortung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) - eine Arbeitsgruppe zur Schaffung eines akkreditierten Studienganges in Osteopathie gegründet. Interessanterweise ist die Initiatorin gleich wie so viele Personen innerhalb des Regulierungsprozesses der Osteopathie in der Schweiz eine Romand und mit Freiburg stark verwurzelt. Diese Arbeitsgruppe soll eine Bachelor-/Masterausbildung auf Fachhochschulstufe in Osteopathie schaffen. Die Vollzeit-Studiengänge in Deutsch und Französisch sollen die Anforderungen des Prüfungsreglements, Art. 11 erfüllen.

Die Mitglieder wurden durch Einladung in diese Arbeitsgruppe aufgenommen. Sämtliche Mitglieder sind Westschweizer. Vertreter der Deutschschweiz und auch des OVS wurden nach offizieller Bitte um Aufnahme ohne Begründung verweigert. Nicht unproblematisch ist, dass entgegen des Bundesgerichtlichen Entscheids⁵⁶ von 2008 mit dem FSO-SVO wiederum nur ein Berufsverband für Osteopathie monopolistisch berücksichtigt wurde, obwohl dieser statutarisch Berufspersonen als Mitglieder ausschliesst. Weiter muss die Kompetenz der drei osteopathischen Vertreter des FSO-SVO in Frage gestellt werden, das BBT - später die SBFI - in Bezug auf einen Fachhochschullehrgang bis auf Masterniveau zu beraten. Keiner dieser Personen hat eine akademische Bildung genossen.

Mit Herrn Blaise Roulet amtierte ein leitender Mitarbeiter im Staatssekretariat SBFI als Präsident der Arbeitsgruppe, die diesem neuen Studiengang Osteopathie an der Fachhochschule Westschweiz Gestalt verliehen hat. Das von ihm geleitete Ressort innerhalb des SBFI hat die Kompetenz, diese neue Ausbildung zu beurteilen und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur Genehmigung vorzuschlagen. Brisant ist ausserdem, dass der FSO-SVO - gemäss Protokollen der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen 2011 bis 2013 - als Berufsverband diesen staatlichen Bildungsgang mit einem namhaften Betrag in der Höhe von fast eine halbe Million Franken unterstützt hat. An einem bilateralen Meeting zwischen der OVS und die Haute École de Santé Fribourg beteuert die Direktorin der Schule, Frau Susanna Weyermann-Etter, dass die Ausbildung weder einen finanziellen Beitrag noch Unterstützung vom FSO-SVO erhalten hat. Zurzeit wird abgeklärt, wie die finanziellen Mittel des FSO-SVO in der Höhe von einer halben Millionen Franken zur Unterstützung dieser Ausbildung tatsächlich eingesetzt worden sind.

Nicht nur die reine westschweizerische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist bemerkenswert, auch das Potential an Interessenkonflikten der Mitglieder ist höchst brisant:

⁵⁶ Bundesgerichtsurteil 2C_561/2007 vom 6. November 2008 Absatz 6.2

Präsident:	Wohnort:	Beruflicher Funktion:
Blaise Roulet	Neuenburg.	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) Das von ihm geleitete Ressort im Staatssekretariat SBFI hat die Kompetenz, diese neue Ausbildung zu beurteilen und zur Genehmigung vorzuschlagen.
Mitglieder		
Marc-André Berclaz	Delémont	Präsident Hochschule Westschweiz HES.SO Seine Hochschule wird die neue Ausbildung durchführen.
Marcel Paturel	Freiburg	FSO-SVO Die schweizerische Vereinigung der Osteopathen FSO-SVO hat grosses politisches Interesse an dieser Ausbildung und unterstützt sie mit einem hohen 6-stelligen Betrag
Barbara Vauthey	Freiburg	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Kanton Freiburg In Kanton Freiburg wird diese neue Ausbildung durchgeführt.
Susanna Weyermann-Etter	Freiburg	Direktorin der Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEDS.FR) An ihrer Schule wird die neue Ausbildung durchgeführt.
Ariane Ayer	Freiburg	Präsidentin der IKP Um dem viel kritisierten Artikel 11 des Reglements IKP Standhaftigkeit zu bieten, ist die IKP dringlichst auf eine Schweizer Osteopathie-Ausbildung in Vollzeitmodus angewiesen.
Anne Gueissaz	Neuenburg	Juristin

Als die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hatte intervenierte das Bundesamt für Bildung und Technik BBT beim GDK. Das BBT kritisierte, dass die rein westschweizerische Arbeitsgruppe in ihrer Zusammensetzung zu einseitig sei. Frau Brigitta Holzberger - als die im Bezug auf die Osteopathie verantwortliche Person innerhalb der GDK – bekam den Auftrag, einen Deutschschweizer Vertreter in die Arbeitsgruppe einzuberufen. Sie suchte deswegen auf Geheiss des BBT - das diesen neuen Ausbildungsgang genehmigen sollte - eine Person aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion der Deutschschweiz, eventuell auf Stufe Dienstchef, um Einsatz in diese Arbeitsgruppe zu nehmen. Sie machte das über E-Mail und motivierte ihre Suche folgendermassen: „Ich spreche Sie an, weil es schon wegen der notwendigen schweizweiten Akzeptanz unumgänglich ist, dass zumindest auch ein Repräsentant der Deutschschweiz (sic) an diesen Arbeiten mitwirkt“ (Holzberger; 2012⁵⁸). Aus

⁵⁸ Email **De** : Brigitta Holzberger [<mailto:brigitta.holzberger@gdk-cds.ch>] **Envoyé** : lundi 21 mai 2012 16:26 À : Lee Chung-Yol **Cc** : Ewa Mariéthoz; michael.jordi@gdk-cds.ch **Objet** : Einsitznahme in der Arbeitsgruppe "Akkreditierter Studiengang in Osteopathie"

dieser elektronischen Anfrage dringt nach Meinung der Verfasser dieses Weissbuchs unmissverständlich die fehlende Begeisterung durch, einen Deutschschweizer Vertreter in diese frankophone Arbeitsgruppe einzuberufen. Inhaltlich deutet sie darauf hin, dass das neu gesuchte Deutschschweizer Mitglied akzeptiert, jedoch nicht gerade erwünscht ist. Somit muss sie als Alibi interpretiert werden, das die BBT-Vorgabe befriedigen soll, um so die Genehmigung dieses Lehrganges nicht zu gefährden. Nachdem Frau Holzberger von den Gesundheitsdirektoren der Deutschschweizer Kantone, und zwar aus Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Solothurn und zuletzt aus Schaffhausen⁴⁴ ausschliesslich Absagen zu verzeichnen hatte - der IKP-kritische Kanton Zürich wurde anscheinend nicht angefragt -, wurden im Mai 2012 die Präsidenten der Vereinigung der Kantonsärzte gebeten, diesen Antrag an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Da der potentielle Interessenskonflikt der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe deutlich und die Aufnahme eines neuen Deutschschweizer Mitglieds nicht prioritär war, ist es nach Meinung der Verfasser nicht verwunderlich, dass sich keine der angefragten Personen auf Anhieb bereit erklärt hat, mitzuarbeiten. Als auch die Kantonsärzte kein Interesse zeigten, nahm schlussendlich Herr Peter Guerra, leitender Beamter bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle des Kantons Appenzell Ausserrhoden,⁵⁹ im Sommer 2012 Einsitz.

Am 4. Februar 2014 macht die Fachhochschule Westschweiz HES.so bekannt, dass sie mit dem Beginn des Schuljahres 2014-2015 in Freiburg einen zweisprachigen F/D Studiengang Osteopathie auf Fachhochschulniveau anbieten wird⁶⁰. Zuerst wird dieser Lehrgang in drei Jahren als Bachelor of Science in Osteopathie mit 180 ETCS-Credits angeboten. Später soll ein Master of Science in Osteopathie möglich werden. Anscheinend will man diesen MSc.Ost. mit 60 ETCS-Credits anrechnen lassen. Die restlichen 30 Credits soll der Student über ein zweijähriges Praktikum erwerben. Eine mehr als nur problematische Anforderung, da dieses Praktikum bei einem GDK-diplomierten Osteopathen absolviert werden muss, welcher dazu einen akademischen Titel besitzen sollte. Osteopathen mit dieser Kombination sind schweizweit nur spärlich vorhanden.

Der OVS hat als Berufsverband der akademisch ausgebildeten Osteopathinnen und Osteopathen die FHG-Westschweiz aufgefordert, sämtliches Lehrpersonal dieses Lehrgangs auf akademischem Niveau aus akademisch diplomierten Personen zusammenzustellen. Ende März 2014 scheidet die Hes.so die ersten zwei Dozentenstellen der Fachrichtung Osteopathie aus, wobei eine akademische Ausbildung kein Bestandteil des Anforderungsprofils darstellt. Im Mai 2014 erklärt die Direktorin der Fachhochschule in Freiburg dem OVS-Vorstand gegenüber, dass eine akademische Ausbildung der Lehrpersonen für sie keinerlei Bedeutung hat und sie Personen anstellen wird, welche sie persönlich für geeignet hält..

Weil die ersten Absolventen dieser Ausbildung erst 2019 ihre Ausbildung abschliessen werden und erst nach zweijähriger Assistenzzeit frühestens 2021 am praktischen Teil der IKP teilnehmen dürfen, wird ein Vakuum von mehr als sieben Jahren entstehen. Die Anzahl Studenten von 22 pro Jahr (später erweiterbar bis maximal 30 Personen) wird bei weitem nicht ausreichen, um den Bedürfnissen der osteopathischen Versorgung in den Deutschschweizer Kantonen gerecht zu werden. Für die in der Westschweiz bestehenden osteopathischen Überversorgung mag diese Schule eine positiv regulierende Wirkung haben. Im ersten Studienjahr 2014-2015 sind nur fünf Studienplätze an Deutschschweizer vergeben worden.

⁵⁹ http://www.ar.ch/departemente/departement-gesundheit/organigramm/?no_cache=1

⁶⁰ <http://www.heds-fr.ch/DE/Schule/Neuigkeiten/Seiten/osteo.aspx> <<http://www.heds-fr.ch/DE/Schule/Neuigkeiten/Seiten/osteo.aspx>

Die neue Vollzeitausbildung verschafft dem IKP-Reglement Artikel 11- worin eine Vollzeitschule als Bedingung zur Teilnahme an der IKP gestellt wird- eine gewisse Legalität, wodurch das Argument der Bedürfnisklausel nicht schnell greifen wird.

Im März 2014 werden Herr Pierre Frachon und Herr Sandro Fossetti zu Dekanen des akademischen Ausbildungsganges Osteopathie ernannt. Diese Besetzung ist nicht unproblematisch, weil:

- mit Herrn Frachon und Herrn Fossetti zwei Diplomosteopathen ohne jegliche akademische Bildung das Dekanat eines Hochschulbildungslehrgangs bis Master of Science im schweizerischen tertiären Hochschulbildungswesen übernehmen.
- beide Herren im Kanton Waadt ansässig sind. Somit wird die westschweizerische Dominanz der schweizerischen Osteopathie weiterhin sedimentiert.
- beide Herren bis vor ihrer Anstellung in Freiburg Vorstandsmitglieder der FSO-SVO waren, welcher diesen neuen Ausbildungsgang mit einem namhaften Betrag in der Höhe von einer halben Million Franken unterstützt hat. Somit könnte der Gedanke aufkommen, dass ein hauptsächlich über öffentliche Gelder subventioniertes schweizerisches Bildungsinstitut über finanzielle Mittel von extern kontrollierbar gemacht worden ist.
- beide Herren als Initianten und jahrelange Lobbyisten dieser berufs-verbändlichen Unterstützung aktiv waren. Somit könnte der Eindruck entstehen, dass sie sich selber eine gesicherte Existenz kreiert haben.

4.1.2 Genehmigungsverfahren der Vollzeitschule Freiburg

Befremdend ist, dass diese neue Bachelor-/Masterausbildung, welche als erste alternativmedizinisch akademische Bachelor-/Masterausbildung zugelassen würde, ohne Einsatz einer Expertengruppe vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt worden ist. Der Westschweizer Blaise Roulet (Neuenburg) amtierte als Präsident der Arbeitsgruppe, welche diesen Ausbildungsgang definiert hat und ist gleichzeitig Leiter des Ressorts Fachhochschule des SBFI, die diesen Ausbildungsgang zur Genehmigung beim WFB vorgeschlagen hat.

Erstaunlich ist die extrem speditive Genehmigung dieser in der Schweiz komplett neuen und allerersten komplementärmedizinischen Ausbildung auf Masterniveau. Nur gerade zwei Jahre nachdem Frau Isabelle Chassot, Regierungsrätin des Kantons Freiburg des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), Anfangs 2012 um eine Arbeitsgruppe bemüht war, konnte dieser Studiengang in Osteopathie schon genehmigt werden.

Herr Markus Brotschi (Journalist Bern) schreibt im Tagesanzeiger vom 3. März 2014 auf Seite 6 ein Artikel über diese Ausbildung. Auch ihm ist aufgefallen, dass die Zulassung höchst umstritten ist. „Vor allem an den Deutschschweizer Fachschulen, gab es grundsätzlich Vorbehalte gegen die Aufnahme der Osteopathie, die in der Westschweiz verbreitet sind. Kritik wird aber nur hinter vorgehaltener Hand geäußert. Die Fachhochschulen wollen sich nicht gegenseitig dreinreden. Hätten die Deutschschweizer den von der FH Westschweiz beantragten Osteopathie-Masterstudiengang verhindert, wäre die Retourkutsche anderorts retour gekommen. Deswegen empfahlen die Rektoren der Fachschulen den Staatssekretariat die Aufnahme dieses Masterstudiums.“

Brotschi schreibt weiter, dass es erstaunlich sei, dass keine Expertengruppe eingesetzt wurde. (vgl. Tagesanzeiger 03.03.2014, S.6). Eine unabhängige Expertengruppe hätte offen und ohne weitere Konsequenzen ihre Empfehlung abgeben können. Weil in Artikel 11 des Prüfungsreglements eine Vollzeitausbildung bedingend verlangt wird, um an der IKP teilnehmen zu dürfen, musste unbedingt und in nützlicher Frist ein Vollzeitausbildungs-

Angebot geschaffen werden. Und gerade weil das GDK diese Ausbildung somit unbedingt benötigte, um dem Artikel 11 Legalität zu verschaffen und ihn durchsetzen zu können, wurde dieser „Weg des geringsten Widerstandes“ gewählt.

4.1.3 Interesse der GDK an einer Vollzeitschule

Der Bundesrat will mit einer konsistenten nationalen Politik und einer entsprechenden Optimierung der Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung sowie einer klaren Steuerung mit umfassenden Strategien für mehr Kosteneffizienz sorgen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Januar 2013 seine gesundheitspolitischen Prioritäten im Bericht Gesundheit2020⁶¹ verabschiedet. Eine dieser Prioritäten ist der Entwurf des Gesundheitsberufegesetzes⁶², weiter GesBG genannt. Damit soll das Ziel «mehr und gut qualifiziertes Gesundheitspersonal» erreicht werden. Das GesBG soll n Anfangs 2015 in Kraft treten.

Mit dem neuen GesBG legt der Bundesrat einheitliche Anforderungen an die jeweiligen Ausbildungen an den Fachhochschulen fest und regelt die selbständige Berufsausübung⁶³. Der Bundesrat hat den entsprechenden Gesetzesvorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 18. April 2014. Der Entwurf für das GesBG ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesamt für Gesundheit BAG) und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) entstanden. Das Gesetz hat zum Ziel, die Qualität der an Fachhochschulen vermittelten Gesundheitsberufen zu fördern, indem es die Anforderungen an die Ausbildung und die Berufsausübung gesamtschweizerisch einheitlich regelt. Für die Regelung von Ausbildungen in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen ausserhalb des Fachhochschulbereichs besteht kein weiterer Bedarf. Der Bund regelt diese Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsrechts. Die GDK hat grosses Interesse daran, die Osteopathie im neuen eidgenössischen Gesetz zu verankern. Um initial in das GesBG aufgenommen zu werden, ist eine schweizerische Berufsausbildungsmöglichkeit auf Fachhochschulniveau vor 2015 zwingend erforderlich.

Die Ausbildung der im Gesundheitsbereich tätigen Fachleute spielt eine zentrale Rolle bei der Anpassung des Schweizer Gesundheitssystems an aktuelle und künftige Herausforderungen. Sind und bleiben die Anforderungen an die gesundheitsberuflichen Bildungsgänge an höheren Fachschulen im Berufsbildungsgesetz geregelt, so bezieht sich das GesBG explizit auf die Studiengänge in der Pflege, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Ernährung und für Hebammen an Fachhochschulen. Die Verantwortlichen der GDK betrachten die komplementärmedizinische Osteopathie als Mitglied dieser Kategorie von Gesundheitsberufen, dessen Studiengänge bisher im Fachhochschulgesetz FHSG⁶⁴ geregelt waren. Nach Plan wird ab Ende 2014 das FHSG vom neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG abgelöst. Da das HFKG, anders als das FHSG, keine Anforderungen an Bildungsinhalte formuliert, soll das Gesundheitsberufegesetz die entstehende rechtliche Lücke füllen und die in den entsprechenden Studiengängen zu vermittelnden Kompetenzen festlegen. Dies bedingt für den Interessenverband GDK und FSO-SVO höchste Priorität, um den Studiengang Osteopathie vor Ende 2014 an einer Fachhochschule sedimentiert zu haben. Dass der Kanton Freiburg und die Hochschule für Gesundheit Freiburg HEDS.FR – in diesem Kanton und an dieser Schule

⁶¹ <http://www.bag.admin.ch/gesundheits2020/index.html?lang=de>

⁶² <http://www.gesbg.admin.ch/dokumentation/index.html?lang=de>

⁶³ http://www.hplus.ch/fileadmin/user_upload/H_Politik/Vernehmlassungen/deutsch/2014/Bundesgesetz_über_die_Gesundheitsberufe/D_BAG-Faktenblatt-GesBG.pdf

⁶⁴ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950279/index.html>

wird die neue Ausbildung durchgeführt – grosses Interesse an einer rechtzeitigen Realisierung haben, muss wohl nicht weiter kommentiert werden.

Über die Existenz der neuen Schule in Freiburg und der damit einhergehenden Aufnahme der Osteopathie im GesBG erhöht die GDK den Druck auf jene Kantone, welche der Reglementierung durch die GDK seit jeher mit kritischer Distanz gegenüberstehen und eine Bewilligungspflicht für die Berufsausübung im Unterschied zur GDK bisher nicht als zwingend erachtet haben. Auch diese sollen das IKP-Reglement also in ihre Gesetzgebung aufnehmen. Als Beispiel darf der Kanton Zürich zitiert werden. Ganz im Interesse der GDK veranlasst die bevorstehende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes den Regierungsrat des Kantons Zürich zur Anregung, die Reglementierung des Berufes der Osteopathen neu zu überdenken⁶⁵. Der Fakt, dass das Eidgenössische Departement WBF der Fachhochschule Westschweiz grünes Licht gegeben hat, am Standort in Freiburg ab nächstem Herbst einen Studiengang in Osteopathie anzubieten, der zu einem Bachelorabschluss (dreijährige Ausbildung) oder einem Masterabschluss (nach zweijähriger Weiterbildung) führen soll, wird aber kritisch betrachtet. Da dieser Ausbildungsgang erst neu anlaufen wird und bisher weder Erfahrungen gesammelt wurden noch eine Evaluation der Ausbildung erfolgen konnte, erscheint nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Zürich eine Aufnahme des Berufes des Osteopathen im GesBG zum jetzigen Zeitpunkt als fraglich. Man wäre versucht, so der Berufsgruppe Osteopathie Gewichtung oder Bedeutung beizumessen, was sicherlich nicht beabsichtigt wäre. Vielmehr entspräche diese Eingliederung im GesBG insofern dem Zufallsprinzip, als lediglich der Zeitpunkt der Aufnahme ausschlaggebend wäre, der wiederum von verschiedenen bildungspolitischen, zeitlichen und anderen Faktoren abhängig ist.

Fazit: Die akademische Kommission OVS erachtet eine Gesetzesrevision als den richtigen Weg zur Regulierung der Osteopathie. Da eine solche aber aufwändiger und langwieriger ist als eine Aufnahme auf dem kantonalen Verordnungsweg, sollte die Aufnahme der Osteopathie zuerst von den kantonalen Gesundheitsdirektionen kritisch angegangen werden. Weiter sollen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens die Gesundheitsberufe vertieft bzw. möglichst umfassend und vor Inkrafttreten des GesBG geprüft werden. Weil das Diplom der GDK für die osteopathische Berufsausübung ausschlaggebend ist, sollte unbedingt vorabgehend die Zulassung zur IKP kritisch evaluiert und revidiert werden.

In seinem Schreiben vom 21. Februar 2014 an die OVS statuiert der GDK-Vorstand, dass nach Genehmigung dieses Studiengangs durch das eidgenössische Departement WBF in der Schweiz eine den Anforderungen des Reglements der GDK entsprechende zweisprachige Ausbildung in Osteopathie vorhanden sein wird. So soll Artikel 11, Absatz 1 lid c und Absatz 2 lid b Anwendungslegalität verliehen werden.

4.1.4 Interesse der FSO-SVO an einer Vollzeitschule

Die schweizerische Vereinigung der Osteopathen FSO-SVO fürchtet, dass die Schweiz mit Osteopathen aus Frankreich „überschwemmt“ wird und, dass französische Bildungsinstitute in der Westschweiz Fuss fassen. Im Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung 2012⁶⁶ wird der FSO-SVO-Präsident, Herr Pierre Frachon wörtlich zitiert:

⁶⁵

[http://data.rrb.zh.ch/appl/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257C9E0033EE97/\\$file/429.pdf?OpenElement](http://data.rrb.zh.ch/appl/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257C9E0033EE97/$file/429.pdf?OpenElement)

⁶⁶ Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung FSO-SVO Freitag, 13. Januar 2012 um 14h30 Hotel Bern, Zeughausgasse 9, Bern

„Während in der Schweiz nach und nach weniger Schulen entstehen, gibt es in den Nachbarländern sehr viele Osteopathie-Institute. In Frankreich bilden die mehr als 40 Schulen jährlich circa 1500 Osteopathen aus. Einige Ausbildungsstätten besitzen bis zu 32 Filialen [...].

„Wenn wir heute keine Schulgründung beschliessen, wird die Schweiz für diese Schulen zum Jagdrevier werden.“

[...]

„Seit die ESO keine neuen Studenten mehr aufnimmt, befinden wir uns in einem rechtlichen Vakuum: Teilzeitschulen nehmen weiterhin Studenten auf und das könnte langfristig zu einer Aufweichung der GDK-Kriterien führen, denn in der Schweiz gilt die so genannte Bedürfnisklausel. Diese Situation wollen wir selbstverständlich nicht.“

[...]

„Gegenwärtig treten jedes Jahr 2.5% des Osteopathenbestands der Schweiz nicht neu in den Markt ein. Dies ist in der Romandie nicht gravierend, könnte aber in der Deutschschweiz weitreichende Konsequenzen haben.“ (FSO-SVO Protokoll AOGV 2012, S 3)

„Zurzeit gibt es in der Schweiz circa 900 Osteopathen. Mit der Zeit wird sich der Bestand bei 1000 bis 1200 einpendeln und alle werden arbeiten können. Die Schule ist auch eine Möglichkeit, die Anzahl neuer Osteopathen zu regulieren.“ (FSO-SVO Protokoll AOGV 2012, S6)

Daraufhin beschliessen die mehrheitlich westschweizerischen Mitglieder der FSO-SVO, diesen neuen Ausbildungsgang mit einem sechsstelligen Betrag zu unterstützen. Jedem Mitglied wird ein obligatorischer Beitrag in der Höhe von 600 Franken auferlegt. Bei 886 Mitglieder ergibt das eine Totalsumme von 531'600 Franken. Wie auf Seite 37 geschrieben, hat Frau Susanna Weyermann-Etter an einem bilateralen Meeting zwischen der OVS und die Haute École de Santé Fribourg beteuert, dass die Ausbildung weder einen finanziellen Beitrag noch Unterstützung vom FSO-SVO erhalten hat. Zurzeit wird abgeklärt, ob und wie die finanziellen Mittel des FSO-SVO zur Unterstützung dieser Ausbildung tatsächlich eingesetzt worden sind.

Weiter erklärt Herr Frachon, dass der Stiftungsrat der neuen Ausbildung sich wie folgt zusammensetzt. Mit dabei sind nicht weniger als drei Vorstandsmitglieder des FSO-SVO und mit Ausnahme von Herrn Weber sind alle Mitglieder aus Freiburg oder Lausanne:

Stiftungsrat Vollzeitausbildung HES.so / Fachhochschule Gesundheit Freiburg		
Dr. Jean-Marie Michel	Freiburg	Dozent an der medizinischen Fakultät, Universität Freiburg
Dr. Maurice Waldburger	Freiburg	ehemaliger Präsident der CIREO Ehemaliger Dozent ESO Belmont-sur-Lausanne
Antoine Eigenmann	Lausanne	Anwalt des FSO-SVO seit dessen Gründung 2005
François Corfù	Belmont-sur-Lausanne	Ehemaliger Direktor der ESO Belmont-sur-Lausanne
Martine Rousset	Lausanne	Vorstandsmitglied FSO-SVO,
Christian Karl Weber	Steinhausen	Weiterbildungskommission FSO-SVO
Sandro Fossetti	Lausanne	Vorstandsmitglied FSO-SVO

4.1.5 Wirtschaftlichkeit der Vollzeitschule

Wirtschaftlich gesehen macht die Genehmigung dieses Vollzeit-Studiengangs wenig bis keinen Sinn. Die Ausbildung an Hochschulen von Studierenden in Gesundheitsberufen kostet den Wohnkanton durchschnittlich 27'000 Franken pro Studienjahr. Weil sich die Osteopathie-Ausbildung stark an das teure humanmedizinische Studium orientiert, lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen, dass die Osteopathie-Masterausbildung die Wohnkantone der Studierenden um einiges mehr belasten wird. Teilzeitausgebildete haben eine Vorbildung in Physiotherapie oder Humanmedizin abgeschlossen und übernehmen die Finanzierung ihres Osteopathiestudiums bis und mit dem Master of Science selber.

Die berechtigte Frage des OVS und der Allgemeinheit:

Darf es sein, dass eine staatlich subventionierte Ausbildungsstätte wie die Fachhochschule Westschweiz, welche zudem über die kantonalen Beiträge der Wohnsitzkantone der Studierenden unterstützt wird, sich im Gegenzug politischer und fachtechnischer Einflüsse bezüglich einen Ausbildungsgang Osteopathie ausschliesslich und alleine von einem Berufsverband beraten und obendies mitfinanzieren lässt?

Immerhin ist es, wie das Bundesgericht in seinem Urteil 2C_561/2007 vom 6. November 2008 auf Seite 5 festhält, nicht unproblematisch, wenn der berücksichtigte Dachverband FSO-SVO statutarisch eine ganze Gruppe von Berufskollegen indirekt von der Mitgliedschaft ausschliesst, wie dies hier zutrifft und auch in den Rechtschriften des Berufsverbandes selbst bestätigt wird.

4.2 Europäische Vollzeit-Ausbildungsstätten mit akademischer Akkreditierung

Definition: Eine akademische Akkreditierung beinhaltet, dass die Ausbildungsstätte zum staatlich anerkannten akademisch diplomierten Masters of Science in Osteopathie gemäss Bolognavertrag - MSc Ost. / M.Sc. Ost. – ausbildet. Dies in deutlichem Unterschied zum nicht staatlich validierten „Master“ einer Privatschule.

4.2.1 Vollzeit-Ausbildungsstätte in der Schweiz

Zurzeit gibt es in der Schweiz keine Ausbildungsangebote im Vollzeitmodus. Vorgesehen ist, dass mit Beginn des Schuljahres 2014-2015 eine neue Ausbildung an der Westschweizer Fachhochschule HES-so in Freiburg ihren Betrieb aufnehmen wird.

4.2.2 Deutsche Ausbildungsstätte

In Deutschland bieten die OSD (in Zusammenarbeit mit der Universität Wales) und die Dresdener International University den akademischen Studiengang zum Master of Science in Osteopathie sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit an.

4.2.3 Österreichische Ausbildungsstätte

Die Fachhochschule Gesundheit Tirol in Innsbruck bietet in Zusammenarbeit mit der IAO einen teilzeitig akademischen Studiengang in Osteopathie an, welcher mit dem offiziellen Master of Science in Osteopathie abschliesst.

4.2.4 Belgische Ausbildungsstätte

Die IAO bildet als grösste europäisch tätige Bildungsstätte in 17 Filialen in Deutschland, Schweden, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Belgien das Osteopathiestudium in Teilzeit an, validiert auf akademischem MSc.Ost.-Niveau. In Gent (B) wird das Studium für Maturanden als Vollzeitstudium angeboten.

4.2.5 Britische Ausbildungsstätte

In England bilden einige Bildungsinstitute direkt zum akademischen Master of Science in Osteopathie (M.Sc. Ost /MSc. Ost.) aus. Dies aber sowohl in 5- als auch in 4-jährigem Ausbildungsverfahren. Letzteres ist nicht regelkonform mit dem Bologna-Abkommen.

4.2.6 Französische Ausbildungsstätte

In Frankreich bilden die mehr als 40 Schulen mehrheitlich in Teilzeit aus. Circa 10'000 Studenten sind in Ausbildung. Nur wenige Bildungsinstitute erfüllen die Bedingungen des Bologna-Systems.

5 Osteopathie Berufsausübung in der Schweiz

Kurzzusammenfassung Kapitel 5

Mit 86% ist die übergrosse Mehrheit der GDK-Diplomierten aufbauend auf einem Physiotherapie-Diplom im Teilzeitmodus ausgebildet worden und wurde über Artikel 25 des Reglements IKP „Übergangsregelung“ zur IKP zugelassen. Das GDK-Diplom ist Voraussetzung für eine Berufsausübungsanerkennung. Osteopathen im Angestelltenverhältnis mit einem GDK-Diplomierten oder einer Institution des Gesundheitswesens (Spital, Reha-Klinik usw.) können ohne Berufsausübungsbewilligung arbeiten.

In krassem Gegensatz zu der Deutschschweiz und dem Tessin besteht in der Westschweiz eine massive Überversorgung an osteopathischen Dienstleistungen, wobei die Kantone Waadt und Freiburg absolute ausreissende Spitzenquoten verzeichnen.

Nebst der GDK-Osteopathie sieht der FSO-SVO keinen Bedarf für eine zweite Berufsbezeichnung Osteo-Etiopathie. Wer eine Tätigkeit ausübt, die er als Osteopathie bezeichnet, macht sich aus Sicht des SVO strafbar. Der SVO hält es in solchen Fällen für richtig, den entsprechenden Kanton zu benachrichtigen, damit dieser aktiv wird. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür in fast allen Kantonen gegeben. Der FSO-SVO hat dafür plädiert, dass den beiden Dachorganisationen EMR und ASCA, Leistungen der „Nicht-GDK-Diplomierten“ aus deren Methodenkatalog streichen sollten. Als das nicht fruchtete, ist der FSO-SVO dazu übergegangen, Verhandlungen mit den einzelnen Kostenversicherungen zu führen, um so die Registration inkl. die Kontrolle der obligatorischen Weiterbildung seiner Mitglieder verbandsintern zu organisieren und zu kontrollieren. Zudem will er zukünftige Tarifverhandlungen mit den Zusatzversicherungen selber und bilateral durchführen. Realisiert werden muss, dass die GDK in Sachen Osteopathie sich ausschliesslich vom FSO-SVO beraten lässt. Weil die meisten Kantone das auf Empfehlung der FSO-SVO-Protagonisten erschaffene IKP-Reglement in ihr kantonales Recht aufgenommen haben, wird der FSO-SVO in Stande gestellt, seine politischen Stossrichtungen auch juristisch und gerichtlich durchzusetzen. Nebst der juristisch durchsetzbaren politischen Alleinherrschaft versucht der FSO-SVO mit dem Ausschliessen der Dachorganisationen der Zusatzversicherungen auch die alleinige Kontrolle über die finanzielle Regulierung der Osteopathie in der Schweiz zu erringen. Dies würde einer absoluten Monopolposition gleichkommen.

5.1 Ausbildung der in der Schweiz tätigen Osteopathen

In der Schweiz wird kein Register geführt, welches die Ausbildungs-Modalität registriert. Nur mit extrem grossem Aufwand und mit uneingeschränkter Unterstützung von sämtlichen Beteiligten wäre zu bestimmen, wie sich das Verhältnis zwischen den Ausbildungsmodi Vollzeit versus Teilzeit der Osteopathen in der Schweiz exakt verhalten. Will man die Tätigkeit vollendet definieren, sollte man zusätzlich eruieren, wie hoch der jeweilige Beschäftigungsgrad der Angestellten tatsächlich ist.

Eine randomisierte Stichprobe am 20. Februar 2014 unter 50 in der städtischen Agglomeration Zürich tätigen Osteopathen mit GDK-Diplom ergab, dass sieben Personen die Osteopathie-Ausbildung in Vollzeit absolviert hatten. Dies entspricht 14 Prozent der in Zürich tätigen GDK-Diplomierten. Zu diesem Zeitpunkt und in dieser Region sind mit 86% die übergrosse Mehrheit der GDK-Diplomierten somit im Teilzeitmodus ausgebildet worden. Allen wurden über Artikel 25 des Reglements IKP „Übergangsregelung“ die Zulassung zur IKP gewährt.

5.2 Registrierung der in der Schweiz tätigen Osteopathen

5.2.1 Kantonale Registrierung der in der Schweiz tätigen Osteopathen

Zur Anerkennung für die selbständige Berufsausübung wird von den allermeisten kantonalen Behörden das GDK-Diplom verlangt. Inhabern einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung in Osteopathie ist es ohne weitere Anforderungen oder Bedingungen erlaubt, Personen ohne GDK-Diplom⁶⁷ für das Ausüben osteopathischer Tätigkeiten einzustellen. Somit ist es Personen in Angestelltenverhältnissen ohne GDK-Diplom gesamtschweizerisch erlaubt, ohne kantonale Berufsausübungsbewilligung und somit ohne kantonale Registrierung in der Osteopathie tätig zu sein. So entstehen mehrheitlich in den städtischen Agglomerationen der Deutschschweiz, wo eine Unterversorgung herrscht, unter Leitung von GDK-Diplomierten höchst profitable Osteopathie-Praxen.

Nebst den oben erwähnten Angestellten eines GDK-diplomierten Osteopathen, ist es Personen ohne GDK-Diplom, die unter der Schirmherrschaft einer akkreditierten Gesundheit-Institution – meistens einem Spital oder Rehabilitationszentrum – stehen, auch ohne jegliche Beteiligung eines GDK-diplomierten Osteopathen erlaubt, selbständig Osteopathie anzubieten und auszuführen.

5.2.2 Registrierung bei den Zusatzversicherungen

Bei den Dachorganisationen der Zusatzversicherungen EMR und ASCA werden zwei Kategorien in Osteopathie geführt: „Osteopathie“ und „Osteo-/Etiopathie“. In der ersten Kategorie werden Personen aufgenommen, die das GDK-Diplom erworben haben. In der Kategorie Osteo-/Etiopathie werden sowohl GDK-Diplomierte als auch Personen aufgenommen, welche in der Osteopathie geschult sind, aber das Diplom GDK nicht erworben haben. Da dies für die GDK-Diplomierten nicht zwingend ist und es keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Kategorien gibt, hat der Berufsverband FSO-SVO seinen Mitgliedern empfohlen, sich nur für die Kategorie Osteo-/Etiopathie registrieren zu lassen. Würden sie sich nämlich unter der Methode „Osteopathie GDK-Diplom“ registrieren lassen, würden sie indirekt eine zweite Osteopathiemethode anerkennen, was nicht im Sinne der politischen Bestrebungen des FSO-SVO sein würde.

Der FSO-SVO ist bei den beiden Dachorganisationen, dem Erfahrungsmedizinischen Register EMR und der Schweizerischen Stiftung für Komplementärmedizin ASCA, vorstellig geworden um Leistungen der „Nicht-GDK-Diplomierten“ aus deren Methodenkatalog zu streichen. Das hat dazu geführt, dass die ASCA ab Anfang 2013 keine neuen Mitglieder mehr unter der Methode „Osteo-Etiopathie“ aufgenommen hat. Interventionen der OVS haben dazu geführt, dass dieser Fehlentscheid im August 2013 wieder korrigiert wurde. Weil das EMR und die ASCA nicht weiter auf die Forderungen des FSO-SVO eingegangen sind, hat der FSO-SVO eine andere Strategie gewählt um Osteo-/Etiopathen ohne GDK-Diplom deren Berufsausübung zu verunmöglichen. Da die bei dem EMR und der ASCA angeschlossenen Kostenversicherungen selber bestimmen können, welche Leistungen sie vergüten und in welcher Höhe, ist der FSO-SVO mit den Zusatzversicherungen direkt in Verhandlung getreten. Neuerdings will der FSO-SVO auf die Dienste der Dachorganisationen verzichten und plädiert dafür, dass die Zusatzversicherungen die Empfehlungen der EMR und ASCA in Sachen Osteopathie nicht umsetzen. So führt der FSO-SVO Verhandlungen mit den einzelnen Kostenversicherungen um die Registration inkl. die Kontrolle der obligatorischen Weiterbildung seiner Mitglieder verbandsintern zu organisieren und zu kontrollieren. Zudem will er zukünftige Tarifverhandlungen mit den Zusatzversicherungen selber und bilateral

⁶⁷ „Osteopath“ ist eine in der Schweiz registrierter und gesetzlich geschützter Titel, welche das GDK-Diplom in Osteopathie voraussetzt.

durchführen. Spezial dazu wurde die Commission assurance ComAss gegründet. Sie wird präsiert von Herrn Christoph Neidhart, Diplomosteopath mit GDK-Diplom, ehemaliger Vizepräsident des FSO-SVO und Absolvent der ESO in Belmont-sur Lausanne. Nebst der GDK-Osteopathie sieht der FSO-SVO keinen Bedarf für eine zweite Berufsbezeichnung Osteo-Etiopathie. Wer eine Tätigkeit ausübt, die er als Osteopathie bezeichnet (egal mit welchen Namensergänzungen), macht sich aus Sicht des SVO strafbar. Und zwar auch dann, wenn er sich selbst nicht als Osteopathen bezeichnet. Der SVO hält es in solchen Fällen für richtig, den entsprechenden Kanton zu benachrichtigen, damit dieser aktiv wird. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür in fast allen Kantonen gegeben.⁶⁸

Realisiert werden muss, dass sich die GDK in Sachen Osteopathie ausschliesslich vom FSO-SVO beraten lässt (vgl. Kap. 1.6 S15f). Weil die meisten Kantone das auf Empfehlung der FSO-SVO-Protagonisten erschaffene IKP-Reglement in ihr kantonales Recht aufgenommen haben, wird der FSO-SVO in Stande gestellt, seine politischen Stossrichtungen auch juristisch und gerichtlich durchzusetzen. Jüngste Beispielen aus den Kantonen Bern und St. Gallen belegen, dass der FSO-SVO keine „nicht-GDK-geprüften“ Mitbewerber duldet und die kantonalen Gesundheitsämter direkt auffordert, diese Personen abzumahnern und konsequenterweise gerichtlich gegen sie vorzugehen. Es betrifft hier auch Mitglieder der OVS, welche nebst einem D.O. das Master of Science Diplom in Osteopathie inne haben, aber wegen ihrer teilzeitigen Ausbildungsmodalität mit Abschluss nach dem 01.01.2010 nicht mehr an die IKP zugelassen worden sind.

Nebst der gerichtlich zementierten und juristisch durchsetzbaren politischen Alleinherrschaft versucht der FSO-SVO mit dem Ausschliessen der Dachorganisationen der Zusatzversicherungen auch die alleinige Kontrolle über die finanzielle Regulierung der Osteopathie in der Schweiz zu erringen. Dies würde einer absoluten Monopolposition gleichkommen.

5.2.3 Statistische Belegung

Auf Basis der Zahlen des Bundesamtes für Statistik⁶⁹ sowie den Einträgen im elektronischen Telefonbuch von local.ch wurden folgende Werte zur osteopathischen Versorgung ermittelt: Als Soll-Wert wird mit dem im Jahresbericht 2007 des Bundesamtes für Statistik erwähnten Wert von 5'000 Einwohnern pro Osteopathen hantiert. Diese Zahl wurde in Anlehnung an die Bedürfnisse der Chiropraktik-Versorgung berechnet und dürfte für die Osteopathie empirisch betrachtet um einiges höher liegen. Zum ersten dauert eine osteopathische Behandlung in der Regel zwischen 45 und 60 Minuten, wobei in der Chiropraktik eher kürzere Sitzungen zwischen 5 und 15 Minuten üblich sind. Bei gleichberechneter Patientenquantität muss somit das Bedürfnis an osteopathischen Leistungen um einiges mehr betragen als an chiropraktischen. Zweitens kann sich die Osteopathie, seit Erhebung dieser Zahlwerte in 2007, verstärkt an Popularität frönen. Somit hat diese Zahl entscheidend an Aktualität eingebüsst. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmbar, dass der Bedarf an osteopathischen Leistungen seit 2007 stark gestiegen ist. Empirische Beobachtungen bestätigen diese These vollumfänglich.

⁶⁸ IG Osteopathie <info@ig-osteopathie.ch> Datum: 12. Juli 2014 15:21 Betreff: Information FGO NVS

⁶⁹ Metainformation: Letzte Änderungen: Neuer Datensatz (Jahr 2012), Erhebungsstichtag: 31. Dezember, Raumbezug: Gemeinden / 01.04.2012, Statistik der Bevölkerung und deren Haushalte ((http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/statpop/01.html TARGET=_blank)STATPOP) (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/statpop/02.html TARGET=_blank)STATPOP) Definition der ständigen Wohnbevölkerung

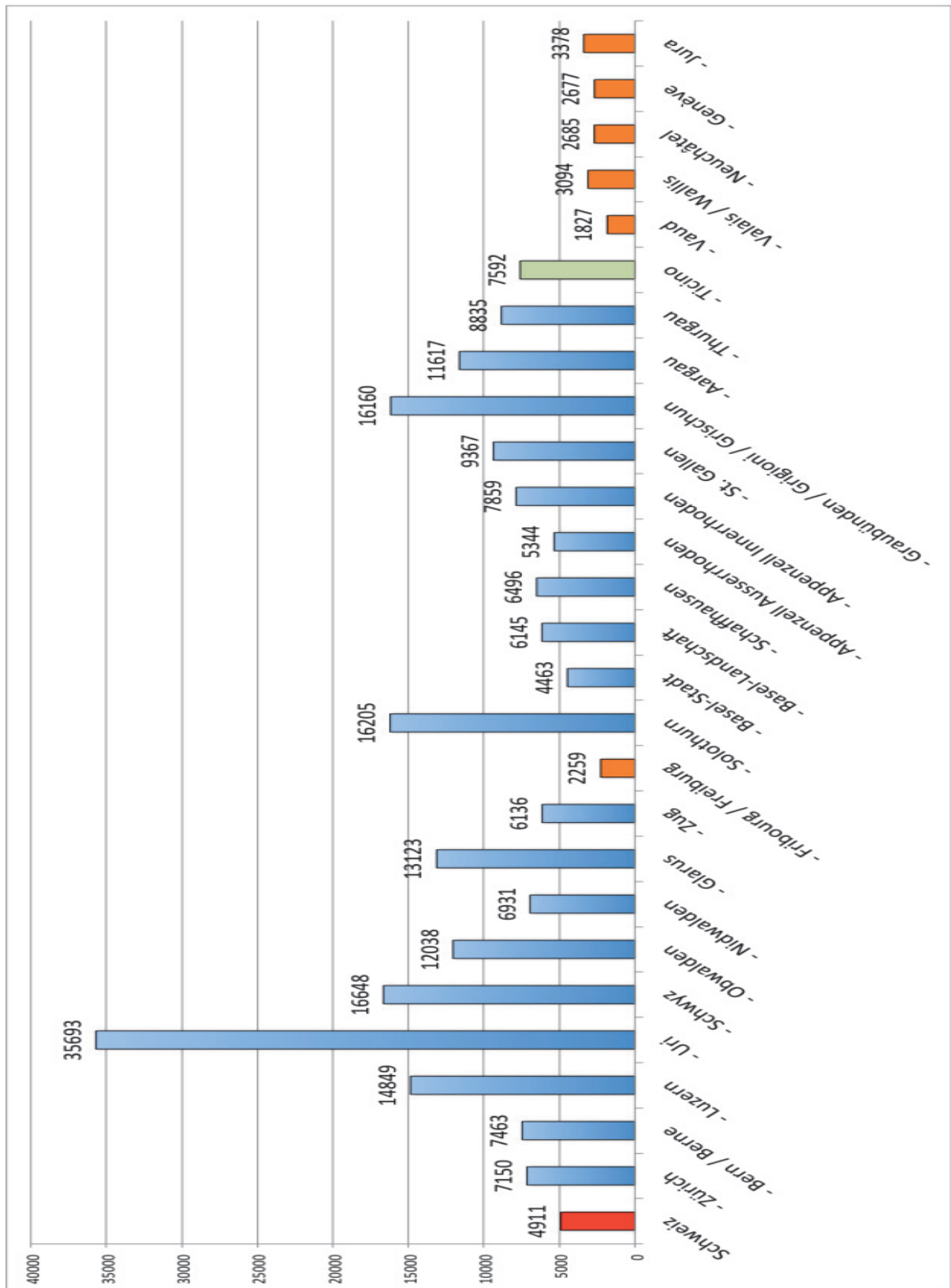


Fig.7: IST-Zustand der kantonalen osteopathischen Versorgung

Quantitative Vergleiche: Anzahl Einwohner pro Osteopathie

Unterversorgung = $X > 5'000$ > $X =$ Überversorgung

Rot: Schweiz, Blau: Deutschschweiz, Grün: Tessin, Orange: Westschweiz

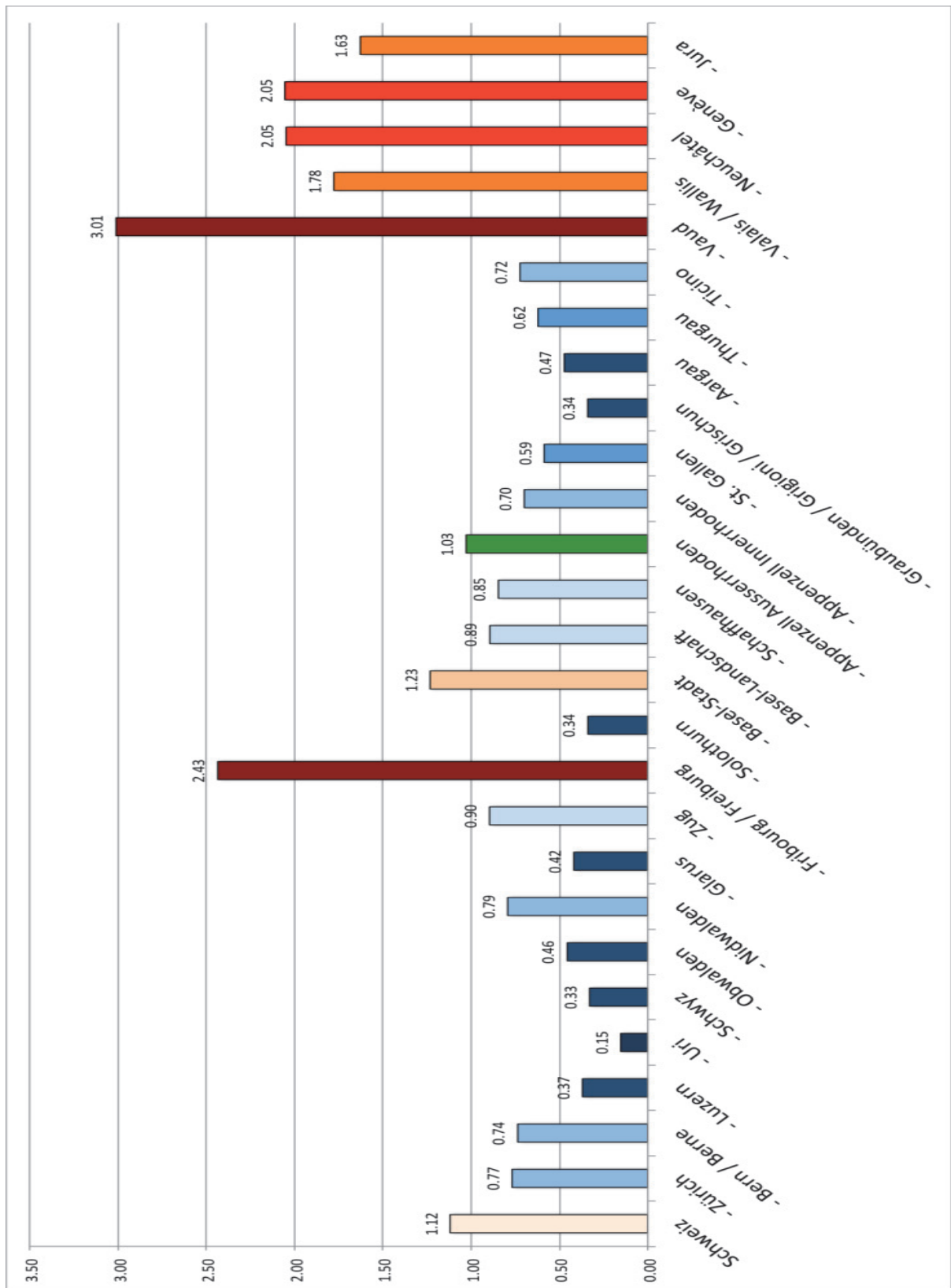


Fig. 8: IST-Zustand der kantonalen osteopathischen Versorgung

Quantitative Vergleiche bezogen auf den Sollwert von 5'000 Einwohnern/Osteopath
 1.00 = Norm, >1 bedeutet Überversorgung (rötlich) , <1 bedeutet Unterversorgung (bläulich)

Figur 7 macht deutlich, wie die Unterversorgung in den Deutschschweizer Kantonen sowie die Überversorgung in den französischsprachigen Kantonen Realität ist. Gravierend ist diese Überversorgung in den Kantonen Freiburg und Waadt. Diese beiden Kantone beteiligen sich massiv überdurchschnittlich aktiv an den Regulierungsverfahren der Osteopathie.

Figur 8 stellt die osteopathische Überversorgung in den Westschweizer Kantonen sowie die Unterversorgung im Tessin und den deutschsprachigen Kantonen - mit Ausnahme der Halbkantone Appenzell-AR und Basel-Stadt - dar. Interessant ist zu wissen, dass Herr Carlo Conti nebst dem Amt als Direktor der GDK und als einflussreiche Person der osteopathischen Regulierung ebenfalls als Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt amtiert.

Die leichte Überversorgung im schweizerischen Durchschnitt mit Faktor 1.12 resultiert eindeutig aus der enormen Überversorgung der Westschweizer Kantone. Prägnant werden diese Fakten, wenn man realisiert, dass die absolute Bevölkerungszahl der frankophonen Westschweizer Kantone nur nahezu ein Viertel der ständigen schweizerischen Wohnbevölkerung ausmacht.

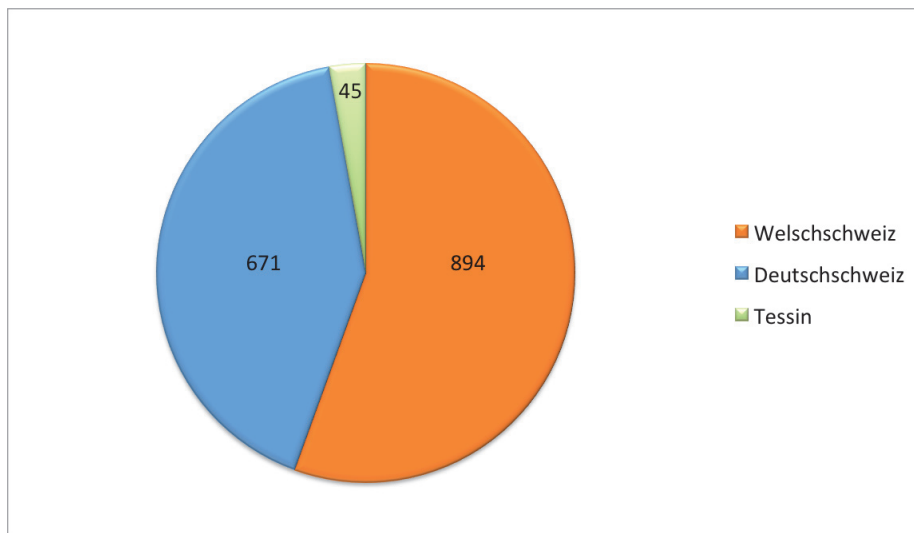


Fig. 9: IST-Situation der Verteilung der osteopathischen Leistungserbringer nach Sprachregion (Stichtag 21. Februar 2014)

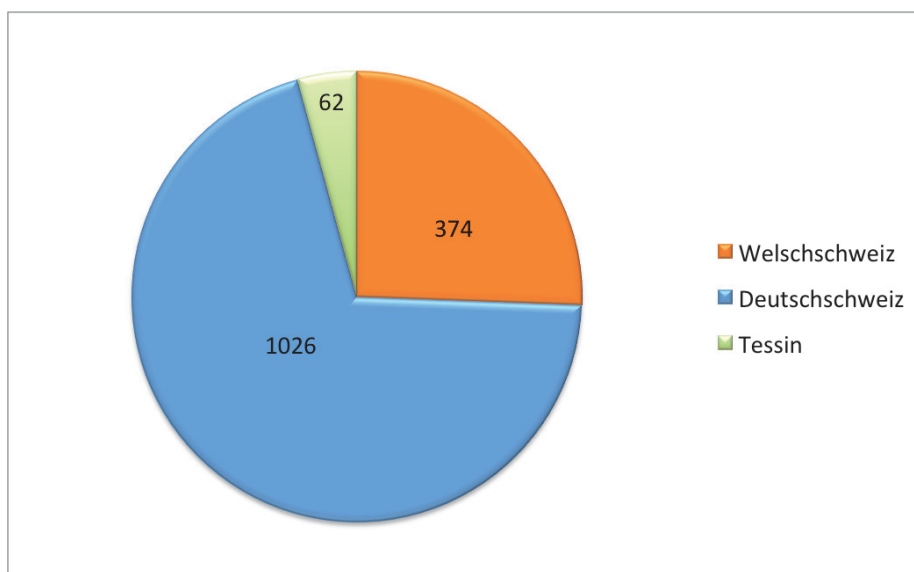


Fig. 10: Soll-Wert der osteopathische Leistungserbringer nach Sprachregion und Bevölkerungsdichte (Stichtag 21. Februar 2014)

Betrachtet man die osteopathische Versorgung der städtischen Agglomerationen, liegen die Versorgungsquoten deutlich höher. Das heisst, dass es bedeutend weniger Einwohner pro Osteopathie gibt, als dies ausserhalb der Agglomerationen der Fall ist. Tabellen 1 bis 3 stellen die Verhältnisse der grössten Städte pro Sprachregion dar, wobei als sinnlos erscheint, das rätoromanische Sprachgebiet separat aufzulisten.

Stadt:	Osteopathie	Ständige Wohnbevölkerung	Personen pro Osteopathie
Lausanne	154 Treffer	124'000 Personen	805
Freiburg	56 Treffer	34'500 Personen	616
Montreux	52 Treffer	24'500 Personen	471
Genf	173 Treffer	185'000 Personen	1'070
Neuenburg	29 Treffer	33'000 Personen	1'137
Sion	20 Treffer	30'000 Personen	1'500

Tabelle 1: Städtische osteopathische Versorgung der Westschweizer Agglomerationen

Stadt	Osteopathie	Ständige Wohnbevölkerung	Personen pro Osteopathie
Zürich	86 Treffer	367'000 Personen	4'267
Basel	48 Treffer	165'000 Personen	3'437
Winterthur	25 Treffer	99'000 Personen	3'960
St. Gallen	21 Treffer	72'500 Personen	3'452
Luzern	17 Treffer	76'500 Personen	4'500
Chur	4 Treffer	33'000 Personen	8'250

Tabelle 2: Städtische osteopathische Versorgung der Deutschschweizer Agglomerationen

Stadt	Osteopathie	Ständige Wohnbevölkerung	Personen pro Osteopathie
Lugano	20 Treffer	55'000 Personen	2'250
Bellinzona	5 Treffer	18'000 Personen	3'600

Tabelle 3: Städtische osteopathische Versorgung der Tessiner Agglomerationen

Gravierend sind die Ausreisser sowohl betreffend der Unterversorgung als auch betreffend der Überversorgung. Müssen sich bspw. die Einwohner von Chur mit einem Osteopathen pro 8'250 Personen begnügen, kämpfen die Osteopathen in Montreux mit 471 Personen um die

nackte Existenz. In den übrigen Westschweizer Agglomerationen ist die Situation kaum besser. In Städten wie Lausanne und Freiburg liegt das Verhältnis durchschnittlich bei jeweils 805 beziehungsweise 616 Einwohner pro Osteopathie.

Wenn die Wirtschaftlichkeit ein Kriterium der Qualität und somit der Patientensicherheit darstellt, wäre es interessant, die Fallkosten und die Anzahl angewendeter Sitzungen pro Behandlungsserie für die verschiedenen Regionen und Städte zu eruieren. Vergleichbare Studien im Gesundheitswesen haben belegt, dass Leistungserbringer mit bedürftig ausgefüllten Agenden nicht das gleiche Interesse daran haben, die Behandlungsserien so rasch wie nur möglich abzuschliessen. Es besteht wohl kein Grund anzunehmen, dass dies im Falle der Osteopathie anders sein könnte.

6 Wirksamkeit und Sicherheit osteopathischer Verfahren

Kurzzusammenfassung Kapitel 6

Die Osteopathie stellt sich als eigenständiger Beruf mit direkter Patientenzugänglichkeit dar. Dies bedingt eine grosse Verantwortung und fordert ein hohes Mass an Fachkompetenz. Es besteht kein gerechtfertigter Zweifel, dass vollausgebildete Osteopathen diesen Anforderungen genügen.

Weil der Patient sich ohne vorherige Arztkonsultation in osteopathische Behandlung begeben kann, ist die GDK bestrebt, mittels des Prüfungsreglements die Patientensicherheit zu gewährleisten. Bevor dies gemacht werden kann, sollte zuerst definiert werden, was die Wirksamkeit osteopathischer Verfahren ausmacht, und welche Bedrohungen und Gefahren osteopathische Interventionen für die Patientensicherheit beinhalten können.

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit und der Sicherheit osteopathischer Verfahren sind einige grundlegende Aspekte zu berücksichtigen. Als Erstes ist es sinnvoll, die Beurteilung des osteopathisch-philosophischen Gedankens von der wissenschaftlichen Beurteilung der Wirksamkeit und der Sicherheit der befunderhebenden und therapeutischen Massnahme zu trennen. Als Zweites ist es wichtig festzuhalten, dass die Beurteilung der Wirksamkeit und die Sicherheit für die befunderhebenden und therapeutischen Massnahmen nicht an klassischen Indikationen, welche sich an Krankheitsdiagnosen im Sinne der internationalen Klassifikation für Krankheiten (ICD) orientieren, erfolgen kann. Dies ergibt sich daraus, dass zwar grundsätzliche indikationsspezifische Aspekte berücksichtigt werden, die spezifisch osteopathische Befunderhebung und die daraus abgeleiteten therapeutischen Massnahmen sich jedoch vorrangig an aktuellen, individuellen Befundkonstellationen und nicht an Krankheitsdiagnosen orientieren. Die befunderhebenden und therapeutischen Techniken im Rahmen der Osteopathie entsprechen der Erhebung von Befund- und Symptomkonstellationen auf der Ebene der Körperfunktionen und -strukturen. Sie umfassen primär die palpatorische Befunderhebung. Es handelt sich dabei also um keine Krankheitsdiagnose und somit auch nicht um eine klassische medizinische Differenzialdiagnose. Der Osteopath sollte aber in der Lage sein, differentialdiagnostisch zu erkennen, ob der Patient für eine osteopathische Behandlung geeignet ist oder ob weiterführende medizinische Abklärungen und Interventionen vorerst notwendig sind⁷².

In der Osteopathieausbildung soll die medizinische Differentialdiagnostik spezifisch gelernt werden. Sowohl in der Vollzeitausbildung als auch in den akademisch akkreditierten Teilzeitausbildungen wie beispielsweise der IAO / FH Gesundheit Innsbruck, wird grosser Wert auf diese Verantwortung des Osteopathen und dessen Fachkompetenzen gelegt. Wenn die GDK dennoch Zweifel an der Kompetenz der teilzeitausgebildeten Osteopathen haben sollte, muss sie in der Lage sein, diese Zweifel zu begründen und zu definieren. Um die so definierten defizitären Kompetenzen in Bezug auf die differentialdiagnostischen Fähigkeiten der in teilzeitausgebildeten Osteopathen mit einer vorangegangenen Physiotherapieausbildung auf Fachhochschulniveau zu eliminieren, sollte die GDK eine akademische Passerellenausbildung anbieten. Es kann nicht möglich sein, dass akademisch ausgebildete Fachpersonen unbegründet und unwiderruflich von der Berufsausübung ausgeschlossen werden.

⁷² Haas NP, Hoppe JD, Scriba PC. Bundesärztekammer. Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren. Dtsch Arztebl 2009; 106(46): A-2325 / B-1997 / C-1941
<http://www.aerzteblatt.de/archiv/66809/Wissenschaftliche-Bewertung-osteopathischer-Verfahren>

7. Schlussfolgerungen und Lösungsvorschläge

Kurzzusammenfassung Kapitel 7

Die akademische Kommission der OVS ist nach Betrachtung all dieser Fakten der Meinung, dass die Vollzeitausbildung von 5 Jahren auf Basis eines Masters of Science in Osteopathie für Personen ohne Vorbildung in Physiotherapie oder Medizin als Voraussetzung zur Erlangung des Berufsstatus in Osteopathie zu fördern ist.

Für Personen mit fundierten Grundlagenkenntnissen wie bspw. Physiotherapie auf Fachhochschulniveau sollten die Ausbildungsvoraussetzungen, für den Zutritt zur IKP deren Vorkenntnisse angepasst werden. Zusätzlich zu einem Physiotherapiediplom auf Fachhochschulniveau sollte ein offizielles Diplom des Masters of Science in Osteopathie, ausgestellt von einer Hochschulbildungsstätte des Bologna-Systems, genügend Qualitätspotential belegen, um den Ausbildungsvoraussetzungen des Prüfungsreglements zu genügen.

Dazu sind folgende Massnahmen zu treffen:

7.1 Reglement IKP

Das zwischen 2001 und 2006 ausgearbeitete Reglement der GDK zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie wird den heutigen Ausbildungsmöglichkeiten in Osteopathie des europäischen Hochschulbildungsraums nicht gerecht. Es ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung bezieht sich hauptsächlich auf die Zulassungsbedingungen, definiert in Artikel 11 sowie der Auslegung von Artikel 25.

Einschränkende Zulassungsbedingungen sollten nur vorgegeben werden, wenn deren Berechtigung mittels wissenschaftlicher Gütekriterien belegt worden sind. So darf, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 6. April 2013 bestätigt hat, die Qualität eines Osteopathen nicht abhängig gemacht werden von der Modalität - Vollzeit versus Teilzeit - seiner Ausbildung.

Qualitative Kriterien dürfen nicht verwendet werden, um quantitative Massstäbe zu definieren.

7.1.1 Artikel 11

Änderungsvorschlag: Artikel 11, Absatz 1 lid. c sowie Absatz 2 lid. b und c

1. Zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) eine Vollzeitausbildung in Osteopathie von mindestens sechs Semestern oder in einem entsprechenden Leistungsumfang (unverändert) *namentlich eine Vorbildung als Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH oder Mediziner sowie eine berufs begleitende Ausbildung in Osteopathie von 5 Jahren an einer anerkannten Ausbildungsstätte und in einem Leistungsumfang von minimal 1'800 Stunden erfolgreich abgeschlossen hat. (Hinzuzufügen)*

2. Zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) unverändert
(teilweise hinzufügen/vervollständigen)
- b) *über einen Ausbildungsabschluss eines Masters of Science in Osteopathie im Umfang von 300 ECTS-Kreditpunkten verfügt. Dieser soll von Personen ohne berufliche Vorbildung in Physiotherapie FH oder Medizin an einer schweizerischen oder ausländischen Ausbildungsstätte mit Akkreditierung des Hochschulbildungsraums nach dem Bologna-Vertrag erworben worden sein. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in*

Physiotherapie auf Hochschulniveau oder Mediziner haben eine einschlägige Berufserfahrung in Physiotherapie oder Medizin von minimal 5 Jahren zu 100% aufzuweisen. und:

Osteopathen mit Vorbildung in der Physiotherapie haben den erfolgreichen Abschluss sowie einen vom IKP organisierten und von einem schweizerischen Berufsverband für Osteopathie durchgeführten Passerellenlehrgang im Umfang von minimal 100 Stunden, welcher auf die direkte Patientenzugänglichkeit vorbereitet, vorzuweisen. und:

c) in Vollzeit ausgebildete Osteopathen ohne weitere Berufserfahrung in Physiotherapie oder Medizin, haben im Anschluss an diesen Ausbildungsabschluss unter direkter fachlicher Aufsicht eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom ein Praktikum in Osteopathie (Assistenz) zu absolvieren, welches dem Umfang von mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht. Personen mit einer Vorbildung als Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH oder Mediziner mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und zumindest 5 Jahren Berufserfahrung zu 100% haben eine Supervision unter der fachlichen Aufsicht eines Osteopathen mit interkantonalem Diplom zu absolvieren, welches im Umfang mindestens zwei Jahre zu 100% entspricht.

7.2 Reorganisation politischer osteopathischer Schweizerlandschaft

Die politische osteopathische Landschaft und somit die osteopathische Regelung in der Schweiz wird von den Westschweizern dominiert. Hier besteht eindeutig Handlungsbedarf!

Als Korrektur der Regulierung der Osteopathie in der Schweiz geben wir folgende Denkanstösse:

7.2.1 GDK

Die GDK sollte sich nicht einseitig und ausschliesslich von einem Berufsverband beraten lassen, welcher mehrheitlich von Westschweizern geführt und geprägt wird.

Die GDK soll verpflichtet werden, die Bedürfnisse und Interessen aller Landesregionen zu respektieren.

7.2.2 IKP-Kommission

Die IKP-Kommission sollte die Bedürfnisse und Interessen aller Landesregionen respektieren. Dazu ist mindestens erforderlich, dass eine der ständigen Wohnbevölkerung quotierte Anzahl Vertreter aus der Westschweiz, der Deutschschweiz und dem Tessin die vollkommene IKP-Kommission formen. Zurzeit ist das leider absolut nicht der Fall.

Wie der Bundesrichter im Jahr 2008 bestimmt hat, sollte die IKP-Kommission nicht nahezu monopolistisch die Bedürfnisse der ausschliesslich als Osteopath arbeitenden Berufsleute berücksichtigen.

Der/die Präsident(in) sowie der/die Vizepräsident(in) sollten von den Mitgliedern der IKP-Kommission alternierend für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Dabei ist auf die Berücksichtigung der Landesregionen Rücksicht zu nehmen.

Die Amtssprache darf nicht ausschliesslich Französisch sein, sondern muss infolge der verschiedenen Sprachen in der Schweiz mehrsprachig sein und vor allem auch die deutsche sowie die italienische Sprache beinhalten.

7.2.3 Berufsverband

Das FSO-SVO hat sich anhand der ständigen schweizerischen Wohnbevölkerung zu reorganisieren, wobei sämtliche Gremien inklusive des Vorstands aus minimal 2/3 Deutschschweizern, 2/6 Westschweizern und 1/6 Tessinern zusammengesetzt werden sollte.

oder

Es wird eine neue Berufsorganisation gegründet, wobei zwei Sektionen, Westschweiz und Deutschschweiz, vertreten sind. Das Tessin darf selber bestimmen, bei welcher Sektion es sich anschliessen möchte. Das heutige FSO-SVO könnte so seine Westschweizer Identität beibehalten und somit weiterhin die französischsprechende Schweiz vertreten.

7.2.4 Zugehörigkeit, Versicherungsmodell und eidgenössische Zuständigkeit

Mit Ausnahme der Osteopathie betrachten sämtliche alternativ- und komplementärmedizinische Methoden, welche Aufnahme in den Methodenlisten der Zusatzversicherungen finden, ihr Klientel als Kunden und nicht als Patienten. Somit unterstehen diese Methoden nicht gleichermassen die im Reglement der IKP in Osteopathie verankerten Vorgaben der Qualitätssicherung zur Gewährung der Patientensicherheit.

Fazit: Konsequenterweise sollte diskutiert werden, inwiefern die Osteopathie als komplementärmedizinische Disziplin in der Zusatzversicherung verbleiben oder Aufnahme in der Basisversicherung finden sollte. Hierbei wäre aus Sicht der Qualitätssicherung nebst einer eidgenössischen Prüfung ein validiertes akademisches Diplom in Osteopathie auf der Stufe Master of Science in Osteopathie nach dem Bologna-System zu verlangen. Somit sollte auch die Zuständigkeit der Osteopathie als Teil der schweizerisch-medizinischen Grundversorgung diskutiert werden. Dabei sollte die Zuständigkeit der Regulierung, gleich wie jene der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin sowie der Chiropraktik dem Bundesamt für Gesundheit BAG oder wie der Physiotherapie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI des Bundesamts für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF obliegen.

Uster, 16. Juli 2014

AKADEMISCHE KOMMISSION Osteopathenvereinigung Schweiz OVS

Präsident: Frans Rompen D.O./ M.Sc. Ost., 6362 Stansstad
Vizepräsident: Dr. Ost. Caius Schmid, 4053 Basel
Mitglieder: Hanspeter Lüthi D.O. / M.Sc. Ost., 8046 Zürich
Daniel Piller D.O. / M.Sc. Ost., 3013 Bern
Jan-Reinier Zweipfennig D.O. / M.Sc. Ost., 9533 Kirchberg

Zusammenfassung des Weissbuchs

Die tatsächliche Regulierung der Osteopathie in der Schweiz wurde 2001 vom Kanton Waadt initiiert. Dieser Kanton liess von N. Marcer und M. Waldburger, den „Bericht über die Anerkennung im Kanton Waadt“ verfassen. Zusammen mit dem Kanton Genf wurde mit der CIREO eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche zur Aufgabe hatte, die osteopathische Berufsausbildung zu homogenisieren. Als Grundlage derselben wurde die Arbeit von Marcer/Waldburger eingesetzt. Dieser Bericht war explizit auf die Situation im Kanton Waadt ausgerichtet. Der Kanton Genf stieg aus diesem Regulierungsprozess aus und machte dadurch Platz für Vertreter des Kantons Freiburg. 2003 übernimmt die GDK die Initiative der westschweizer Kantone und setzte mit der AG-RIO eine stark frankophon geprägte Arbeitsgruppe zusammen. Sie sollte die Grundlagen einer schweizerischen Regulierung für den Beruf Osteopathie erarbeiten. Auch die Arbeitsgruppe AG-Rio verwendete den nicht validen Bericht von Marcer und Waldburger als Grundlage ihrer Regulierungsvorschläge. Die Sachkompetenz der AG-RIO muss angezweifelt werden, da sie der GDK einen Bericht mit kontroversen Stellungnahmen vorlegte, welcher im Sommer 2005 komplett neu überarbeitet werden musste. Am 26. November 2006 legte die AG-RIO das von ihr erarbeitete und hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Westschweiz ausgerichtete Reglement zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie IKP der GDK-Plenarversammlung vor. An dieser Plenarversammlung erliess die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK), gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993, ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (nachfolgend Prüfungsreglement genannt). Dies über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit Beschluss vom 23. November 2006. Dieses Reglement trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde in den darauf folgenden Jahren in den meisten Kantonen im kantonalen Recht umgesetzt. Da die Regulierung der Osteopathie dem politischen Kompetenzbereich der GDK unterstellt ist, tragen die kantonalen Behörden die direkte Verantwortung für eine gerechte und zeitgemässe Gestaltung und Durchsetzung des Reglements der IKP. Hier ist unserer Meinung nach breitgefächerte Information und somit Handlungsbedarf angesagt.

Auf Geheiss der GDK legen sich 2005 die meisten der osteopathischen Berufsverbände in einem Verband, dem FSO-SVO, zusammen. Die GDK lässt sich in osteopathischen Angelegenheiten nur gerade vom FSO-SVO beraten. Der FSO-SVO ist und war in sämtlichen Gremien stark westschweizerisch geprägt, wobei die meisten Vertreter und Mitglieder aus den Kantonen Waadt und Freiburg stammen.

Die Osteopathie stellt sich als eigenständiger Beruf mit direkter Patientenzugänglichkeit dar. Dies bedingt eine grosse Verantwortung und fordert ein hohes Mass an Fachkompetenz. Die GDK ist bestrebt, mittels des Prüfungsreglements die Patientensicherheit zu gewährleisten. Die Berechtigung einer interkantonalen Prüfung in Osteopathie wird somit zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die Patientensicherheit sollte durch eine qualitativ hochstehende homogene Ausbildung auf Hochschulniveau gewährleistet werden und durch eine valide Prüfung gesichert sein. Fraglich und sogar als verfassungswidrig zu erachten ist, dass das Prüfungsreglement Fachpersonen mit akademischem Diplom des Masters of Science in Osteopathie inklusive medizinischer oder physiotherapeutischer Vorbildung auf FH-Niveau keine Möglichkeit bietet, zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie zugelassen zu werden und deshalb keine kantonale Berufsausübungsbewilligung für den Beruf des Osteopathen zu erhalten ist. Dies trotz hervorragenden Qualifikationen und nur aufgrund deren teilzeitigen Ausbildungsmodalität.

Um ein gerechtes Prüfungsreglement zu erstellen, sollte definiert werden, was die Wirksamkeit osteopathischer Verfahren ausmacht, und welche Bedrohungen und Gefahren osteopathische Interventionen für die Patientensicherheit beinhalten könnten.

Die Kantone besitzen die zulässige Kompetenz, den Zugang zur Ausübung des Berufs des Osteopathen zu regeln. Es werden daher auch nicht die kantonalen Grundsatzbestimmungen in Frage gestellt, wonach für das bewilligte Praktizieren als Osteopath ein interkantonales Diplom vorgewiesen werden muss. Diese Regulierung des Berufs des Osteopathen im Sinne einer Qualitätssicherung wird sehr befürwortet. In Frage gestellt wird die Unmöglichkeit der Prüfungszulassung von Personen, welche alle erforderlichen Berufsqualifikationen grundsätzlich ausweisen, aber aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse keine Möglichkeiten haben, überhaupt jemals an der interkantonalen Prüfung teilnehmen zu können. Diese Nichtzulassung zur interkantonalen Prüfung hat jedoch nichts mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zu tun. Zahlreiche Berufskollegen – 85% der berufstätigen Osteopathen in der Schweiz – haben ihre Ausbildung in Teilzeit absolviert (Physiotherapie und Teilzeitstudium in Osteopathie) und arbeiten seit Jahren ohne jegliche Beanstandung.

Nebst der GDK-Osteopathie sieht der FSO-SVO keinen Bedarf für eine zweite Berufsbezeichnung Osteo-Etiopathie. Wer eine Tätigkeit ausübt, die er als Osteopathie bezeichnet, macht sich aus Sicht des SVO strafbar. Der SVO hält es in solchen Fällen für richtig, den entsprechenden Kanton zu benachrichtigen, damit dieser aktiv wird. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür in fast allen Kantonen gegeben. Der FSO-SVO hat dafür plädiert, dass den beiden Dachorganisationen EMR und ASCA, Leistungen der „Nicht-GDK-Diplomierten“ aus deren Methodenkatalog streichen sollten. Als das nicht fruchtete, ist der FSO-SVO dazu übergegangen, Verhandlungen mit den einzelnen Kostenversicherungen zu führen, um so die Registration inkl. die Kontrolle der obligatorischen Weiterbildung seiner Mitglieder verbandsintern zu organisieren und zu kontrollieren. Zudem will er zukünftige Tarifverhandlungen mit den Zusatzversicherungen selber und bilateral durchführen. Realisiert werden muss, dass die GDK in Sachen Osteopathie sich ausschliesslich vom FSO-SVO beraten lässt. Weil die meisten Kantone das auf Empfehlung der FSO-SVO-Protagonisten erschaffene IKP-Reglement in ihr kantonales Recht aufgenommen haben, wird der FSO-SVO in Stande gestellt, seine politischen Stossrichtungen auch juristisch und gerichtlich durchzusetzen. Nebst der juristisch durchsetzbaren politischen Alleinherrschaft versucht der FSO-SVO mit dem Ausschliessen der Dachorganisationen der Zusatzversicherungen auch die alleinige Kontrolle über die finanzielle Regulierung der Osteopathie in der Schweiz zu erringen. Dies würde einer absoluten Monopolposition gleichkommen.

Die vielen Rekurse und bundesgerichtlichen Verfahren sowie die nachträglich herausgegebenen Mittelungen der Prüfungskommission, wie das Reglement auszulegen sei, spiegeln überdeutlich, wie problematisch dieses neue Reglement in der Praxis umsetzbar ist. Um eine Ausbildung zu beurteilen, verwendet das GDK Variablen der Quantität (Anzahl Stunden) als Kriterium der Qualität (des erreichten Niveaus). Auf eine qualitative Bewertung wird vollumfänglich verzichtet. Diese Haltung ist äusserst problematisch. Als juristisch unhaltbar, aber auch völlig realitätsfremd und abstrus muss die GDK-Forderung eingestuft werden, von einem hochschuldiplomierten Physiotherapeuten oder universitär studierten Mediziner zu verlangen, dass dieser eine Basisausbildung in Osteopathie machen sollte, um die Osteopathie patientensicher ausüben zu dürfen. Weltweit steht die GDK mit dieser Stellungnahme völlig isoliert da und jegliche wissenschaftliche Belegung oder Begründung für diese Annahme bleibt die GDK kläglich schuldig. Nur schon empirisch betrachtet beweisen die Patientenzufriedenheiten sowie das nahezu vollständige Ausbleiben von

Patientenklagen die exzellente Berufsausübungsqualitäten der vielen in Teilzeit ausgebildeten Osteopathen mit einer physiotherapeutischen Vorbildung.

Das Zustandekommen und die Motivation hinter einer Bestimmung ist im eidgenössischen Gesetzgebungsverfahren meist der Botschaft zu entnehmen und aufgrund dessen häufig nachvollziehbar. Die Entstehung von und die Begründung für eine Vollzeitausbildung definiert in Art. 11 des Prüfungsreglements, ist im Gegensatz dazu nicht nachvollziehbar und somit willkürlich. Realisiert werden muss, dass es für den Erlass einer interkantonalen Kommission wie der GDK, kein qualifiziertes Gesetzgebungsverfahren gibt. Das Reglement wurde von den Mitarbeitern der GDK verfasst, von der Plenarversammlung verabschiedet und zum Schluss von 24 Kantonen gemäss Empfehlung der GDK übernommen. Weshalb die Vollzeitausbildung als Bedingung zur Teilnahme an der IKP-Prüfung definiert wurde, ist für die Öffentlichkeit nicht erkennbar. Sie erfüllt keinen erkennbaren Sinn oder Zweck. Weshalb die fünf- bzw. sechseinhalbjährige Ausbildung in Osteopathie ab einem bestimmten Datum (30.12.2009) nicht mehr auf dem Physiotherapiestudium aufgebaut werden darf, ist sachlich nicht zu begründen. Dies erscheint bereits fragwürdig. Das Physiotherapiestudium enthält sehr viel Grundwissen, welches auch im fünfjährigen Vollzeit-Osteopathie-Studium erlernt wird. Jene Osteopathen, die ihr Osteopathiestudium auf einem abgeschlossenen Physiotherapiestudium aufbauen, sind theoretisch sowie praktisch sogar um einiges fundierter ausgebildet als jene Osteopathen, die ihr Wissen im fünfjährigen Vollzeitstudium auf der eidgenössischen Matura aufbauen. Es gibt keinen vertretbaren sachlichen Grund, weshalb dieser Ausbildungsweg in Zukunft nicht mehr möglich sein sollte. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der grösste Anteil der bis heute mit dem interkantonalen Diplom ausgewiesenen Osteopathen genau diesen Ausbildungsweg begangen hat.

Ein Vollzeitstudium in Osteopathie ist in der Schweiz seit mehreren Jahren gar nicht mehr möglich. Dass es im Verlauf der nächsten Jahre eine solche Ausbildung in Freiburg wieder geben wird, ändert nichts an der Tatsache, dass dies seit Inkrafttreten des Prüfungsreglements nicht möglich war und bis heute nicht ist. Die Bestimmung, dass ab einem bestimmten Datum die Ausbildung zum Osteopathen nur noch mit dem aktuell inexistenten Osteopathiestudium in Vollzeitmodus möglich sein soll, verstösst per se gegen das Willkürverbot. Mittels reliabler Messmethoden und valider Variablen sollte bewiesen werden, inwiefern die Qualität der in Teilzeit in Osteopathie umgeschulten Physiotherapeuten sich unterscheidet von den in Vollzeit geschulten Berufseinsteigern. Um die Patientensicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit der gebotenen osteopathischen Leistungen zu definieren, dürfen anstatt lautere Behauptungen nur aussagekräftige Variablen der gebotenen Qualität gewertet werden. Die von der GDK gestellte IKP-Zulassungsbedingung der Vollzeitausbildung darf nur akzeptiert werden, wenn ausschlaggebende Vorteile über die Teilzeitausbildung durch valide wissenschaftliche Studien signifikant belegt worden sind. Dieser Beleg ist nicht gegeben und bleibt die GDK kläglich schuldig. Trotzdem erlaubt sich die GDK – und somit viele kantonale Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren – den Masters of Science in Osteopathie inklusive Physiotherapie auf Fachhochschulniveau, diese nicht realistische und somit unerfüllbare Bürde der Vollzeitausbildung aufzuerlegen. Darauf hingewiesen werden muss, dass diese Massnahme für die Westschweiz keinerlei Konsequenzen für die osteopathische Versorgung der konstanten Wohnbevölkerung bedeutet. Dies aber im Gegensatz zur Situation der Deutschschweiz und des Tessins!

Dass die GDK als Kompetenzinstanz der Regulierung der Osteopathie in der Schweiz eine Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie als Bedingung für die Berufsausübung definiert, ist auch international gesehen nicht nachvollziehbar. Anzunehmen ist, dass ein Missverständnis entstanden ist zwischen den Begriffen „Vollausbildung“ und „Vollzeitausbildung“. Gilt die

Anforderung zur Vollausbildung einem Erstberufler (Maturand), so ist eine Vollzeitausbildung eine gerechte Voraussetzung, um das erwünschte Qualitätsniveau zu gewährleisten. Betrifft die Ausbildung einen akademisch diplomierten Physiotherapeuten FH oder Mediziner, so bestehen auch nach internationaler Meinung ausnahmslos keine Zweifel daran, dass eine osteopathische Vollausbildung in Teilzeit absolviert werden kann. Nicht nur europaweit, sondern sogar weltweit fordern sämtliche osteopathische Dachverbände eine osteopathische Vollausbildung, welche für Personen ohne oder mit nur geringfügiger medizinischer Vorbildung in Vollzeitmodus zu absolvieren ist. Personen mit medizinischer Vorbildung, wie sie Physiotherapeuten und Mediziner besitzen, sind durchaus im Stande, eine Vollausbildung in Teilzeitmodus zu absolvieren. Weshalb die Schweiz die vollzeitige Ausbildung ultimativ, also auch für Mediziner und Physiotherapeuten als Voraussetzung zur interkantonalen Prüfung akzeptiert, ist nicht nachvollziehbar und unbegründet. Die Anforderungen der GDK an vollzeitige Ausbildungsformen sind weder kompatibel mit den Ausbildungsangeboten in der Schweiz noch mit jenem im gesamten europäischen Bildungsraum.

Die extrem hohe Anzahl an Rekursen lässt eine fristgerechte Bearbeitung durch die Rekurskommission EDK/GDK gar nicht mehr zu. Im Oktober 2012 eingereichte Rekurse wurden erst nach Einreichung bundesgerichtlicher Beschwerden im März 2014 im Schnellverfahren bekanntgegeben. Obwohl es sich hier für die Antragsteller um existentielle Entscheide handelt, dauert die Bearbeitungsperiode mehr als 1½ Jahre! Nach Aussagen des zuständigen Rechtsanwaltes der Rekurskommission EDK/GDK; Herr J-F. Dumoulin wird die Rekurskommission überschwemmt mit Anträgen, welche die Auslegung der IKP-Kommission in Frage stellen. Diese Überzahl an Rekursen sowie eine erhebliche Menge an Bundesgerichtsklagen gegen die IKP und die Rekurskommission EDK/GDK lassen vermuten, dass das IKP-Reglement entweder nicht optimal definiert worden ist oder dass es bei der Umsetzung und Auslegung kontroverse Meinungen gibt. Bei fast allen Klagen und Rekursen handelt es sich um Artikel 11, lid c oder Artikel 25 lid b.

Auf Antrag der Freiburger Regierungsrätin und Präsidentin der Erziehungsdirektorenkonferenz Frau Chassot setzt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) eine Arbeitsgruppe ein, welche die erste Schweizerische komplementärmedizinische Ausbildung auf FH-Niveau erarbeiten soll. Nicht nur die reine westschweizerische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist bemerkenswert, auch das Potential an Interessenkonflikten der Mitglieder und das Interessenpotential der GDK, IKP und FSO-SVO an dieser Ausbildung ist höchst brisant. Innerhalb einer rekordverdächtigen Zeit von knapp 2 Jahren kann diese Ausbildung nun seinen Betrieb im Herbst 2014 aufnehmen. Der Initiator steht das EDK vor, das an der gleichen Adresse in Bern wie das GDK haust.

Im Jahre 2001 verfassten Nicolas Marcer D.O. und Dr. med. Maurice Waldburger im Auftrag des Kantons Waadt einen Bericht über die Anerkennung der Osteopathie, worin angemessene Ausbildungsniveaus festgelegt und Anforderungen an ein Abschlussexamen im Hinblick auf den Erwerb eines vom Gesundheitsamt des Kantons Waadt anerkannten Diploms definiert werden. Dieser Bericht wird richtungweisend für die Regulierung der Osteopathie in der Schweiz. Die Autoren erachten eine in Teilzeit absolvierte Ausbildung in Osteopathie, aufbauend auf einer Physiotherapie-Ausbildung als genügend, um die angestrebten Normen zu gewährleisten. Weiter sollten die Personen mindestens zwei Jahre Spitalerfahrung aufweisen (vgl. Marcer und Waldburger 2001, S. 9). Die Ausbildung in Osteopathie sollte auf Hochschulstufe erfolgen (vgl. Marcer und Waldburger 2001, S. 20).

Gerade dies, sowie einige (kumulative) Voraussetzungen mehr, schlägt die OVS der GDK als Äquivalent zur Vollzeitausbildung, definiert in Artikel 11 des IKP-Reglements, vor:

- Diplom in Physiotherapie auf Fachhochschulniveau oder Medizindiplom.
- 5 Jahre Teilzeitausbildung Osteopathie an einer anerkannten Ausbildungsstätte mit mindestens 1800 Stunden Studienbelastung.
- Master of Science in Osteopathie Diplom eines Hochschulbildungsinstituts des Bologna-Systems.
- 5 Jahre Berufserfahrung als Physiotherapeut oder Mediziner
- zusätzlich für Physiotherapeuten: Passerellenlehrgang, welcher im Umfang von minimal 100 Stunden auf die direkte Patientenzugänglichkeit vorbereitet
- 2 Jahre Supervision durch einen GDK-Diplomierten Osteopathen.

Begriffsdefinitionen

Welschschweiz: In dieser Studie verwendete Synonyme: Westschweiz, Romandie oder Suisse romande. Teil der Schweiz, in dem die französische Sprache ausschliesslich oder mehrheitlich als offizielle Amtssprache verwendet wird. Dazu gerechnet werden die folgenden Kantone: Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Unterwallis, Waadt.

Deutschschweiz: Teil der Schweiz, in dem die deutsche Sprache ausschliesslich oder mehrheitlich als offizielle Amtssprache verwendet wird. Dazu gerechnet werden nebst den folgenden (Halb-) Kantonen in dieser Studie auch die rätoromanische Sprachregionen: Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Oberwallis, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Tessin: Teil der Schweiz, wo die italienische Sprache ausschliesslich oder mehrheitlich als offizielle Amtssprache verwendet wird. Kanton: Tessin.

Verbreitung der vier Landessprachen in der Schweiz (2000)



Adressenverzeichnis

- ASCA Schweizerische Stiftung für Komplementärmedizin
St. Pierre 6A
Postfach 548
1701 Freiburg
<http://asca.ch>
stiftung_asca@asca.ch
- EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660 CH-3000 Bern 7
<http://edk.ch>
edk@edk.ch
- EFO European Federation of Osteopaths
Adress: CEPLIS, 70, Coudenberg B-1000 Bruxelles- Belgium
Fax: fax: +302107222370
<http://www.efo.eu>
E-mail:info@efo.eu
- EMR ErfahrungsMedizinisches Register EMR
Postfach 121
4009 Basel
<http://www.emr.ch>
- FORE Forum for Osteopathic Regulation in Europe
Adress: Osteopathy House, 176 Tower Bridge Road, London SE1/3LU, UK
<http://www.forewards.eu>
foresecretariat@osteopathy.org.uk
- FSO-SVO Fédération Suisse des Ostéopathes/Schweizerische Verband der Osteopathen
/Federazione Svizzera degli Osteopati
Sekretariat:
2 route du Lac, 1094 Paudex
Postfach 1215 CH-1001 Lausanne
<http://osteopathes-suisse.ch>
secretariat@fso-svo.ch
- GDK / CDS Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –
direktoren
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 684 CH-3000 Bern 7
<http://www.gdk-cds.ch>

Brigitta Holzberger, Rechtsanwältin
Rechtsdienst GDK
brigitta.holzberger@gdk-cds.ch

IKP/CIEO Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie / Commission
intercantonale d'examen en ostéopathie
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 684 CH-3000 Bern 7

Présidente/Präsidentin: Ariane Ayer, Dr en droit, avocate, Fribourg
c/o Secrétariat central CDS/ Zentralsekretariat GDK
Haus der Kantone/Maison des Cantons
Speichergasse 6
Case postale 684 CH-3000 Berne 7
e-mail : ariane.ayer@bluewin.ch

OVS OsteopathenVereinigung Schweiz
Sekretariat:
Hofzelgweg 3, 6810 Uster
Telefon: 044 2609595
<http://www.osteopathenvereinigung.ch>
info@osteopathenvereinigung.ch